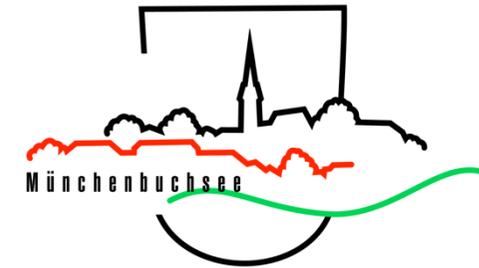


Einwohnergemeinde Münchenbuchsee



Revision der Ortsplanung Nutzungsplanung

Mitwirkungsbericht Vorprüfung

Bern, 04. Juli 2019

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

BHP Raumplan AG • Fliederweg 10 • Postfach 575 • 3000 Bern 14
T 031 388 60 60 • F 031 388 60 69 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Münchenbuchsee
Bernstrasse 12
3053 Münchenbuchsee

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Philipp Hubacher, BHP Raumplan AG
Gregor Ledergerber, BHP Raumplan AG
Antje Neumann, Metron Bern AG
Christian Döös, Bauabteilung Münchenbuchsee
Claudia Thöni, Bauabteilung Münchenbuchsee
Katharina Wüthrich, Bauabteilung Münchenbuchsee
Bea Bodenmann, Bauabteilung Münchenbuchsee
Patrick Trummer, Bauabteilung Münchenbuchsee

Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung der Mitwirkung	4
1.1 Gegenstand	4
1.2 Öffentliche Information	4
1.3 Mitwirkungsbericht.....	4
1.4 Zusammenfassung	4
2. Mitwirkende	6
2.1 Privatpersonen und Firmen	6
2.2 Politische Parteien, Vereine und Organisationen	6
3. Eingaben und Stellungnahme	7
3.1 Allgemeines, Gesamtstrategie	7
3.2 Nutzungsplanung: Baureglement	10
3.3 Nutzungsplanung: Zonenpläne	40
3.4 Richtplan Ortsentwicklung: Siedlung	50
3.5 Richtplan Ortsentwicklung: Landschaft und Freiraum	53
3.6 Richtplan Ortsentwicklung: Verkehr.....	56
3.7 Weitere Bemerkungen	73

1. Durchführung der Mitwirkung

1.1 Gegenstand

Die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision OPR 2017+ dauerte vom 04. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019. Folgende Unterlagen wurden zur Mitwirkung gebracht:

- Nutzungsplanung
 - Gemeindebaureglement
 - Nutzungszonenplan
 - Änderungsplan Nutzungszonenplan
 - Schutzzonenplan
 - Baulinienplan Kernzone
 - Erläuterungsbericht
- Richtplan Ortsentwicklung
 - Teil A: Erläuterungen
 - Teil B: Massnahmenblätter
 - Teil C: Richtplankarten

Der vorliegende Mitwirkungsbericht fasst die Anliegen der Mitwirkenden zusammen und nimmt aus Sicht des Gemeinderates dazu Stellung. In Kapitel 2 sind die Mitwirkungseingaben erfasst und nummeriert. Im Kapitel 3 sind die Eingaben nach Fragestellungen, Themen und Artikel im Baureglement geordnet. Die Eingabenummer verweist auf die jeweilige Eingabe.

1.2 Öffentliche Information

Die Dokumente lagen bei der Gemeindeverwaltung während der Mitwirkungsfrist auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren sie auf der Homepage der Gemeinde (www.muenchenbuchsee.ch) aufgeschaltet.

Im Anzeiger wurde auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht und zur Informationsveranstaltung eingeladen. Die Mitwirkung wurde auch in der Tagespresse aufgegriffen.

Am Montag, 3. Dezember 2018, 19.00 Uhr fand im Kirchgemeindehaus eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Rund 110 Personen liessen sich am Anlass über die Ortsplanung informieren.

Die Planungsverantwortlichen haben im Nachgang zur Mitwirkung verschiedene Mitwirkenden von Interessensgruppen zum Gespräch eingeladen, um sich zu den aufgeworfenen Fragen auszutauschen, Forderungen zu ergründen und gegenseitig Verständnis für die Anliegen zu schaffen. Am 30. April 2019 hat das Departement Planung-Umwelt-Energie zudem die lokalen Parteipräsidien zu einem runden Tisch begrüsst. An diesem wurden die meist genannten Themen besprochen.

1.3 Mitwirkungsbericht

Der vorliegende Mitwirkungsbericht dokumentiert die Eingaben mit den vorgebrachten Einwänden und Anliegen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde.

Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht anlässlich seiner Sitzung vom 24. Mai 2019 verabschiedet. Er wird im Sommer 2019 auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

1.4 Zusammenfassung

Die auf Basis der Potenzialstudie „Wachstum nach innen“ eingeschlagene und mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) konkretisierte Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen und einer vorausschauenden Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung finden auch in der Umsetzung in die Planungsinstrumente der Richt- und der Nutzungsplanung eine gute Unterstützung.

Insgesamt wurden im Rahmen der Mitwirkung 58 schriftliche Eingaben, davon 42 von Privaten und Firmen und 16 von Parteien, Vereinen und Organisationen eingereicht. Dies zeugt von einem hohen Engagement der Buchsi Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik. Es zeigt das grosse Interesse am Dorf mit seinem

Zentrum, den unterschiedlichen Quartieren, den kommunalen Infrastrukturen, den Freiräumen und den Landschaften.

Die Resonanz zu den revidierten grundeigentümergebundenen Instrumenten der Nutzungsplanung wie dem Baureglement und dem Zonenplan war dabei ungleich höher als die Eingaben zum behördenverbindlichen Richtplan Ortsentwicklung. In letzterem lag der Schwerpunkt der Eingaben auf den Verkehrs- und Mobilitätsanliegen, wie etwa dem zukünftigen verkehrlichen Betrieb und der Gestaltung des Zentrums, der Verkehrsberuhigung oder der Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs. Die Themen zur Siedlungs-, Freiraum- und Landschaftsentwicklung im Richtplan Ortsentwicklung wurden wenig thematisiert, und waren daher auch wenig kontrovers.

Die Grosszahl der Mitwirkenden befassten sich demgegenüber mit den sehr konkreten Themen des revidierten Baureglements und Zonenplans. Kritische Stimmen betreffen einerseits generelle Aspekte der Regelungsdichte und Eingriffstiefe ins Grundeigentum, andererseits sind es politischehaltungsfragen in Bezug auf einzelne Themen (z.B. Energie, Ökologie, Verkehr etc.).

Wie bereits in der Mitwirkung zum räumlichen Entwicklungskonzept REK, besteht eine grosse Zielharmonie in den Entwicklungszielen zur Zentrumsentwicklung. Hingegen werden die vorgeschlagenen konkreten Massnahmen und Nutzungsbestimmungen im Baureglement kontrovers diskutiert.

Auch die vorgeschlagenen Massnahmen zu Aufzonungen (Erhöhung des Nutzungsmasses), Umzonungen (Änderung der Nutzungsart) oder Harmonisierungen (Überführung von Einfamilienhauszone in Wohnzone) werden grossmehrheitlich (insbesondere von den Parteien) mitgetragen, wenngleich sich punktuell Mitwirkende zu konkreten Massnahmen in ihrem direkten Umfeld ablehnend äussern.

Zusammenfassend ist überdies festzustellen, dass die Stossrichtung der Planungsbehörde, mit verschiedenen Massnahmen auf eine hohe Qualität im bebauten und unbebauten Raum hinzuwirken, grundsätzlich mitgetragen wird.

Die folgenden fünf Themenschwerpunkten im revidierten Baureglement bewegten die Mitwirkenden am meisten:

Nutzungsart Kernzonen 3A und 4 (Baureglement Art. 211)

- Bestimmungen zu Mindestanteil publikumsorientierter Nutzungen
- Bestimmungen zur Geschosshöhe 1. Vollgeschoss

Nutzungsmass (Baureglement Art. 212)

- Vorgaben zur Anzahl Vollgeschosse (Abs. 3)
- Reduktion der Grenzabstände

Attikageschoss (Baureglement Art. 218c)

- Möglichkeit zur fassadenbündigen Anordnung des Attikageschosses an drei Seiten in den Zonen W2, W3 und M3 (Abs. 2)

Energiebestimmungen (insb. Baureglement Kap. 4.4)

- Verschärfung der Bestimmungen gegenüber kantonalen Vorgaben

Parkierung (Baureglement Art. 552; Richtplan Verkehr M7)

- Bestimmungen zur Bemessung der Auto-Abstellplätze

Nebst den Eingaben zu den fünf Themenschwerpunkten wurde eine Vielzahl an spezifischen Vorschlägen und Bemerkungen zur Richt- und Nutzungsplanung eingebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchenbuchsee dankt allen Personen, Unternehmungen, Parteien, Vereinen und Organisationen für die zahlreichen Mitwirkungseingaben und das grosse Engagement in der Mitwirkung.

2. Mitwirkende

Während der Mitwirkungsfrist sind bei der Gemeindeverwaltung 58 schriftliche Eingaben eingegangen, davon 42 von Privaten und Firmen sowie 16 Eingaben von politischen Parteien, Vereinen und Organisationen. 18 Mitwirkende haben für ihre Eingabe den Fragebogen ausgefüllt.

2.1 Privatpersonen und Firmen

Mitwirkungseingaben P1 – P42

2.2 Politische Parteien, Vereine und Organisationen

01	Seniorenverein	Ruedi Gusset, Präsident Christoph Knauer, Vizepräsident
02	SP	Peter Kast, Co-Präsident
03	SVP	Daniel Kissling, Präsident
04	GFL	Peter Stucki, Präsident
05	EVP	Renate Löffel, Präsidentin
06	BDP	Walter Lanz, Präsident
07	FDP	Georg Karlaganis, Präsident
08	VCS Regionalgruppe Bern	Jochen Faber, Co-Präsident Bruno Vanoni, Vorstandsmitglied
09	KMU Münchenbuchsee	Raphael Sangiugio, Präsident Thomas Krebs, Vize-Präsident
010	WAGRA	Hansueli Kummer, Präsident Jürg Bossi, Geschäftsführer
011	Pensionskasse Zollikofen	Daniel Bichsel, Stiftungsratspräsident David Portner, Geschäftsführer
012	Trägerverein Hirzi	Kurt Jörg, Vize-Präsident Daniel Bichsel, Sekretär
013	NVM Natur-+Vogelschutz	Erich Lang, Co-Präsident Pascal König, Co-Präsident
014	GR Gemeinde Zollikofen	Daniel Bichsel, Gemeindepräsident Stefan Sutter, Sekretär
015	HEV Region Fraubrunnen	Annegret Hebeisen, Vorstandsmitglied Jürg Küenzi, Vorstandsmitglied Peter Brand, Vorstandsmitglied
016	Gymnasium Hofwil	Martin Essig, Konrektor

3. Eingaben und Stellungnahme

Nachfolgend werden die Bemerkungen und Anregungen der Stellungnahmen teilweise leicht zusammengefasst wiedergegeben und kommentiert. Der Kommentar wird in Form eines Symbols (Buchstabe) gegeben und bei Bedarf mit einer Bemerkung ergänzt. Die Symbole werden wie folgt umschrieben:

A	Kenntnisnahme	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen; eine allfällige Ergänzung steht im Feld «Bemerkungen».
B	Berücksichtigt	Das Anliegen wurde berücksichtigt. Im Feld «Bemerkungen» wird dargestellt, wo dies geschehen ist.
C	Nicht berücksichtigt	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden; eine Kurzbegründung steht im Feld «Bemerkungen».
D	Nicht Gegenstand der Anpassungen	Das Anliegen ist nicht Gegenstand der Richt- und Nutzungsplanung
E	Hinweis für die Umsetzung	Das Anliegen muss gegebenenfalls bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

3.1 Allgemeines, Gesamtstrategie

Nr.	Ein-gabe	Kapitel im EB	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
1	015	4.10	Grundsätzliches: In der Nutzungsplanung werden in verschiedenen Gebieten Aufzonungen oder Umzonungen vorgenommen. Weder im Erläuterungsbericht noch in anderen Unterlagen, die dem Mitwirkungsverfahren zu Grunde liegen, werden Aussagen zu Mehrwertabschöpfungen gemacht. Gemäss Art. 142 d BauG hat die Gemeinde den von der Aufzoning betroffenen Eigentümern spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung Entwürfe der Mehrwertabgabe-verfügung zu unterbreiten. Im Sinne der Transparenz wäre der Gemeinderat gut beraten, wenn er die betroffenen Eigentümer bereits im Mitwirkungsverfahren entsprechend orientieren würde.	E	Information der Grundeigentümer betreffend Mehrwertabgabe erfolgt vor der öffentlichen Auflage: Vorgehen erfolgt gemäss Vorgabe im kantonalen Baugesetz (Art. 142d). Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt. Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision den Entwurf der Abgabeverfügung vor. Die Festlegung erfolgt gestützt auf das Reglement der Gemeinde über den Ausgleich von Planungsmehrwerten.
2	P12	4.10	Opposition gegen: Mehrwertabschöpfungen als Folgen der Aufzoning ohne konkrete Angaben zu liefern wie hoch und wie das zu erfolgen hätte.	E	
3	04	5.1	Die GFL steht grundsätzlich hinter dem Ziel der baulichen Verdichtung, wenn dadurch Neueinzonungen vermieden werden können. Die vorgelegte Revision von Baureglement und Zonenplan zielt aus unserer Sicht diesbezüglich in die richtige Richtung. Die GFL hat aber Bedenken, ob sich die Entwicklung aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen im Baureglement und im Zonenplan steuern lässt bzw. ob sich eine im Interesse der Bevölkerung liegende Entwicklung einstellen kann. Die errechneten Wahrscheinlichkeiten der möglichen Bevölkerungszunahme sind äusserst vage. Ebenso unklar ist, was im Bereich Verkehr und Parkplätze, ÖV oder Schule etc. geschieht, wenn die Bevölkerung stark wach-	A	Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen, damit die angestrebten Wachstumsziele erreicht werden können.

Nr.	Ein- gabe	Kapitel im EB	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>sen sollte. Für die GFL ist es daher unumgänglich, dass die Gemeinde mit gezielten jährlichen Datenerhebungen die Entwicklung sehr genau verfolgt, um rechtzeitig auf unerwünschte oder problematische Entwicklungen reagieren zu können. Fazit: Es braucht in Zukunft unbedingt eine faktenbasierte Begleitung der Entwicklung. Das Vorhaben, ein «Reporting» zuhanden GR und GGR einzurichten, mit dem die Entwicklung achtsam verfolgt werden kann, sollte auch im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.11. verbindlich festgehalten werden.</p> <p>Weiter ist unklar, wie Nachteile der Verdichtung für die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten wie Mehrverkehr, weniger Freiraum, Lärmimmissionen, überfüllte Busse, etc. kompensiert werden können. Wir befürchten, dass ohne kompensatorische Massnahmen viele Bewohnende die Verdichtungen in ihren Quartieren ablehnen werden, wenn sie eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität befürchten. Eine breite ablehnende Haltung könnte die gesamte Revision gefährden und muss unbedingt vermieden werden. Auch der Antennenartikel mit Standorten von Mobilfunkantennen in Wohngebieten, könnte für Bewohnende Anlass sein, die Revision abzulehnen.</p> <p>Es muss von der Gemeinde klar signalisiert werden, dass sie auf der Seite der Bevölkerung steht und alles für eine möglichst gute Aufwertung von verdichteten Gebieten unternehmen wird. Die GFL macht daher an verschiedenen Stellen konkrete Vorschläge für Regelungen oder Massnahmen, um Nachteile der Verdichtung für Bewohnende zu kompensieren. Zentral wird der Einbezug der jeweils betroffenen Bevölkerung am Ort des Geschehens sein, wenn bedeutende Veränderungen anstehen. Dies muss nun der Bevölkerung zugesichert und möglichst bald schon praktiziert werden.</p> <p>Mit der Verdichtung nimmt die Bedeutung der Naherholung und damit eine gute Zugänglichkeit und hohe Qualität der Naherholungsgebiete zu. Es wird für die Qualität entscheidend sein, wie diese Gebiete in Zukunft genutzt werden (Freizeitanlagen, Schiessplatz, Verkehr, Intensivlandwirtschaft, Forstwirtschaft, etc.). Die GFL bemängelt, dass in dieser Ortsplanungsrevision diesem Umstand kaum Rechnung getragen wird und schlägt im Zusammenhang mit dem REK entsprechenden Ergänzungen vor.</p> <p>In den vorhandenen Unterlagen haben wir keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gefunden. Wir erwarten, dass im Erläuterungsbericht ein Kapitel 5.12. zu den finanziellen Auswirkungen ergänzt wird. Darin sind aus unserer Sicht zwei Aspekte festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Handhabung der Planungsmehrwerte und, falls nötig, die Anpassung des Reglements bis zur Volksabstimmung. Allfällige Auswirkungen auf die Liegenschaftssteuer (für Grundeigentümer) Die finanziellen Folgewirkungen der getroffenen Änderungen im Baureglement und Zonenplan für die kommenden 15 Jahre (Planungsperiode). Absehbare Folgekosten sollen 		<p>Eine periodische Überprüfung der Umsetzung ist gewährleistet (siehe Richtplan Ortsentwicklung, Massnahmenblatt C1).</p> <p>Damit das Wachstum nach Innen und die künftig dichtere Bauweise möglichst verträglich sind, wurden in der Richt- und Nutzungsplanung in den Bereichen Landschaft und Freiraum, Aussenraumgestaltung, Verkehrsrichtplan und klare Nutzungsvorgaben der verschiedenen Zonen (Nutzungs- und Lärmkonflikte möglichst vermeiden) entsprechende Massnahmen und Vorgaben definiert.</p> <p>Betreffend Antennenartikel hat die Gemeinde den gesetzlichen Spielraum genau geprüft und wo vorhanden ausgenutzt; Mit Fachleuten und Kommissionen wurde ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet.</p> <p>Die konkreten, themenspezifischen Änderungsvorschläge aus dieser Eingabe werden an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht aufgeführt und kommentiert.</p> <p>Parallel zur Ortsplanungsrevision werden die Auswirkungen auf die Infrastruktur überprüft und entsprechende Massnahmen und Folgekosten abgeschätzt.</p>

Nr.	Ein- gabe	Kapitel im EB	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			wenn bekannt ausgewiesen und ansonsten mindestens abgeschätzt werden, z.B. erwartete Mehreinnahmen bei den Steuern, Mehraufwand in der Verwaltung, Anpassungen der Infrastruktur und im Bereich Bildung, etc.		
4	P16	5.1	Das erklärte Ziel der Siedlungsverdichtung ist aus dem neuen GBR deutlich spürbar. Der Grundgedanke dahinter ist nachvollziehbar. Allerdings führt die undifferenzierte Umsetzung der Regelungen und die zunehmende Anzahl an zwingenden Bestimmungen (muss statt kann) dazu, dass im Gesamtergebnis eine nicht einzelfallgerechte Lösung entsteht, welche den Zweck nicht erfüllt.	A	Die vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken die Umsetzung der Ziele der behördenverbindlichen Richtplanungen und des Räumlichen Entwicklungskonzeptes sicher zu stellen. <i>Kann</i> -Formulierungen können nicht durchgesetzt werden und entsprechende Bestimmungen erreichen nicht die gewünschte Wirkung.
5	01		Insgesamt beurteilen wir die für die Mitwirkung erarbeitete OP als sehr gelungen und begrüßen sie. Da die Umfrage der Gemeindeverwaltung (in Zusammenarbeit mit dem Seniorenverein) bei der Generation 60plus zur Wohnsituation noch läuft, bitten wir, die erst im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2019 vorliegenden Ergebnisse ebenfalls in die Überarbeitung der Ortsplanung einzubeziehen.	A	Die Auswertung der Umfrage läuft noch. Die Ergebnisse werden im Sommer 2019 vorliegen und bei der weiteren Ortsplanung berücksichtigt.
6	02		Es ist in den nächsten 15 Jahren ein grösseres Wachstum anzustreben, ca. 1 %/Jahr (total 15% als Beitrag zur aktiven Bodenpolitik einer Agglomerationsgemeinde von Bern)	C	Die Gemeinde räumt der Innenentwicklung eine hohe Priorität ein. Sie schafft Rahmenbedingungen, damit die angestrebten Wachstumsziele erreicht werden können. Ein noch grösseres Wachstum ist schwierig zu realisieren und würde unter anderem auch mehr Anpassungen im Bereich der Infrastrukturen erfordern.
7	P5		Jede Erweiterung sollte unter einem Kosten-/Nutzenaspekt betrachtet werden - und zwar langfristig. Wieso will Münchenbuchsee überhaupt wachsen, wo man sogar für die heutige Bevölkerungszahl zu wenig Schulräume hat? Mit wem möchte Münchenbuchsee wachsen, wer ist die Zielgruppe? Mir fehlte eine Vision. Etwa ein Fonds, der zwingende Rückstellungen bildet für einen Infrastrukturfonds.	A	Die Gemeinde strebt ein moderates Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzone an. Dabei liegt der Fokus auf einem qualitativen Wachstum. Ziele und Zielgruppen sind im Räumlichen Entwicklungskonzept REK erläutert. Für die Schulraumplanung ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Des Weiteren werden Infrastrukturen bereits heute mittels Spezialfinanzierung sichergestellt.
8	P11		Warum kann Buchsi nicht einfach sagen: Buchsi ist gebaut, punktuelle Nutzungsverdichtungen sollen unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, aber nicht flächendeckend. Das Verfolgen der Wachstumsstrategie inkl. zukünftige Siedlungsreserven ist ideenlos. Eine Alternative wäre, voll auf Siedlungsqualität zu setzen, inkl. Ersatzneubauten von hoher Qualität und Aufwertung des öffentlichen Raums (der mehrheitlich in einem	B	Auch der Bestand verändert sich und unterliegt Dynamik und äusseren Veränderungen. Des Weiteren setzt die Gemeinde auf ein qualitatives Wachstum. Mit der Forderung von qualitätssichernden Verfahren und dem Einbezug einer Fachberatung werden diese Ziele gestärkt.

Nr.	Ein-gabe	Kapitel im EB	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			schlechten Zustand ist).		
9	P11		Durch den gewählten Planungsansatz via Nutzungszonen und Reglement kann die angestrebte Verdichtung kaum gesteuert werden. Zu viel wird dem Zufall überlassen und der Verkehr kann erst nachträglich reglementiert werden. De facto müsste vorrangig festgelegt werden, wie der Verkehr bei Verdichtung organisiert wird. Um dies und die Mitwirkung der Betroffenen sicherzustellen, braucht es Quartierplanungen mit quartierspezifischen Zielen.	B	Im Verkehrsrichtplan werden entsprechende Ziele und Massnahmen festgelegt. Konkrete Projekte sind teilweise auch bereits in Planung oder Umsetzung. Ortsplanungsrevision und diese parallel dazu laufenden Projekte sind aufeinander abgestimmt und auch mit kantonalen und regionalen Planungen koordiniert.
10	P11		Als ehemaliges Mitglied des Parlaments habe ich mich mit einem Vorstoss dafür eingesetzt, dass die Folgekosten von Planungen berechnet oder abgeschätzt werden. Mein Vorstoss wurde damals abgeschrieben mit der Zusage, dass die in Zukunft gemacht wird. Nun fehlen solche Angaben. Diese sind noch auszuweisen. Die Revision muss noch in wesentlichen Teilen angepasst werden, damit wir dieser zustimmen.	A	Parallel zur Ortsplanungsrevision werden die Auswirkungen auf die Infrastruktur überprüft und entsprechende Massnahmen und Folgekosten abgeschätzt. Für die Schulraumplanung ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden.
11	P30		Die Bevölkerungsentwicklung ist nicht vom Gefühl des Gemeinderates abhängig. Es sind andere Faktoren wie Schule, Infrastrukturen Erholung, Sportmöglichkeiten, Vereine, Arbeitsplätze, starkes Gewerbe etc.	A	Die Bevölkerungsentwicklung können wir nicht genau vorhersagen. Zielwerte und Prognose des Wachstums sowie Abschätzung der daraus resultierenden Aufwände im Bereich Intrastruktur, Bildung etc. sind jedoch wichtig und bilden die Basis für künftige Planung. Entsprechende Studien sind in Arbeit. Mit der Ortsplanungsrevision wird der Rahmen gebildet für eine qualitative Weiterentwicklung der Gemeinde. Damit wird auch die Attraktivität des Standorts Münchenbuchsee gewährleistet.

3.2 Nutzungsplanung: Baureglement

Nr.	Ein-gabe	Artikel im GBR	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
12	P7	Einleitung	Wir begrüssen es, dass die Gemeinde Münchenbuchsee viel vom Musterbaureglement des Kantons Bern übernommen hat. Der Gemeindeverwaltung sollen genügend personelle	A/E	-

Ressourcen für die Arbeiten mit dem neuen Baureglement zur Verfügung gestellt werden.						
13	O2	211	Um Tankstellen zu verhindern ist auch eine max. Höhe einzuführen.	A		Neue Tankstellen sind in der Kernzone nicht gestattet. Einzige Ausnahme bildet die Parzelle Nr. 715 (Garage Rothen GmbH), deren Bestand mittels einer Ausnahmeregelung gewährleistet wird.
14	P9	211	Es ist eine Regelung für Sterbehospize oder ähnliches ("Exit-Betriebe") vorzusehen (sofern nicht bereits kantonal vorgegeben).	C		Entsprechende Regelung ist auch weiterhin nicht vorgesehen; keine Sonderregelung für Sterbehospize nötig.
15	O4	211; 1, Wohnzone	Mit 80% Wohnanteil sind Arztpraxen, Notariatsbüros, etc. kaum oder nur in sehr grossen Gebäuden möglich. Wir schlagen vor, dass der Wohnanteil neu mindestens 60% sein muss.	C		Der Wohnanteil von 80% ist gewollt. Das stille Gewerbe soll auf die Misch- und Kernzone gelenkt werden. Somit wird das Zentrum gestärkt.
16	O9/ O15/ P26	211; 1, Kernzone	In den Kernzonen sollen künftig u.a. Garagenbetriebe und Tankstellen nicht mehr zulässig sein. Dies betrifft direkt und konkret die Garage der Firma Rothen GmbH. Sie wird zwar Besitzstandsgarantie haben, Aus- oder Anbauten werden jedoch in Zukunft nicht oder nur sehr schwer realisierbar sein. Wir bitten Sie deshalb, das Verbot von Garagenbetrieben und Tankstellen in der Kernzone K zu streichen. Es ist einerseits überflüssig, andererseits kann es den Bestand des Betriebs mit seinen mittlerweile 9 Arbeitsplätzen direkt gefährden.	B		Im Grundsatz sind keine neuen Garagen und Tankstellen in der Kernzone gestattet. Dies insbesondere wegen Verkehr, Zufahrt, Lärm-/Lichtemissionen eines solchen Betriebes und aus Gründen des Ortsbildschutzes. Die Parzelle der Firma Rothen GmbH liegt im Ortsbildschutzgebiet. Die Frage der Zone wurde geprüft und beschlossen, dass die Parzelle Nr. 715 weiterhin in der Kernzone bleiben soll. Der Besitzstand für bestehende Betriebe ist gewährleistet. Aufgrund einer Ausnahmeregelung für die Parzelle Nr. 715 (Garage Rothen GmbH) soll dort auch ein Um-/Anbau des Betriebes künftig noch möglich sein.
17	P5	211; 1, Kernzone	Genau so wie aufs Wohnen optimierte Zonen wichtig sind, braucht es auch ein intuitiv erkennbares, attraktives Zentrum, das zum flanieren einlädt. Und da ist das eine wesentliche Massnahme davon.	A		Die Ortsplanungsrevision umfasst ein ganzes Massnahmenpaket, das zum Ziel hat, das Ortszentrum zu stärken (Richtplan Massnahmen Zentrum, Velo- /Fussverkehr; Kernzonenbestimmungen in Nutzungsplanung). Konkrete, parallel zur OPR laufende Projekte sind teilweise auch bereits in Bearbeitung.
18	P12	211; 1, Kernzone	Zusätzliche Nutzungsvorschriften in der Kernzone wie 50 % Bautiefe und Geschosshöhen von 3,5 bzw 4 m sind zu streichen.	A/C		Der Gemeinderat nimmt die Mitwirkungsanliegen zur Kenntnis. Er hat nach eingehender Diskussion beschlossen, die Bestimmungen zu den vorgesehenen Nutzungsvorgaben in der Kernzone (GBR Art. 211) unverändert beizubehalten. Dadurch soll das Dorfzentrum gestärkt werden (Hauptanliegen aus Mitwirkung REK).
19	P17	211; 1, Kernzone	Eingriff Eigentum. Wenn Bedarf Realisierung durch Eigentümer.	A		
20	O9	211; 1,	Sollte geändert werden zu: „Im 1. Vollgeschoss (Strassenniveau) der ersten Bautiefe	A		

		Kernzone 3A	können mindestens 50% der Geschossfläche für publikumsorientierte private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe“ und „Sie können direkt auf den jeweiligen öffentlichen Strassenraum (Bern- und Oberdorfstrasse) ausgerichtet sein.“ Anmerkung: Wir empfehlen eine Kann-Formulierung, damit die betroffenen Grundeigentümer nicht erheblich in der Nutzung ihrer Liegenschaften eingeschränkt werden.		Das Ortszentrum ist ein wichtiger Aufenthalts- und Begegnungsort und damit ein Ort der Identität. Münchenbuchsee will einen lebendigen und attraktiven Ortskern mit Läden, Restaurants, Büros etc. Die Gemeinde soll nicht zu einem „Schlafdorf“ werden. Ziel ist es, zu verhindern, dass Wohnnutzung in der Kernzone Läden und andere publikumsorientierte Nutzungen verdrängt. Wo dies geschieht, ist es auf lange Frist in der Regel nicht mehr rückgängig zu machen. Die vorgegebenen publikumsorientierten Nutzungen umfassen private oder öffentliche Dienstleistungsbetriebe, also neben Läden beispielsweise auch Gastronomiebetriebe, Kultureinrichtungen, Büros, Verwaltungen sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe (stilles bis maximal mässig störendes Gewerbe).
21	04	211; 1, Kernzone 3A & 4	Die GFL findet den Wert von 50% Gewerbenutzung im Parterregeschoss ausdrücklich sinnvoll. Dieser Artikel wird so allein aber kaum dazu führen, dass sich Gewerbe erhält oder ansiedelt. Die Gemeinde wird sich überlegen müssen, wie die Kernzone für Geschäfte und Kunden durch begleitende Massnahmen attraktiv gemacht werden kann, z.B. durch Gestaltung (wird seit längerem hinausgeschoben),	A	Die Bestimmungen für die Zonen K3A und K4 sind Teil eines ganzen Massnahmenpakets (siehe Richtplanung: Massnahmen Zentrum und Verkehr) zur Stärkung und Attraktivierung des Dorfzentrums.
22	015	211; 1, Kernzone 3A & 4	In den Kernzonen 3A und 4 soll neu vorgeschrieben werden, dass im ersten Vollgeschoss (Strassenniveau) mindestens 50% der Geschossfläche für publikumsorientierte private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Läden, Restaurants, öffentliche Verwaltung, Büros usw.) bestimmt sind. Diese neue Bestimmung ist vielleicht gut gemeint (wahrscheinliches Ziel: lebendiges Dorfzentrum), bedeutet aber für die betroffenen Grundeigentümer eine massive Nutzungseinschränkung und kann zu untragbaren Mietzinsausfällen führen, wenn kein geeigneter Nutzer gefunden werden kann. Als Beispiel kann hier die alte Apotheke an der Bernstrasse 5 angeführt werden, die während Monaten leer stand, weil kein geeigneter Mieter gefunden werden konnte. In solchen Fällen muss der Eigentümer die Möglichkeit haben, seine Liegenschaft notfalls umzubauen und anders zu nutzen.	A	
23	P9	211, Kernzone 3A & 4	Gemäss Kommentar sind Ausnahmen möglich. Diese sollte u.a. auch den Sachverhalt beinhalten, dass bei geringer oder ausbleibender Nachfrage nach publikumsorientierten Dienstleistungsbetrieben, eine Ausnahme gewährt wird. Letztlich bestimmt die Nachfrage nach solchen Nutzungen den Bau.	A	
24	P16	211, Kernzone 3A & 4	Es werden für die Grundeigentümer Zwänge geschaffen. Gerade wenn ein Geschäft wirtschaftlich nicht rentiert, sollte der Eigentümer nicht gezwungen werden, einen anderen gewerblichen Mieter zu suchen sondern sollte dies auch an Private vermieten können. Zudem ist der Begriff "publikumsorientiert" nicht genügend definiert und wirkt einschränkend.	A	
25	P23	211, Kernzone 3A & 4	Es sind keine Auflagen bezüglich Zweck der Geschäftsräume im EG/UG im Reglement aufzunehmen. Falls der Laden nicht mehr vermietet werden kann, muss es möglich sein, diesen allenfalls zu Wohn- oder anderen Zwecken umzubauen.	A	

26	P30	211, Kernzone 3A & 4	Zwang, Einschränkung der Grundeigentümer. Ist gut gemeint, das Kaufverhalten geht leider in eine andere Richtung. Läden können so nicht erhalten bleiben!	A	
27	P36	211, Kernzone 3A & 4	Publikumsorientierte Nutzung in den Zonen K3A und K4: Die Stärkung des Ortszentrums ist ein explizites Anliegen der OPR. Gemäss GBR sind in den Zonen K4 und K3A in den Erdgeschossen mindestens 50% publikumsorientierte Fläche anzuordnen. Diese Festlegung finde ich grundsätzlich sinnvoll. In diesen Zonen gibt es jedoch Bestandesbauten, die als reine Wohnbauten konzipiert wurden, teilweise noch so genutzt werden oder wieder so genutzt werden könnten. Es sind dies die Villen Bernstrasse 12 und 19, der Wohnstock an der Oberdorfstrasse 21 (Mobiliar) oder das Wohnhaus Oberdorfstrasse 33 (Büro der Arn + Partner AG). Es sollte reglementarisch sichergestellt werden, dass die in der K3A und K4 stehenden Wohnbauten weiter oder wieder gemäss ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden können. Die rein grundeigentümergepflichtende Nutzungsvorschrift scheint mir nicht ausreichend, um ein attraktives, lebendiges Dorfzentrum zu gewährleisten. Der Strukturwandel der Arbeitswelt und insbesondere des Detailhandels sowie die teilweise kleinmassstäblichen Erdgeschossflächen machen es nicht einfach, eine privatwirtschaftliche publikumsorientierte Nutzung aufrechtzuerhalten oder neu zu schaffen. Mit attraktiv gestalteten Strassenräumen und auf die Hauptachsen (Bernstrasse und Oberdorfstrasse) bezogenen öffentlichen Nutzungen kann auch die Gemeinde einen Beitrag zur Attraktivierung und Stärkung des Dorfzentrums leisten.	A	
28	P19	211; 1, Kernzone	Die Erscheinung der Fassaden wirkt zu grossstädtisch! Der Bedarf an diesen Räumen ist nicht gegeben, wie sich in letzter Zeit das Ladensterben in Buchsi zeigt!	A	
29	O3	211; 1, Kernzone 4	Ganzer Abschnitt kann gestrichen werden. Begründung: Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklung sind Nachfolgeregelungen sehr schwer. Leerstände von Gewerbeflächen sind zu vermeiden, besser ist ausgebauter Wohnraum.	A	
30	O3	211; 1, Kernzone 3A	Kernzone 3A: Erweiterungsbauten müssen weiterhin möglich sein.	A	Erweiterungsbauten sind in der Kernzone 3A weiterhin möglich.
31	O4	211; 1, Kernzone 3A & 4	Verzicht auf Mehrwertabschöpfung bei Umsatzmiete, etc. Allenfalls wäre dazu ein Massnahmenblatt in Betracht zu ziehen.	A	Die Mehrwertabschöpfung erfolgt gemäss Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom 24.08.2017.
32	P12	211; 1, Kernzone	Wegen der äusserst harten Konkurrenz im Detailhandel sind flexible Nutzungen gefragt. Viele heutige Nutzungen werden zukünftig nicht mehr gefragt sein. Es dürfen deshalb keine Einschränkungen gemacht werden.	A	Einerseits sind flexible Nutzungen gefragt, andererseits muss die Gemeinde Nutzungskonflikten vorbeugen und deshalb verschiedene Nutzungszonen mit klaren Vorgaben

					bestimmen. Flexible Nutzungen sind nach dem neuen Reglement jedoch durchaus möglich.
33	P12	211; 1, Mischzone	Opposition gegen: Neue Einschränkungen in den Mischzonen mit mind. 50 % Wohnnutzung.	B	Minimaler Anteil von 50 % Wohnnutzung in Mischzone wird gestrichen.
34	P12	211; 1, Arbeitszone	Opposition gegen: In Arbeitszonen Ausschlüsse von Nutzungen.	C	Um Nutzungskonflikten vorzubeugen braucht es klare Strategien und Vorgaben zu den gewünschten und erlaubten Nutzungen in den Arbeitszonen.
35	P31	211; 1, Arbeitszone	In Arbeitszonen sollten vereinzelt Wohnungen zulässig sein. Solche werden in der Regel von Betriebsangehörigen bzw. vom Eigentümer genutzt. Es sollte möglich sein eine Wohnung z.B. als Attika zu erstellen. Das schadet niemandem – der Bewohner nimmt die Emissionen der Umgebung bewusst in Kauf. Vorteilhaft wäre, dass die Arbeitszonen auch an arbeitsfreien Tagen nicht ganz menschenleer sind. Die bessere Landnutzung ist ein willkommener Nebeneffekt.	C	Die Bedürfnisse und Lärmgrenzwerte von Wohnen und Arbeiten sind unterschiedlich. Wird in der Arbeitszone Wohnen erlaubt, so müssen entsprechende Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Arbeitszonen sind jedoch für Gewerbe- und Industrie reserviert. Um Nutzungskonflikten vorzubeugen: Die Vorschriften bleiben unverändert.
36	O9	211; 2	1. Im Nutzungszonenplan werden mit einem Perimeter folgende Nutzungsbeschränkungen festgelegt: D - Ausschluss von Dienstleistungen. Anmerkung: Was ist die genaue Definition von „Dienstleistungen“? 2. Gewünscht ist eine Ergänzung: Bei Industriegrundstücke sollten Wohnungen ab dem 1. Stock erlaubt sein.	C/B	Die Nutzungsbeschränkungen (Art. 211, Abs.2) werden in der Hinweisspalte des Baureglements erläutert und genauer definiert: Dienstleistungen sind grundsätzlich reine Bürobetriebe. Nicht als Dienstleistungsbetriebe gelten Produktions- sowie z.B. auch Transport- oder Abfallbewirtschaftungsunternehmen oder Entsorgungshof. Solche Betriebe sind somit von der Nutzungsbeschränkung «D- Ausschluss von Dienstleistungen» nicht betroffen. Die Bedürfnisse und Lärmgrenzwerte von Wohnen und Arbeiten sind unterschiedlich. Wird in der Arbeitszone Wohnen erlaubt, so müssen entsprechende Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Arbeitszonen sind jedoch für Gewerbe- und Industrie reserviert. Um Nutzungskonflikten vorzubeugen: Die Vorschriften bleiben unverändert.
37	P31	211; 2	1. Warum wird Gastronomie in ausgedehnten Gewerbebezonen wie Waldegg ausgeschlossen? Für die Arbeitskräfte gibt es idealerweise Verpflegungsmöglichkeiten im Industriegebiet, sonst wird zusätzlicher Verkehr generiert. 2. Warum wird Lager und Logistik auf dem Gebiet Sagi verboten? Es ist autobahnnahes Gebiet mit schlechter öV-Erschliessung, welches sich eignen würde.	A/C	Gastronomie ist in der Arbeitszone Waldegg nicht ausgeschlossen. Betriebseigene Kantinen sind zudem auch in Gebieten, für welche die Nutzungsbeschränkung G- (Ausschluss von Gastronomie) gem. Art. 211 Abs. 2 gilt, nicht verboten. Lagerbetriebe und Verteilzentren sollen nicht in zentralen Lagen angesiedelt werden. Das Gebiet Sagi ist relativ zentrumsnah, eine öV-Erschliessung per Bus ist zudem vorhan-

						den.
38	P12	212	Alles bitte Reduzieren und Vereinfachen. Nur das unbedingt Notwendige klar formulieren. Sonst gibt es nur Anwaltsfutter.	A	-	
39	04	212 GA	Es ist für Laien kaum zu beurteilen, was die Änderung der Grenzabstände und insbesondere der baupolizeilichen Masse in Realität bewirken wird. Dies sollte in den Erläuterungen zur Ortsplanung exemplarisch aufgezeigt werden.	B		Ausgewählte Visualisierungen wurden erstellt und dem Anhang des Erläuterungsberichts beigelegt.
40	05	212 GA	Je nach Schattenwurf muss in bestimmten Zonen ein gutes Nebeneinander individuell gefunden werden.	A	-	
41	P1	212 GA	Ich bin mit der geplanten Verkleinerung der Bauabstände in keiner Weise einverstanden und ich werde sie notfalls bis vor Bundesgericht anfechten. Wenn Sie unsere Parzelle anschauen, dann sehen Sie, dass mit einem verkleinerten Bauabstand der Wert unserer Liegenschaft gemindert wird. Nicht einverstanden mit der geplanten Reduktion des kleinen Bauabstandes von 5 auf 4 Meter. Mich interessiert einzig und alleine unsere beiden Liegenschaften. Das ist eigennützig, aber dazu stehe ich. Der Wert unseres Hauses wird mitbestimmt durch die vorhandene Nachmittags- und Abendsonne. Wenn jemand neben uns baut, dann ist damit Schluss. Und wenn die Abstände noch weiter reduziert werden, dann ist sogar noch früher Schluss. Deshalb werde ich diesen Teil des Baureglements anfechten und zwar wenn nötig bis vor Bundesgericht. Die Reduktion des Abstandes hat eine massive Verringerung des Werts unseres Hauses zur Folge. Lassen Sie die Bauabstände an der Oberdorfstrasse so, wie sie heute sind. Damit mussten wir uns seinerzeit nämlich auch auseinandersetzen. Jetzt eine Reduktion einzuführen, ist nicht fair und für uns nicht akzeptabel.	C		Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein erklärtes Ziel der vorliegenden Ortsplanung. Auch in der Regelbauzone wird das Ziel verfolgt, die Bebauung soll künftig dichter werden. Die Massnahmen zur Verdichtung sind verhältnismässig und bleiben unverändert.
42	P36	212 GA	Grenzabstände: Die vorgesehene Verringerung der Grenzabstände ist aus der Logik der Verdichtung nach Innen nachvollziehbar. Die Verringerung der grossen Grenzabstände scheint mir sinnvoll. Es liegt am Projektverfasser, diese Verringerung durch ein stimmiges Baukonzept zu kompensieren. Die Verringerung der kleinen Grenzabstände sollte meiner Ansicht nach vermieden werden, da damit einfach und ohne dass eine Kompensationsmassnahme notwendig wird, ein Vorteil zu Lasten der Nachbarparzellen resultiert.	C		
43	P36	212 FH	Fassadenhöhe: Die maximalen Fassadenhöhen (Fh tr) scheinen mir auch unter der Berücksichtigung von angemessenen Raumhöhen und energetischen Aspekten sehr großzügig ausgelegt und damit überprüfungswürdig. Dies insbesondere auch unter Würdigung der Tatsache, dass Bauten in den K- und die W-Zonen je gleiche Höhen aufweisen dürfen, obschon die Anforderungen an die Erdgeschossnutzung und an die Geschosshöhe des Erdgeschosses differieren.	C		Die Fassadenhöhen wurden überprüft und aus fachlichen Gründen nicht verändert.

44	P36	212 GH	<p>Gesamthöhe: Die Gesamthöhen von Flachdachbauten sind mit der zulässigen Fassadenhöhe und der maximal zulässigen Höhe des Attikageschosses geregelt. Für Bauten unter geneigten Dächern fehlt hier eine Vorgabe. Damit besteht die Möglichkeit, dass Bauten unter geneigten Dächern bei zulässigen Dachneigungen von 45° oder 50° und bei einer grossen Gebäudebreite (diese ist ebenfalls nicht mehr limitiert) sehr hoch werden. Meiner Ansicht nach müssten in den baupolizeilichen Massen für jede Zone eine zulässige Gesamthöhe für geneigte Dächer definiert werden.</p>	C	<p>Es wird darauf verzichtet, eine zulässige Gesamthöhe für geneigte Dächer für jede Zone zu definieren. Mit den allgemeinen Gestaltungsvorschriften (insbesondere GBR Kap. 4.1 und 5.1) wird eine gute, der Umgebung angepasste Gesamtwirkung von Bauten gewährleistet.</p>
45	04	212 GZ	<p>Verdichtung (inkl. Mehrbedarf an Verkehrs-, Abstell- und Versorgungsflächen) darf nicht auf Kosten der Grün- und Freiräume und damit auf Kosten der Siedlungsqualität geschehen. Die GFL sieht eine GZ von 0.3 als kritisch in Bezug auf die Siedlungsqualität. Es stellt sich die Frage, ob eine bauliche Verdichtung nicht auch mit einer GZ von 0.4, allenfalls 0.35 möglich ist und bittet die Gemeinde dies nochmals zu prüfen.</p> <p>Die GFL befürchtet insbesondere, dass die Reduktion der GZ auf 0,3 v.a. dazu dienen wird, die oberirischen Verkehrsflächen (Abstellplätze etc.) zu erweitern und damit (bei Verdichtung wichtige) Freiflächen einzuschränken. Die GFL könnte sich mit folgender Lösung anfreunden: Für W2, W3, WS3, W4 und WS 4 gilt grundsätzlich eine GZ 0,4, wobei eine GZ bis 0,3 möglich ist, wenn die dadurch überbaubare Fläche mehrheitlich zu Wohnzwecken bebaut wird (für M könnte GZ 0,3 belassen werden). Auf diese Weise könnte man sicherstellen, dass die, gegenüber GZ 0.4 zusätzlich verfügbare Fläche auch tatsächlich für Wohnraum (oder Gewerberaum) genutzt wird.</p>	B/C	<p>Die Gemeinde hat die GZ, Grünflächenziffer Minimalwert, nochmals überprüft und folgende Anpassung vorgenommen:</p> <p>Für die Wohnzonen W3 und WS3 wird eine GZ von 0.35 festgelegt.</p> <p>Für die Wohnzonen W2, W4 und WS4 sowie die Mischzone M3 bleibt die GZ bei 0.3, für die Kernzonen bei 0.2 und für die Arbeitszonen bei 0.1.</p>
46	P36	212 GZ Kernzone	<p>Geschosszahl in der Kernzone: Gemäss Erläuterungsbericht Seite 20 richtet sich die Geschosszahl bei Ersatzneubauten in der Kernzone nach dem Bestand. Gemäss GBR (212 Mass der Nutzung) ist diese Regel nur für die Zone K3A anzuwenden. Die Zonen K3B und K4 sind davon nicht betroffen. In Abhängigkeit der Entwicklungen der Vorschriften in der Kernzone wäre dieser Widerspruch zu klären.</p>	B	<p>Die Geschosszahl richtet sich bei Ersatzneubauten in der Kernzone K3A nach dem Bestand. Gemäss GBR (Art. 212 Mass der Nutzung) ist diese Regel nur für die Zone K3A anzuwenden. Dies ist gewollt. Im Erläuterungsbericht wird dies entsprechend präzisiert.</p>
47	03	212; 3	<p>Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Begründung: In den entsprechenden Wohnzonen ist die max. Geschosshöhe bereits definiert. Es darf kein Liegenschaftseigentümer gezwungen werden, auf die max. Geschosshöhe zu bauen.</p>	B/C	<p>Die Gemeinde hat die Bestimmung in Art. 212, Abs. 3 (Neue Gebäude haben die vorgegebene Geschosszahl (VG) aufzuweisen) nochmals geprüft. Verschiedene Änderungsvarianten wurden analysiert und diskutiert.</p>
48	09	212; 3	<p>Sollte geändert werden zu: „Neue Gebäude können die vorgegebene Geschosszahl (VG) aufweisen.“</p> <p>Anmerkung: Wir empfehlen eine Kann-Formulierung, damit der Grundeigentümer weiter entscheiden kann, wie hoch und dicht und seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechend er sein Grundstück bebauen will. Die neue Vorschrift greift zu stark in die Eigentumsgarantie ein</p>	B/C	<p>Ein zentrales Ziel der Ortsplanungsrevision OPR17+ ist es, Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen vorzugeben und die definierten Wachstumsziele zu erreichen. Mit der Massnahme gemäss Art. 212, Abs. 3 werden diese Ziele unterstützt. Die Massnahme führt zu baulichen Verdichtungen bei Neubauten, indem die vorgegebene Geschosszahl und damit die Spielräume ge-</p>
49	015	212; 3	<p>Die neue Vorschrift „neue Gebäude haben die vorgegebene Geschosszahl (VG)</p>	B/C	

			<p>aufzuweisen" ist ersatzlos zu streichen. Es handelt sich hier um eine Baupflicht, die die Verfügungsfreiheit der Eigentümer über ihren Grund und Boden unnötig und in unzumutbarer Weise einschränkt. Sie kann dazu führen, dass ein Eigentümer die Investitionen in einen Neubau nicht finanzieren kann.</p>		<p>nutzt werden. Eine Kann-Formulierung - wie dies von einigen Mitwirkenden gewünscht wurde – unterstützt die angestrebten Ziele zu wenig. Deshalb wird darauf verzichtet. An Absatz 3 des Artikels 212 wird im Grundsatz festgehalten. Aufgrund der Eingaben und Anregungen aus der Mitwirkung werden jedoch die Vorgaben etwas reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Wohnzone W2 keine Pflicht für die Grundeigentümer eine vorgegebene Mindestdicht oder Geschosshöhe zwingend zu realisieren. • In den Zonen W3 und M3 sind bei Neubauten mind. 2 Vollgeschosse plus eine Attika zu erstellen. (In W3 somit folgende drei Möglichkeiten offen für Neubauten: 2VG+Attika, 3VG oder 3VG+Attika) • In der Zone W4 sind bei Neubauten mind. 3 Vollgeschosse plus eine Attika zu erstellen. (In W4 somit folgende drei Möglichkeiten offen für Neubauten: 3VG+Attika, 4VG oder 4VG+Attika) • In der K3A richtet sich die Geschosshöhe nach dem Bestand. • In den Arbeitszonen wird keine Geschosshöhenzahl vorgegeben. In den Zonen mit Planungspflicht ZPP und bei sogenannten bodenverändernden Nutzungen von Kulturland oder bei allfälligen Neueinzonungen werden entsprechende Mindestdichten vorgegeben (gemäss Bauverordnung).
50	O11/ P25/ P27	212; 3	<p>In Art. 212 Abs. 3 wird festgelegt, dass neue Gebäude die vorgegebene Geschosshöhe (VG) aufzuweisen haben. Die baupolizeilichen Masse eines GBR stellen in aller Regel die maximal zulässigen Grenzwerte dar. Mit der verbindlichen Festschreibung der Geschosshöhe werden neue grundeigentümerverbindliche Vorgaben gemacht. Meines Erachtens ist dies ein unnötiger Eingriff in die Eigentumsгарantie und Eigentumsfreiheit. Es bleibt zu bedenken, dass es stets der Grundeigentümer ist, welcher mit seinen privaten finanziellen Mittel die Bauten erstellt und betreibt. Demzufolge soll es auch in seinem Ermessen liegen, mit welcher maximalen Höhe und Dichte er sein Grundstück überbauen will. Ich ersuche Sie, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p> <p>(P25: Sollte es aus anderweitigen Gründen nicht machbar sein, so ist der Artikel so zu ergänzen, dass die Baubewilligungsbehörde den notwendigen Spielraum erhält um situativ zu entscheiden, beispielsweise mit: „Neue Gebäude haben die vorgegebene Geschosshöhe (VG) aufzuweisen. Die Baubewilligungsbehörde kann, von der Geschosshöhe (VG) abweichen, wenn dadurch die gestalterische Qualität der Umgebung negativ beeinträchtigt wird.“ So kann auf die speziellen baulichen Gegebenheiten der Umgebung Rücksicht genommen werden, ohne dass die Absicht der im Grundsatz sinnvollen inneren Verdichtung geschmälert wird.)</p>	B/C	
51	P9/ P12	212; 3	<p>Auf die Pflicht bei neuen Gebäuden die vorgegebene Geschosshöhe einzuhalten, ist zu verzichten. Es soll dem Bauherr überlassen werden, die Geschosshöhe zu wählen, damit auch wirtschaftliche Kriterien einfließen können.</p>	B/C	
52	P26	212; 3	<p>Auch von der neu geplanten Vorschrift „neue Gebäude haben die vorgegebene Geschosshöhe (VG) aufzuweisen" sind wir mit der von uns neu erworbenen Parzelle direkt betroffen. Die Pflicht, einen Neubau mit 2 Geschossen zu stellen, mit der gleichzeitigen Nutzungseinschränkung für das zweite, für uns nicht benötigte Geschoss (Arbeitszone), wird dazu führen, dass der Bau nicht finanziert werden kann. Die Pflicht zur Erstellung der vorgegebenen Geschosshöhe ist deshalb aus dem Entwurf für das neue Baureglement zu streichen.</p>	B/D	<p>Mit der angepassten Variante von Art. 212 soll einerseits dem Ziel vom Wachstum nach innen Rechnung getragen werden und andererseits nicht zu viel Zwang und genügend Gestaltungsfreiraum eingeräumt werden.</p>
53	P31	212; 3	<p>Es ist grundsätzlich richtig, keine grossen Bungalows in mehrgeschossigen Zonen zu dulden, jedoch sollte eine Möglichkeit geschaffen werden nebst dem „Hauptgebäude“ auf einem Grundstück auch niedrigere Gebäude oder Gebäudeteile zuzulassen, um z.B. zusätzliches „Kleinhaus/Mikrohaus“ zu ermöglichen. Solche könnten je nach Grundstückform für das Quartier verträglicher sein als ein weiteres Gebäude mit</p>	B/C	

			<p>max.zulässiger Geschosshöhe. Es ist für ergänzende Bauten bzw. Bauten auf sehr kleinen Grundstücken und niedrige Gebäudeteile zu prüfen, ob die Abstände in Funktion der Gebäudehöhe verringert werden könnten. Grundsätzlich sollten Abstände die zulässige Beeinträchtigung der Nachbarschaft regeln und diese ist primär durch Schattenwurf bzw. die Reduktion des Weitblicks bestimmt.</p> <p>Unklar ist mir, ob die gesamte Gebäudefläche die max. Geschosshöhe aufweisen muss. Dies würde die Gestaltungsfreiheit beschneiden.</p>		
54	O4	212	<p>Wichtig ist uns weiter, dass die verbleibenden Grünflächen ihre Funktion auch erfüllen können. Wir erwarten daher, dass in Übereinstimmung mit der Information der JGKE (BSIG Nr. 7/721.3/1.1 vom 1. März 2018) wirklich nur „begrünte und/oder bepflanzte Bodenflächen [...] mit einem natürlichen Bodenaufbau sowie Flächen auf Unterniveaubauten, die mit Humus überdeckt und bepflanzt sind“ an die GZ angerechnet werden. Parkplätze mit Gittersteinen, Steingärten und dergleichen gehören hier nicht dazu. Die GFL verlangt daher, dass in Übereinstimmung mit der BMBV für die GZ eine Humusüberdeckung von mindestens 30 cm verlangt wird.</p>	B	<p>Ergänzend zu den Vorgaben gem. Art. 31 BMBV verlangt die Gemeinde neu eine minimale Humusüberdeckung von 30cm für anrechenbare Grünflächen (Art. 212, Hinweisspalte).</p>
55	O5	218c	<p>Damit für die Anwohner einer Nordseite ein Attikageschoss nicht wie ein Vollgeschoss wirkt, ist der Abstand von 2m zur Fassade, mit Ausnahme des Treppenhauses, ein sinnvoller Kompromiss.</p>	A/C	<p>Die Gemeinde hat die neuen Bestimmungen betreffend Attikageschoss aufgrund der Mitwirkungseingaben nochmals geprüft.</p>
56	P9	218c	<p>Attikageschoss: die maximal dreiseitige fassadenbündige Anordnung kann u.U. das Ortsbild / Quartierbild stark ändern. Darauf ist zu verzichten bzw. die bisher gültigen Bestimmungen bzw. Abstände sind zu übernehmen und allenfalls zu präzisieren.</p>	A/C	<p>Artikel 218c, insbesondere auch Absatz 2, soll im Grundsatz gemäss Mitwirkungsfassung beibehalten werden. Folgende Anpassungen wurden jedoch gegenüber der Mitwirkungsfassung vorgenommen:</p>
57	P11	218c	<p>Wenn schon die Hausgrundfläche im Sinne der Verdichtung besser genutzt werden soll, machen Attikanutzungen keinen Sinn, es sind Vollnutzungen des obersten Geschosses vorzuziehen. Dafür könnten auf Flachdächern begrünte Dachterrassen für alle Hausbewohner eingerichtet werden</p>	A/C	<p>Abs. 1e. wird gestrichen, da Abs. 1d. ausreichend ist. Abs. 2 soll nur für die Zonen W3 und M3 gelten, nicht für W4 und auch nicht für W2 (W2 aus Abs. 2 gestrichen). Damit wird die Siedlungsentwicklung nach innen massvoll unterstützt. Die Massnahme führt zu baulichen Verdichtungen im Bestand und in bestehenden Bauzonen. Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten führen zu mehr nutzbarer Wohnfläche. Bei entsprechenden Baustrukturen kann dies zu zusätzlichen Wohneinheiten führen. Mit der Flexibilisierung der Attikaregelung (70% statt 50% des Vollgeschosses sowie - unter Einhaltung der vorgegebenen Abstände - ein bis zu dreiseitig fassadenbündiges Attikageschoss in den Zonen W3 und M3) wird mehr Geschossfläche und daraus abgeleitet auch mehr Wohnraum und</p>
58	P12	218c	<p>Opposition gegen: Neue Vorschriften für das Attikageschoss.</p>	A/C	
59	P15/ P40	218c	<p>Mit der neuen Regelung in der maximal drei Seiten fassadenbündig angeordnet werden können, ergibt dies optisch eine Zonenerhöhung (z.B. W3 auf w4)</p> <p>Mit der fassadenbündigen Erstellung, erreicht man nicht mehr Wohneinheiten, sondern nur mehr Wohnfläche.</p> <p>Bei den W2 Zonen (vormals E2), sind auch mit einem Attikageschoss, auf den vorhandenen Parzellengrössen von 500 - 700 m2 keinen neuen Wohneinheiten zu realisieren, sondern nur mehr Wohnraum für die vorhandene Wohneinheit.</p> <p>Am Rosenweg (E2 neu W2) und am Tulpenweg (W2) wurde die Dachform (Satteldach) und</p>	A/C	

			<p>die Firstrichtung der einzelnen Häuser durch einen Überbauungs- und Gestaltungsplan durch die Gemeinde vorgegeben. In diesem Gebiet ist die Erstellung einer Attikawohnung mit Flachdach absolut fehl am Platz.</p> <p>> Somit ist bei W2 auf ein Attikageschoss zu verzichten.</p> <p>> Bei W3 (ev. auch W4) und M3 Anwendung der alten Regelung mit allseitig mind. 2.00 m Abstand von der Fassade des darunterliegenden Geschosses.</p>		<p>teilweise mehr Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Siehe Illustrationen zur neuen Attikaregelung im Erläuterungsbericht.</p>
60	P31	218c; 1	<p>Frage: Widersprechen sich Absatz d und e? Attikaregelung generell: Ein zusätzliches Geschoss könnte allgemein zugelassen werden, wenn dieses die Abstände der nächst höheren Kategorie einhält. Das wäre je nach Position des Gebäudes auf dem Grundstück keine Attika mehr, es würde aber erlauben Altbauten auf grossen Grundstücken um eine geräumigere Wohnung aufzustocken. Diese könnte Richtung Grundstückmitte das bestehende Gebäude überragen. Für die Nachbarschaft ist primär der Schattenwurf entscheidend, welcher durch die Abstände der höheren Kategorie verringert würde. Die vorgesehene Attika, welche west/ost/nordseitig fassadenbündig sein darf, bedeutet für die Nachbarschaft im Norden aus Sicht Besonnung ein Stockwerk mehr bei Grenzabständen, welche für die tiefere Kategorie konzipiert wurden. Das ist in meinen Augen ein Fehler im Konzept.</p>	A/C	
61	P19	218c	<p>Für mich ist die Definition Attika nicht klar. Zum einen=70% des darunterliegenden obersten Vollgeschosses, zum anderen 3-seitig fassadenbündig möglich! Gilt da die Gebäudehöhe von 11.0m in W3 bis OK Dachrand Attika, oder kommt hier die Höhe Attika von max. 3.5m zu den 11.0m dazu? Dies würde somit ja der W4 entsprechen. Aus meiner Sicht eine Umgehung der W3-Zone, da der Rücksprung von früher (2m) fehlt.</p>	A/C	<p>Art. 212 legt die max. zulässige Gebäudehöhe mit der Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) fest. Attikas dürfen die FH tr um maximal 3.5m überragen. Wo das Attika fassadenbündig gebaut wird, sind Grenz-/Gebäudeabstände der nächsthöheren Zone einzuhalten. Für Fassaden in W3 und M3 mit Attika fassadenbündig gelten die Abstände von W4, für Fassaden mit Attika mind. 2m zurückversetzt gelten die Abstände W3 bzw. M3.</p>
62	04	218c	<p>Wir schlagen einen zusätzlichen Artikel zur Nutzung von Dachgeschossen vor. Die Nutzung von Dachgärten kann den Verlust an Grünflächen im Umschwung mindestens teilweise kompensieren und eine Alternative zu rein privat genutzten Attikageschossen sein.</p> <p>218 c</p> <p>In den Zonen W, M und ZPP mit je mindestens 3 Geschossen, in denen Flachdächer zugelassen sind, kann bei Aufstockung und Neubauten das oberste Geschoss als Vollgeschoss genutzt werden, wenn auf mindestens der halben Grundfläche eine für die Bewohner zugängliche und gesicherte Dachterrasse eingerichtet wird. Dabei sind die Grenzabstände der nächst höheren Zone einzuhalten.</p>	C	<p>In den Zonen W3 und M3 mit 3 Vollgeschossen kann zusätzlich ein Attikageschoss gemäss Art 218c realisiert werden. Dachgärten sind im Rahmen dieser Bestimmungen grundsätzlich möglich, ein zusätzlicher Artikel ist deshalb nicht notwendig.</p>
63	03	221; 2	<p>Wer definiert, ab wann es «grössere Neu- und Umbauten» sind?</p>	E	<p>Grössere Um-/Neubauten sind gegeben, wenn diese eine</p>

			Wer definiert die Art des «Qualitätssichernden Verfahrens»? (Fachberatung oder Wettbewerb)		wesentliche Änderung der räumlichen Gesamtwirkung zur Folge haben. Die Art des qualitätssichernden Verfahrens wird von der Verwaltung vorgeschlagen. Im Zweifelsfalle liegt der Entscheid beim Gemeinderat.
64	09	221; 2	Keine unnötigen Ausschreibungen oder Architekturwettbewerbe initiieren, die meistens hohe Kostenfolgen nach sich ziehen.	A	-
65	015	221; 2	Bei der Vorschrift „Für grössere Neu- und Umbauten ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen" erlauben wir uns die Anfrage, ob es tatsächlich im Sinne der Gemeinde sein kann, sich selbst in dieser Art die Durchführung von Wettbewerben vorzuschreiben.	C	Die Gemeinde hat eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Bei öffentlichen Gebäuden ist eine hohe Qualität sicherzustellen.
66	04	235	<p>Wohnzone mit Strukturhaltung (WS): Die GFL findet das Konzept der Wohnzone mit Strukturhaltung grundsätzlich gut, v.a. weil dadurch seitens der Gemeinde Einfluss auf die Planung bzw. Koordination eines gemeinsamen Aussenraumes (Erschliessung, Parkierung und Freiräume/Aussenraumgestaltung) im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung genommen werden kann. Mit der WS kann die Verdichtung quartierbezogen erfolgen, was die GFL bereits in der Stellungnahme zum REK als Voraussetzung für eine erfolgreiche Verdichtung erwähnt hat.</p> <p>Massnahme: Damit dieser Einfluss aber tatsächlich auch wahrgenommen werden kann, muss die Gemeinde für alle WS ein Gesamtkonzept erstellen, so wie im Massnahmeblatt S9 vorgesehen, aber zusätzlich unter Berücksichtigung von Erschliessung, Verkehr und Freiraumgestaltung.</p> <p>Wenn die Koordination von Verkehr, Parkierung und Freiräume/Aussenraumgestaltung im Fokus der Zone WS steht, müssten aus Sicht der GFL weitere Gebiete mit Gestaltungspotential als WS ausgeschieden werden. Die GFL regt dringend an, weitere WS-Gebiete zu prüfen, wie z.B. das Gebiet entlang der Oberdorfstrasse zwischen Lindenweg und Weierweg (Konzentration der Bebauung entlang der Strasse unter Freihaltung des Grüngürtels entlang des Baches -> ist auch für Frischluftzufuhr von Bedeutung), oder das Gebiet zwischen Sonnenweg und Schmiedegasse, oder Teile des Waldeckquartiers (zusammen mit dem Schulhausareal).</p>	A/C	Im Rahmen der Erarbeitung des Mitwirkungs dossiers wurden weitere Gebiete überprüft und aus fachlichen Gründen nicht berücksichtigt.
67	015	235	In Absatz 4 wird auf das neue Gremium „Fachberatung" hingewiesen. In einem anderen Artikel steht, die „Fachberatung" werde durch die Bauabteilung beigezogen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die schlechten Erfahrungen auf kantonaler Ebene mit der OLK hin. Mit der „Fachberatung" soll offenbar ein ähnliches Gremium, auf Gemeindeebene geschaffen werden. Wir beantragen, diese Fachberatung aus dem Gemeindebaureglement zu streichen. Wenn es nötig ist, können die Hochbau- und Planungskommissionen der Gemeinde von sich aus Experten beiziehen.	C	Die Fachberatung (vgl. Art. 431) ist ein vorberatendes Gremium und dient der gestalterischen Qualitätssicherung auf Stufe Gemeinde. Damit besteht diesbezüglich auch weniger Abhängigkeit vom Kanton.

68	P5	235	Damit verbaut man sich unter Umständen künftige Entwicklungspotentiale und schränkt die Flexibilität ein. Ich sehe in Münchenbuchsee keine einzige Zone, in der dieser Status gerechtfertigt wäre.	A/C	-
69	P8	235	Sollten nicht, auf Bezug zur Entwicklung nach Innen, ausgenommen werden.	A/C	-
70	P12	235	Solche Restriktionen sind nicht notwendig.	A/C	-
71	04	241	Die Landwirtschaftszone und das Naherholungsgebiet überlagern sich, und damit auch die Nutzungsinteressen. Im Interesse eines intakten Naherholungsgebiets muss die Gemeinde Einfluss auf landwirtschaftliche Intensivnutzungen (welche über die innere Aufstockung hinausgehen wie Masthallen, bodenunabhängige Produktion, Plantagen etc.) nehmen können, die für die Naherholung problematisch sein können, v.a. in viel begangenen Gebieten. Dies allein dem Kanton zu überlassen führte, wie die Praxis in Münchenbuchsee zeigt, nicht zu befriedigenden Lösungen. Dies kann die Gemeinde gemäss Art. 16a; 3 des Raumplanungsgesetz über das Instrument der Intensivlandwirtschaftszone, welche dem Volk vorgelegt werden. Die GFL regt an, im Art. 241 einen diesbezüglichen Absatz 5 anzufügen: Die Gemeinde erlässt Intensivlandwirtschaftszonen, wenn eine Regelung der Nutzung aus Sicht der Freiraumentwicklung erforderlich ist.	C	Mit den Landschaftsschongebieten (Art. 527) und dem Golfpark sind bereits grosse Gebiet ausgeschieden, welche besonders wichtig sind für die Naherholung und wo keine intensive bodenunabhängige Landwirtschaft möglich ist. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht geplant.
72	P12	310	Opposition gegen Vorschrift für grössere Neu- und Umbauten ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. Unzulässiger Eingriff ins private Grundeigentum.	C	Zonen mit Planungspflicht (ZPP) bezwecken eine ganzheitliche Planung und Entwicklung hoher Qualität. Daher werden bei Neu- und Ergänzungsbauten in ZPP grundsätzlich qualitätssichernde Verfahren gefordert.
73	09	310; 3	Keine unnötigen Ausschreibungen oder Architekturwettbewerbe initiieren, die meistens hohe Kostenfolgen nach sich ziehen.	C	
74	03/ 09/ 015	310; 6	Dieser Punkt ist zu streichen. Der Kanton Bern hat schon heute eine der schweizweit strengsten Energievorschriften. Es kann nicht sein, dass strengere Auflagen verlangt werden als die kantonale Verordnung vorschreibt.	C/B	ZPP mit gesamtheitlichen Planungen sind geeignet um besonders energieeffiziente Gebäude (Wohnbauten, Büro) zu realisieren. Die Vorgabe soll aber nicht für Gewerbegebäude (SIA IX und X) gelten.
75	P36	414; 4	Baugestaltung: Vordächer in den Kernzonen: Die Vordachvorschrift (GBR 414.4) schränkt meiner Ansicht nach den Gestaltungsspielraum ein, ist keine Garantie für eine Einpassung der Baute in das Ortsbild und könnte weggelassen werden.	C	Diese Bestimmung betrifft Dachvorsprünge, nicht Vordächer. Die zulässigen Masse für vorspringende Gebäudeteile gem. Art. 10 BMBV (u.a. Vordächer) sind in Art. 216 geregelt. Der Dachvorsprung ist ein Sonderfall eines vorspringenden Gebäudeteils und untersteht nicht den Vorgaben von Art. 10 BMBV.
76	P33	421, 422	Art. 421 Aussenraumgestaltung: Es ist nicht klar, in welchen Fällen Absatz 1 gilt resp. vollzogen werden kann (handelt es sich nur um eine Unterbestimmung zu Abs.2	A	Abs. 1 ist Grundsatz, Abs. 2 ist direkt anwendbar. Für Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (Brusthöhe)

			<p>(nachgelagert)? Oder sollen die Bestimmungen direkt anwendbar sein? Dieselbe Frage stellt sich ebenfalls beim ganzen Art. 422 (ökolog.Ausgleich). Die Bestimmungen betr. Aussenraum an sich sind stimmig, aber sie sollten auch (direkt) angewendet werden können; also z.B. auch, wenn ein Eingriff in einen Vorgarten erfolgt, Bäume gefällt werden, eine Umfriedung geschaffen oder eine Mauer entfernt wird (also nicht nur, wenn ein Baugesuch vorliegt). Bei grösserflächigen Aussenräumen sollte der Gestaltungsplan nicht nur einmalige Anpflanzungen darstellen, sondern auch eine Aussage machen zu Pflege/Unterhalt (vgl. Art.221 Absatz 5). Insbesondere auch betreffend ZPPs sollte Art.310 Abs.3 sinngemäss ergänzt werden.(z.B.mit einem Verweis auf entsprechende Umsetzung in der UeO).</p>		<p>gilt neu eine Ersatzpflicht. Bestimmungen im Baureglement müssen umsetzbar sein, stufengerecht und kontrollierbar. Vorgaben zu Pflege und Unterhalt von Grünflächen gehören nicht in ZPP-Bestimmungen.</p>
77	O15	422	Die im bisherigen Baureglement zu diesem Thema enthaltenen Vorschriften haben sich bewährt. Hier sind keine zusätzlichen Vorschriften nötig. Sie sind deshalb ersatzlos zu streichen.	C	Die Bedeutung der Qualität der Freiräume nimmt mit der Siedlungsentwicklung nach innen zu. Die bewährten Vorgaben wurden vom alten Baureglement übernommen. Zusätzliche Bestimmungen fördern den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und erhöhen die Qualität der verbleibenden Freiräume.
78	P12	422	Opposition gegen: Neue Grundsätze für ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet.	C	
79	O11/ P25/ P27	422; 1	In Art. 422 Abs. 1 wird festgelegt, mit welchen Massnahmen ein ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet erfolgen soll. Diese neuen Grundsätze gehen unseres Erachtens viel zu weit und stellen neue grundeigentümerv verbindliche Auflagen dar. Insbesondere stören wir uns an lit. d), wonach für gefällte oder abgehende Bäume mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm gleichwertiger Ersatz zu pflanzen oder eine ökologische Ersatzmassnahme auszuführen ist sowie an lit. e), wonach ein hochstämmiger Laubbaum pro 400 m ² anrechenbare Grundstückfläche zu pflanzen ist. Wir empfehlen, auf diese neuen zusätzlichen kommunalen Vorschriften zu verzichten. Das übergeordnete Recht genügt unseres Erachtens vollkommen.	C/B	Die Bedeutung der Qualität der Freiräume nimmt mit der Siedlungsentwicklung nach innen zu. Die bewährten Vorgaben wurden vom alten Baureglement übernommen. Zusätzliche Bestimmungen fördern den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und erhöhen die Qualität der verbleibenden Freiräume. Art. 422 d) wird angepasst: für gefällte oder abgehende Bäume (Umfang auf Brusthöhe von 80 cm) ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
80	O3/ O9	422; 1d, 1e	Beide Punkte sind ersatzlos zu streichen.	C/B	Art. 422 e wird angepasst: 1 hochstämmiger Laubbaum pro 400 m ² neu versiegelter Fläche
81	O13	422; 2	Invasive Neophyten bekämpfen und deren Ausbreitung vorbeugen: Wir begrüssen sehr, dass die OP-Kommission dieses Anliegen des NVM mit dem Artikel 422.2 im Gemeindebaureglement aufgenommen hat. Sie unterstützt auf diese Weise die grossen Anstrengungen des NVM in diesem Bereich nachhaltig. Wir finden die Formulierung gut, ebenso den Verweis auf die Freisetzungsverordnung und die Schwarze Liste. Invasive Neophyten dürfen nicht freigesetzt werden, bestehende Vorkommen sind zu entfernen oder so zu unterhalten, dass sie sich nicht weiter ausbreiten. In der Vergangenheit wurden Grundstücke während der Planungsphase (z.B. Bauernhof Strahm, Drillinge und	A/E	Die Gemeinde nimmt die Hinweise für die Umsetzung zur Kenntnis.

ehemaliges Restaurant Bahnhöfli) jahrelang nicht gepflegt. Invasive Neophyten siedelten sich an und vermehrten sich ungestört. Ihre Flugsamen wurden weitherum verbreitet und der Werkhof wurde eingesetzt, um die Neophyten einzudämmen. Wie soll dies in Zukunft verhindert werden? Wir regen an, dass die Bauverwaltung in einer frühen Planungsphase die Bauherrschaft verbindlich gemäss Artikel 422.2 auf diese Problematik und die damit verbundenen Pflichten hinweist. Ebenso sollen Landbesitzer, die ihre Grundstücke nicht pflegen, frühzeitig auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden. Die Bauverwaltung sorgt ebenfalls dafür, dass konsequent auf den gemeindeeigenen Grundstücken Neophyten frühzeitig und nachhaltig entfernt werden. Die Lebensqualität der Lebewesen in unserer Gemeinde kann von einer guten Zusammenarbeit von Gemeindeorganen und Nichtregierungsorganisationen profitieren. Als solche will der NVM wie bisher auch in Zukunft nach Kräften seinen Beitrag dazu leisten.

82	03/ 09	422; 2	Satz muss heissen: «Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fach-und umweltgerecht zu entsorgen.» Restlicher Satz ist zu streichen.	C	Eine solche Formulierung würde dazu führen, dass private Gartenbesitzer ihren Sommerflieder und Kirschlorbeer entfernen müssten. Es besteht jedoch keine Rechtsgrundlage für eine Entfernungspflicht.
83	04	423	<p>Der vorliegende Artikel ist gegenüber dem bestehenden weniger restriktiv. Dies werden die Stimmbürger sehr wohl bemerken, v.a. jene ca. 2000 Personen, die sich in der Vergangenheit schon gegen Antennen in ihrem Wohnumfeld gewehrt haben. Es ist daher an der Gemeinde, den Stimmbürgern zu versichern, dass nicht wieder wie früher, die Mobilfunkanbieter fast überall in Wohngebieten Baugesuche für Mobilfunkantennen einreichen, gegen die sich dann die Betroffenen mit aufwändigen Einsprachen wehren müssen. Wir gehen davon aus, dass aufgrund des vorgelegten Artikels 423 viele Hausbesitzer und auch Mieter das ganze Baureglement (mit der teils umstrittenen Verdichtung) ablehnen würden.</p> <p>Zum Schutz der BürgerInnen verlangt die GFL drei Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde zieht ein unabhängiges Büro für Netzplanung bei und beauftragt dieses, ein Versorgungsdispositiv zu errechnen, aus dem hervorgeht, wie viele Antennen es wo etwa brauchen wird, um Buchsi gut mit Mobilfunk zu versorgen. Das Ergebnis sollte vor der Volksabstimmung zum BauR vorliegen, damit alle wissen, was die Umsetzung des Reglement-Artikels etwa bedeuten wird. 2. Im Baureglement ist ein neuer Absatz einzufügen (Absatz 8, siehe unten), indem eine Voranfrage verlangt wird, welche dann dem unabhängigen Netzplaner zur Prüfung unterbreitet werden kann. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann ein Baugesuch eingereicht werden, wenn nicht, müssen vom Bauherr und vom Grundeigentümer weitere Nachweise geliefert werden. 	A/C	<p>Der Artikel im aktuell gültigen Baureglement konnte aufgrund von Beschwerden nie vollumfänglich in Kraft gesetzt werden. Daher kann der nun vorgeschlagene Antennenartikel nicht als weniger restriktiv bezeichnet werden.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Kaskadenmodell wird Antennenwildwuchs in den Wohnquartieren nicht möglich sein. Die Antennen sind zu konzentrieren (prioritär sind bestehende Standorte) und haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren. Sie sind in erster Linie Arbeitszonen und Zonen, die nicht hauptsächlich dem Wohnen dienen vorbehalten.</p> <p>Unabhängige Büros und Netzplaner haben entweder zu wenig Einblick in die künftigen Bedürfnisse von Markt und Entwicklungen bei den Mobilnetzbetreibern oder sie sind nicht wirklich unabhängig.</p> <p>Das Parlament hat 2018 mittels Vorstoss die Ausarbeitung eines neuen Bauregementsartikels für die Antennen gefordert. Den neuen Antennenartikel hat die Gemeinde zusammen mit Kommissionsmitgliedern und Arbeitsgruppen im Grundsatz erarbeitet und mit Fachleuten (NIS-</p>

			<p>3. Die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Zonen und ZPPs für Standortprioritäten (unten rot markiert) sind nicht nachvollziehbar (Antennen auf Schulhäusern in zweiter Priorität, in Wohngebieten, etc.). Wir raten dringlich, die getroffene Auswahl zu prüfen und einzuschränken (z.B. aufgrund der Ergebnisse der unabhängigen Planungs-Abschätzung gemäss Punkt 1). Hilfreich wäre eine erläuternde Karte mit den Gebieten der 4 Prioritätsstufen.</p> <p>Anpassung Artikel</p> <p>4: ...vorbehalten sind (<u>überprüfen /reduzieren</u>: Zone für öffentliche Nutzungen ZöN, Mischzonen M und Kernzonen K sowie Zonen mit Planungspflicht ZPP Nrn. 1, 3, 5, 9, 10, 20, 21, 22, 23, 24), zu erstellen.</p> <p>5: Antennen in den übrigen Bauzonen (<u>überprüfen / reduzieren</u>: insbesondere Wohnzonen W3 und W4 sowie ZPP Nrn. 4, 8, 12, 16, 17, 18, 19)-an einem...</p> <p>8: (neu) Für Bauvorhaben ist eine ausreichend dokumentierte Voranfrage mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen, welche von einer unabhängigen Fachinstanz geprüft wird.</p> <p>9 (anstelle von 8) Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.</p>		<p>/Immissionsschutz von beco und Bafu sowie spezialisierte Juristen) Details geklärt und geschärft. Ziel war es eine einerseits massgeschneiderte den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werdende Lösung für unsere Gemeinde zu finden, die den Spielraum der Gemeinde möglichst gut ausnützt und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht.</p> <p>Eine Empfehlung für eine Voranfrage wird in die Hinweisspalte aufgenommen.</p>
84	P11	423	Die Anpassung des Antennenartikel ist unakzeptabel. Der Artikel ist gemäss den Vorschlägen der GFL-Mitwirkung anzupassen, samt gebietender Massnahmen (Netzplanung). Wenn dies nicht passiert, lehnen wir die gesamte Revision ab.	A/C	
85	P5	423	Art 423 ist geprägt von einer veralteten technischen Vorstellung. Heute ist der Abstand zwischen Sender und Empfänger nicht nur massgebend für die Qualität des Signals (Geschwindigkeit Internet), sondern auch für die Strahlenbelastung. Grosse Abstände führen zu grossen Belastungen durch die vorhandenen, sendenden Geräte. Gerade im Hinblick auf 5G ist dies zu einschränkend. Was, wenn sich dereinst ein Unternehmen im Ortszentrum ansiedeln möchte, dass sein Gebäude mit 5G versorgt haben will? Der Abstand zur nächstmöglichen Zelle ist zu gross für eine Versorgung im höchsten Bereich, der etwa in Branchen wie Robotik oder E-Mobilität (Strassenverkehrsamt als Standorttreiber für neue Firmen!) benötigt wird.	A/C	Dass der Abstand zwischen Sender und Empfänger massgebend für die Strahlenbelastung ist, ist bekannt. Es ist nicht Aufgabe respektive nicht Kompetenz der Gemeinde in der Frage der Antennenstandorte Gesundheitsschutz zu betreiben; dieser ist im übergeordneten Recht geregelt. Bei der Ausarbeitung des Art. 423 ging es daher in erster Linie um Ortsbild- und Landschaftsschutz. Wildwuchs von Antennen soll verhindert werden. Mit dem vorgeschlagenen Kaskadenmodell soll auch dem technischen Vorschritt und künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden.
86	O4	424	Heute stehen viele Reklametafeln vor oder in Grünräumen und beeinträchtigen diese visuell und ästhetisch. Dies ist nicht nötig, es gibt genügend Wände oder Mauern, an denen Reklametafeln angebracht werden können. Der Artikel ist dazu wie folgt zu ergänzen. Absatz 1Strassenbild unterordnen. Baudenkmäler, Grünräume* sowie ... dürfen nicht beeinträchtigt werden.	A/C	Wenn Leute abends z.B. vom Zug oder aus einem Restaurant kommend durch das Dorf gehen, soll nicht alles dunkel sein. Deshalb sind Leuchtreklamen, beleuchtete Eigenreklamen sowie beleuchtete Schaufenster bis 00:30 Uhr erlaubt in der Misch-, Kern- und Arbeitszone.

			* Hinweis: Dazu gehören insbesondere auch die in Art. 521 bis 527 aufgeführten Elemente der Natur- und Kulturlandschaft. Absatz 6 Leuchtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 22:00 Uhr bis 06.00 auszuschalten, davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit.		
87	015	424	Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Bereich zusätzliche Vorschriften nötig sein sollen. Sie können zusätzliche unnötige Nutzungseinschränkungen für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Folge haben. Auch hier gilt, dass die kantonalen Vorschriften streng genug sind. Der Art. 424 ist ersatzlos zu streichen.	C	Art. 424 bezweckt Wildwuchs von störenden leuchtenden, blinkenden und projizierten Reklamen zu vermeiden. Wenn Leute abends z.B. vom Zug oder aus einem Restaurant kommend durch das Dorf gehen, soll aber nicht alles dunkel sein. Deshalb sind Leuchtreklamen, beleuchtete Eigenreklamen sowie beleuchtete Schaufenster bis 00:30 – 06:00 Uhr erlaubt in der Misch-, Kern- und Arbeitszone.
88	03/ 09	424; 2, 3, 6	Die Ziffern 2, 3 + 6 sind ersatzlos zu streichen, kantonale Vorschriften sind bereits streng genug.	C	
89	03	431	Nur durch Gemeinderat definiert und eingesetzt.	B	Der Artikel wird geändert. Die Fachberatung wird nicht durch die Bauabteilung, sondern durch den Gemeinderat (GR) einberufen. Der GR erlässt dazu eine Verordnung.
90	P30	431	Kosten! Genügend Kontrollstellen. Nur ja, falls vom Gemeinderat eingesetzt.	B	
91	09	431; 1	Sollte geändert werden zu: „Der Gemeinderat kann in Gestaltungsfragen, die für das Landschaft- und Ortsbild von Bedeutung sind oder besondere baurechtliche und gestalterische Fragen betreffen, ausgewiesene Fachleute beiziehen.“	B	
92	03/ 09	431; 4	Text ändern:... liegt bei der Bauverwaltung. ... Neu: ... «liegt beim Gemeinderat.» Begründung: Diese Kompetenz muss unbedingt beim Gemeinderat sein! Wir würden es zudem begrüssen, dieses überregional zu regeln.	B/A	
93	04	431	Neben der städtebaulichen Qualität gibt es auch die landschaftsökologische und biologische Qualität, die zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Kompetenz der vorgesehenen Fachberatung fällt. Diese Lücke kann mit dem Beizug der KOFU geschlossen werden. Die GFL schlägt folgenden neuen Absatz 6 vor: Für Fragen, welche für die zur Qualität von Natur und Landschaft von Bedeutung sind, ist die KOFU beizuziehen.	D	Gemäss Kommissionenreglement (KOR) ist die Kommission für Umweltfragen (KOFU) beratend für die Themen Biodiversität, Naturschutz, Landwirtschaft und Wald zuständig.
94	015	431	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen (s. Bemerkungen zu Art. 235)	C	Bei besonderen Bau- oder Planungsvorhaben wird zur Qualitätssicherung eine unabhängige und externe Fachberatung beigezogen. Die Fachberatung hat eine beratende Funktion. Der Entscheid verbleibt bei den kommunalen zuständigen Bewilligungsbehörden.
95	P12	431	Gemeindeinteressen werden von solchen Fachleuten zu wenig mit einbezogen. Nach meiner Erfahrung haben solche Fachstellen einen zu dominierenden Einfluss.	A	Die unabhängige Fachberatung ermöglicht es der zuständigen Behörde, eine externe Fachmeinung zu qualitativen und
96	P14	431	Verteuert den Bau zusätzlich, braucht Zeit und es fehlt mir eine Vision wie der Ort in 30 Jahren aussehen könnte. was zu Qualitätssicherung genau gemeint ist. Nach welchen Kriterien wird geschaut?	A	

97	P17	431	Gemeinde kann bereits jetzt Berater oder Gutachter beiziehen.	A	nicht messbaren Merkmalen einzuholen, wie z.B. zur Stellung und Gestaltung von Gebäuden, der Wirkung eines Vorhabens etc. (Gestaltungsgrundsätze und Kriterien siehe Art. 411). Der Gemeinderat (GR) definiert und wählt die Mitglieder der Fachberatung, welche er bei Bedarf einsetzt. Der GR erlässt dazu eine Verordnung.
98	03	433; 1	Frage: Wer definiert die Art des «Qualitätssichernden Verfahrens»? (Fachberatung oder Wettbewerb)	A	Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bauabteilung.
99	09	433; 1	Ersatzlos streichen. Anmerkung: keine unnötigen Ausschreibungen oder Architekturwettbewerbe initiieren, die meistens hohe Kostenfolgen nach sich ziehen.	C	Im Zuge der inneren Verdichtung ist die Qualität von Planungs- und Bauvorhaben besonders wichtig.
100	03/ P12/ P14/ P17/ P30	Kap. 4.4	Streichen, sollten nicht strenger sein als bereits vorhandene kantonale Vorschriften.	B/C	Die Gemeinde verfügt mit dem Leitbild Energie und dem kommunalen Richtplan Energie über behördenverbindliche Instrumente. Als Trägerin des Labels „Energistadt“ setzt sich die Gemeinde für eine effiziente Energienutzung ein und schafft planungs- und baurechtliche Voraussetzungen für einen sparsamen Umgang mit umweltbelastender Energie und Mobilität. Die effiziente Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch vorbildliche Bestimmungen im Baureglement und in der Nutzungsplanung gefördert. Auch bereits im alten Baureglement gab es Vorschriften, welche weitergingen als das übergeordnete Recht.
101	011/ P25/ P27	Kap. 4.4	Im Kanton Bern gelten bereits heute schweizweit praktisch die strengsten Energievorschriften. Es bleibt deshalb unverständlich, weshalb neue grundeigentümergebundene Vorschriften auf kommunaler Stufe, insbesondere bei Regelbauzonen, erlassen werden sollen, welche über die kantonal gültigen Energievorschriften hinausgehen Es trifft zu, dass die Gemeinden ausdrücklich die Kompetenz haben, weitergehende Vorschriften ins GBR aufzunehmen. Aber: sie haben keine Pflicht! Zudem sei der Hinweis erlaubt, dass es den privaten Bauherren und Grundeigentümern selbstverständlich offen bleibt, nach ihrem eigenen Willen weitergehende Energieeffizienzmassnahmen zu realisieren oder besonders umweltfreundliche Energieträger einzusetzen. Dazu braucht es nicht zwingend staatliche Vorgaben. Wir sind uns unserer Verantwortung für die Umwelt auch ohne staatlich verordnete Zwangsmassnahmen bewusst. Wir empfehlen Ihnen, <u>integral auf die Energievorschriften des übergeordneten Rechts zu verweisen und auf weitergehende kommunale Regelungen zu verzichten.</u>	B/C	Art. 441, 442, 444 sowie 445 werden gegenüber der Mitwirkungsfassung angepasst und Art. 446 wird gestrichen; dies aufgrund von Eingaben in der Mitwirkung und Rückmeldung der kantonalen Fachstelle AUE (Aufgrund der abgelehnten Revision des Kantonalen Energiegesetzes wurde beim Kanton eine Stellungnahme eingeholt im März 2019). Für die ZöN werden in Art 221 Vorgaben für neue Gebäude gemacht (als Ersatz von Art. 445).
102	P5	Kap. 4.4	Nach meiner Meinung eine Kopfgeburt, die vielleicht gar bewusst durch die Beratungsindustrie eingebracht wurde. Es ist viel zu breit gefasst und sollte eingegrenzt auf wirklich entscheidende Fragen von grosser Tragweite. Auch hier einmal mehr der Aspekt: Flexibilität und Agilität in der Entwicklung sollten nicht unnötig eingeschränkt werden.	A	Erneuerbare Energien müssen nicht eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand entsteht.

103	P9	Kap. 4.4	Es werden Pflichten auferlegt, die teilweise weiter gehen als kantonale Vorgaben. Zudem ist vermehrt mit Anreizen zu arbeiten, anstatt mit Pflichten.	A	Die Reduktion des kantonalen Wertes um 5 kWh pro kWh pro m2 EBF gilt nur für neue Wohnbauten (Art 443, Abs. 1). Dieser Wert kann mit der heutigen vorhandenen Technik erreicht werden.
104	P12	Kap. 4.4	Opposition gegen: - Die Vorschrift erneuerbare Energie einzusetzen bei Ersatz der Heizungen/Warmwasseraufbereitungen auch wenn dies nicht sinnvoll und möglich ist. - Vorschrift an Fernwärmenetze anschliessen zu müssen innerhalb eines Perimeters. - Bei nicht erneuerbaren Energien den zulässigen Wärmebedarf weiter begrenzen. Reduktion des kantonalen Wertes von 35 kWh pro m2 um 5 kWh auf 30 kWh pro m2 EBF. - Mehr als 4 Wohnungen eine gemeinsame Heizanlage erstellen - Strengere Anforderungen an die Eigenstromerzeugung	B/C	Gemeinsame Heizanlagen sind energieeffizienter und kostengünstiger als einzelne Heizanlagen.
105	P16	Kap. 4.4	Erneuerbare Energien sind grundsätzlich zu unterstützen. Es sollen aber keine Zwänge geschaffen werden. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass gerade ältere Ölheizungen, welche einen erhöhten Verbrauch aufweisen, möglichst lange repariert und nicht ersetzt werden. Ausserdem werden durch die Anschlusspflicht gemäss Art. 442 GBR weitere Zwänge geschaffen. Wärmepumpen würden energetisch oftmals sinnvoller eingesetzt werden können.	A	
106	05	441	Positiv ist, dass der Hauptenergieträger bei Neubauten und bei Bauten, in denen die Energienutzung ändert, neu aus erneuerbarer Energie sein muss. Konkreter ist der Hinweis: Wie bindend ist dieser aber rechtlich? Das BauR ist gegenüber dem alten viel lesefreundlicher. Hilfreich sind die Legenden und Hinweise in der rechten Spalte.	A	Der normative Inhalt des Gemeindebaureglements und das kantonale Energiegesetz sind verbindlich. Die Hinweise sind nicht verbindlich.
107	03/ 09	441	Der ganze Artikel ist zu streichen. Dieser ist bereits Bestandteil in den kantonalen Vorgaben.	C	Art. 13 Absatz 1 des kantonalen Energiegesetzes erlaubt den Gemeinden in Bezug auf die Energienutzung Vorschriften zu erlassen. Den Bezug auf die Verhältnismässigkeit sieht die Gemeinde vor. Das kantonale Gesetz hat dies nicht explizit im Energiegesetz verankert. Erneuerbare Energien müssen nicht eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand entsteht.
108	04	441	Im Absatz 1 ist der letzte Nebensatz zu streichen, denn die Verhältnismässigkeit gemäss übergeordnetem Recht appliziert sich sowieso. Ein Hinweis auf die Verhältnismässigkeit ist somit nicht erforderlich.	C	
109	015	441	Die Vorschrift, dass bei Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Hauptenergieträger erneuerbare Energie einzusetzen ist, kann zu untragbaren Auswirkungen für die Grundeigentümer aber auch für die Mieter führen. Sie verursacht massive Zusatzkosten beim Heizungersatz, ist dort nicht sinnvoll, wo Erdwärme- oder Grundwasserwärmepumpen nicht eingesetzt werden können und verursacht zusätzliche Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren. Der Art. 441 ist zwingend aus dem neuen Baureglement zu streichen.	C	
110	P9	441	Der Zwang auch beim Umbau eine Wärmeerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien	C	

			einzusetzen geht zu weit und verursacht Mehrkosten, welche auf die Mieter überwälzt werden.		
111	P31	441 & 446	Die Absicht ist nachvollziehbar und sinnvoll, jedoch würde durch diese Kombination der Einschränkungen ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit fossilen Energieträgern wie z.B. Gas verboten. Solche BHKW's weisen eine max. Energieausbeute auf und produzieren primär im Winter Strom, wenn von den Photovoltaik-anlagen wenig produziert wird. Sie zuzulassen erscheint mir sinnvoll, um die in den nächsten Jahren wegfallenden Kern- und Kohlekraftwerke in Mitteleuropa mit BHKW's deutlich effizienter zu kompensieren. Langfristig kann deren Betrieb mit Wasserstoff aus überflüssigem Sommerstrom die Energiewende abrunden, auch schon heute wäre es möglich diese Anlagen mit Biogas zu betreiben. Noch besser wären Heizkraftwerke z.B. mit Holz, das könnte im Rahmen der Fernwärmenetze umgesetzt werden (ev.wäre dafür eine grosse Wärmezentrale wirtschaftlicher als zwei separate Wärmezentralen).	A	Gas ist nur örtlich beschränkt im Gebiet Zollikofen verfügbar und der Ausbau der Gasleitung nach Münchenbuchsee nicht geplant. Ein BHKW mit Holz ist nicht ausgeschlossen.
112	P7	442	Wir betrachten es als Aufgabe der Gemeinde, Wärmeverbände zu initialisieren, zu planen und zu betreiben.	A	-
113	O15	442	Die Vorschrift, wonach innerhalb eines Fernwärmeperimeters alle bestehenden Gebäude an bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen sind, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden oder wenn die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden muss, ist unverhältnismässig, untragbar und kann zu unzumutbaren Folgen für die Eigentümer oder Mieter der betreffenden Grundstücke führen. Erst recht unzumutbar und eigentumspolitisch nicht haltbar und wahrscheinlich auch verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar ist der Abs. 4, wonach die Gemeinde gestützt auf den Richtplan Energie und ungeachtet der Planbeständigkeit weitere Perimeter für neue Fernwärmenetze als grundeigentümergebunden erlassen kann. Der Art. 442 ist ersatzlos zu streichen. Wie die Erfahrungen mit dem Nahwärmeverbund Zentrum zeigen, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dort, wo es sinnvoll ist, durchaus bereit, sich an Nahwärmeverbänden zu beteiligen. Zwang ist hier aber kontraproduktiv und gefährlich.	C/B	Art. 442 GBR wird gegenüber der Mitwirkungsfassung wie folgt geändert: Auf die Festlegung eines Fernwärmeperimeters im Nutzungsplan wird verzichtet. Im ordentlichen Planerlassverfahren sollen aber künftig Wärmeverbund-Perimeter mit Anschlusspflicht erlassen werden können. Die Absätze 1, 2 und 4 werden angepasst. Der Absatz 3 wird gestrichen.
114	P9	442	Auf eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz aller neuen Gebäude ist zu verzichten. Ein Fernwärmenetz muss durch seine Qualität und seine Preisgestaltung überzeugen.	C	
115	P13	442	Der Zwang, sich dem Wärmeverbund anzuschliessen, geht zu weit. Wer heute schon eine umweltgerechte Heizung hat (Wärmespeicher), sollte frei entscheiden dürfen, ob er diese ersetzen will. der Wärmeverbund bringt hier fast doppelt so hohe Kosten.	A	
116	O3	442; 1	Satz muss mit folgender Formulierung geändert werden.... «(FWP) sind nur wenn ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll» anzuschliessen.	A	

117	09	442; 1, 2	Sollte geändert werden zu: „...bezeichneten Fernwärmeperimeters (FWP) kann unter Vorbehalt...“ & „Best. Gebäude können...“ Anmerkung: Wir empfehlen eine Kann-Formulierung. Ziffer 1 nötigt die Hauseigentümer im Fernwärmeperimeter sich an das Fernwärmenetz anzuschliessen. Wir sind gegen staatlich verordnete Zwangsmassnahmen.	A	
118	03	442;3	Dieser Artikel ist zu streichen. Begründung: Besteht ein Ungleichgewicht weil es eine einseitige Regelung ist.	A/B	
119	03/ 09/ 015/ P9	443	Hier ist es nicht nötig, weiter zu gehen, als die kantonalen Vorschriften.	C	Die Gemeinde verfügt mit dem Leitbild Energie und dem kommunalen Richtplan Energie über behördenverbindliche Instrumente und ist Energiestadt. Die Reduktion des kantonalen Wertes um 5 kWh pro m2 EBF gilt nur für neue Wohnbauten. Dieser Wert kann mit der heutigen vorhandenen Technik erreicht werden.
120	015	444 - 447	Es ist absolut unnötig, dass die Gemeinde hier weiter geht, als der Kanton. Die kantonalen Vorschriften bezüglich Energienutzung sind bereits sehr streng. Die Artikel sind zu überarbeiten. Es ist auf das kantonale Recht zu verweisen.	C	Die Gemeinde verfügt mit dem Leitbild Energie und dem kommunalen Richtplan Energie über behördenverbindliche Instrumente. Die Gemeinde setzt sich für eine effiziente Energienutzung ein und schafft planungs- und baurechtliche Voraussetzungen für einen sparsamen Umgang mit umweltbelastender Energie und Mobilität. Die effiziente Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch vorbildliche Bestimmungen im Baureglement und in der Nutzungsplanung gefördert. Art 446 wird gestrichen.
121	P4	446	Einkauf von PV-Fläche auf grösseren Objekten (bsp. Industriehallen oder Landwirtschaft) sollte als Alternative möglich sein.	A	Wird nicht im GBR geregelt.
122	02	446	Neue Gebäude sollen die selber benötigte Elektrizität zum Teil selber produzieren. Dazu sind PV-Anlagen auf den Dächern zu installieren.	A	Mit der Ablehnung der Revision des Kantonalen Energiegesetzes hat die Gemeinde keine Möglichkeit Eigenstromerzeugung zu fordern: Art. 446 wird gestrichen.
123	P9/ 03	446	Auf eine Verpflichtung zur selbst Erzeugung von Elektrizität ist zu verzichten. Ganzer Artikel ist zu streichen. Diese Artikel entsprechen den kantonalen Vorschriften bezüglich Energienutzung. Diese sind bereits sehr streng.	B	
124	09	446; 1	Sollte geändert werden zu: „Neue Gebäude können einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst erzeugen.“ Anmerkung: Die kantonalen Vorschriften bezüglich Energienutzung sind bereits sehr streng. Es ist unnötig, dass die Gemeinde hier weiter geht.	B	

125	09	446; 2	Sollte geändert werden zu: „Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage kann mindestens 10 W pro m2 EBF betragen...“	C	
126	04	447	Der Inhalt des Hinweises soll im normativen Inhalt nicht wiederholt werden, deshalb Klammer (Siedlungsränder, Grünzonen, Gewässer, etc.) in Abs. 3 streichen.	A/B	Wird berücksichtigt.
127	P12	447	Opposition gegen: Vorschriften zur Vermeidung von Lichtemissionen.	A/C	Massnahmen zur Vermeidung von Lichtemission sorgen für ein besseres Wohnklima, höhere Energieeffizienz und bessere Bedingungen für die Fauna.
128	02	511	Die Kirchgasse ist miteinzubeziehen.	C	Der Einbezug der Kirchgasse in den Ortsbildschutzperimeter wurde in den Kommissionen und Arbeitsgruppen diskutiert und verworfen.
129	P13	511	Die Abgrenzung ist gut. Es bietet aber noch keine Gewähr, dass die Bauten dann ins Ortsbild passen. Die Architekten haben heute zu viel Freiraum, um ihre eigenartigen Vorstellungen zu verwirklichen. (Kontrastpunkte setzen, Quartier auflockern, Symbolbauten schaffen etc.)	A	-
130	P25/ P27	511; 3	In Art. 511 Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Bebauung innerhalb der Ortsbildschutzgebiete grundsätzlich in ihrem Bestand und Charakter zu erhalten ist und Neubauten erhöhten architektonischen Qualitätskriterien zu genügen haben. Diese Ergänzungen im GBR gelten nicht ausschliesslich für die schützens- und erhaltenswerten Objekte, sondern für alle im Perimeter liegenden Bauten. Die neue Formulierung stellt somit eine Ausweitung der grundeigentümergebundenen Schutzbestimmungen dar, auf welche meines Erachtens zu verzichten ist.	A/C	Schon Art. 89 Abs. 4 des bestehenden Baugesetzes betrifft alle im Perimeter liegenden Bauten. In diesem Sinne werden die Bestimmungen nicht massgeblich ausgeweitet.
131	02	512	Das Baureglement soll mit einem Bonus ergänzt werden für die Gesamtsanierung von denkmalgeschützten Häusern.	A	Finanzhilfen für die Restaurierung von Baudenkmälern können bei der Denkmalpflege des Kantons beantragt werden.
132	013	520	Gemeindebaureglement GBR: Teil 5.2 Pflege der Kultur- und Naturlandschaft Diesem Teil des Reglements stimmen wir zu. Wir wissen die grosse Arbeit der Neuformulierung und Gegenüberstellung zur bestehenden Fassung zu schätzen. Soweit wir sehen, sind die beiden Fassungen, was den Naturschutz anbetrifft, etwa gleichwertig.	A	-
133	03	521	Letzte beiden Wörter ... «und geschützt...» müssen gestrichen werden	B	Es geht hier um alle Schutzobjekte, auch die erhaltenswerten. Die Formulierung in Art. 521 wird wie folgt angepasst: „geschützt“ wird durch „sind zu erhalten“ ersetzt.
134	P25/	521	Gegenüber den bisherigen Bestimmungen im GBR werden die im Schutzzonenplan aufge-	B/C	Es geht in Art 521 um alle Schutzobjekte auch die erhal-

P27	führten Naturobjekte nicht nur aus ökologischen Gründen und für die biologische Vielfalt als "wertvoll", sondern neu als "geschützt" aufgeführt. In der Folge sehen die neuen Bestimmungen vor, dass die Bäume bei einem allfälligen Abgang durch "gleichwertige, standortheimische Arten in der näheren Umgebung ersetzt werden." Dabei wird der Begriff "gleichwertig" neu in den verbindlichen Reglementstext aufgenommen, ohne dass dieser weiter konkretisiert wird. Es versteht sich von selbst, dass ein jahrzehntealter Baum nicht durch ein gleichwertiges Exemplar ersetzt werden kann. Ich ersuche Sie, auf die explizite Unterschutzstellung ("geschützt") und auf derart missverständliche und unnötige Ergänzungen ("gleichwertige") im GBR zu verzichten.	tenswerten. Formulierung in Art. 521 soll angepasst werden: „geschützt“ durch „sind zu erhalten“ ersetzen. Das „Gleichwertig“ ersetzt nur den bisherigen Begriff „angemessen“.
135 08 552	<p>GBR Abstellplätze: Der VCS Region Bern begrüsst, dass im vorgeschlagenen Artikel 552 über Abstellplätze der folgende Grundsatz verankert werden bzw. bleiben soll: «Grundsätzlich ist so wenig motorisierter Verkehr zu generieren wie möglich.» Es ist deshalb nur logisch und folgerichtig, dass die zulässige Anzahl Abstellplätze gegenüber dem kantonalen Recht reduziert werden soll. Die vorgesehene Reduktion ist aus Sicht des VCS aber noch zu wenig ausreichend:</p> <p>Zum einen wird die Reduktion nur vorgesehen für «Neubauten in einem Gebiet, welches vollständig über eine öV-Güteklasse A und B verfügt. Aus Sicht des VCS sollte eine reduzierte Abstellplatz-Zahl auch in weiteren Fällen möglich sein, beispielsweise bei Umnutzungen und Verdichtungen bzw. auch wenn nur die betroffene Parzelle eine der erwähnten Güteklassen aufweist. (Hinweis zur Formulierung «A und B»: Im Erläuterungsbericht, S. 28, ist von «A oder B» die Rede; die Formulierung im Reglementsentwurf sollte wohl daran angepasst werden.) Zum ändern führt die zulässige Bandbreite auch nach der vorgeschlagenen Reduktion immer noch zu viel zu grossen Abstellplatz-Zahlen (z.B. bis zu drei Abstellplätze für eine Wohnung). Die vorgesehenen Maximalzahlen für Neubauten mit 1 bis 5 Wohnungen sollten deshalb weiter reduziert werden. Für Neubauten ab 6 Wohnungen sollte angesichts der ausgezeichneten öV-Erschliessung die Bandbreite bei 0,3 bis 0,8 Abstellplätze pro Wohnung festgelegt werden.</p> <p>Ergänzend zur vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei neuen Überbauungen ab 10 Abstellplätzen für Motorfahrzeuge diese Abstellplätze unterirdisch in Einstellhallen zu erstellen sind, schlägt der VCS Region Bern zwei zusätzliche Vorgaben zur Förderung der Elektromobilität und der Sharing- Mobilität vor. Bei solchen Neubauten ist mindestens ein Abstellplatz für Car-Sharing vorzusehen; zudem sind alle oder zumindest ein Grossteil der Abstellplätze mit der nötige Lade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten.</p>	<p>A/C Art. 552 wurde zusammen mit Verkehrsplanern und Arbeitsgruppen (Vertretung auch den Kommissionen) gearbeitet. Varianten wurden intensiv diskutiert. An den Bestimmungen zur Bemessung der Anzahl an Abstellplätzen wird festgehalten.</p> <p>Die Förderung der Elektromobilität wird bei grossen Überbauungen situativ festgelegt (Bemerkung in Hinweisspalte des Gemeindebaureglements aufgenommen). Ansonsten wird das Carsharing dem freien Markt überlassen.</p>
136 P12 552	Opposition gegen: Weitere Vorschriften für Autoabstellplätze.	<p>C In Gebieten, die sehr gut mit öV erschlossen sind, nimmt der Parkplatzbedarf pro Wohneinheit ab. Parkplätze benötigen Platz und dieser ist knapp im Zentrum.</p>

137	02	552	Die Anzahl definierter Parkplätze für 3 bis 5 und ab 6 Wohnungen sind zwingend einzuhalten. Für 1 Wohnung sollen nur 1 bis 2 Abstellplätze und für 2 Wohnungen 1 bis 3 Abstellplätze vorgesehen werden.	C	Art. 552 wurde zusammen mit Verkehrsplanern und Arbeitsgruppen (Vertretung auch den Kommissionen) ausgearbeitet. Varianten wurden intensiv diskutiert. An den Bestimmungen zur Bemessung der Anzahl an Abstellplätzen wird festgehalten.
138	04	552	Die Verdichtungsziele müssen auch mit Rücksicht auf den vorhandenen Platz und unter Schonung der vorhandenen Grünräume geplant werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl autofreier Haushalte steigt (sie beträgt in Buchsi schon heute rund 30% -> dem sollte durch Carsharing-Parkplätze Rechnung getragen werden, siehe Ergänzung Artikel unten). Daher sind die minimal nötigen Abstellplätze geringer zu halten als vorgeschlagen, und zwar wie folgt (der Absatz-Text kann zudem viel kürzer gehalten werden): ...A oder B verfügt, beträgt die Bandbreite für die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung : 1 Wohnung: 0-2 Abstellplätze 2 Wohnungen: 0-3 Abstellplätze 3 Wohnungen: 1-5 Abstellplätze 4 Wohnungen: 2-6 Abstellplätze 5 Wohnungen: 2-7 Abstellplätze ———sowie für Carsharing reservierte Parkplätze	C	Art. 552 wurde zusammen mit Verkehrsplanern und Arbeitsgruppen (Vertretung auch den Kommissionen) ausgearbeitet. Varianten wurden intensiv diskutiert. An den Bestimmungen zur Bemessung der Anzahl an Abstellplätzen wird festgehalten. Will ein Bauherr dennoch weniger als 0,5 Parkplätze pro Wohnung erstellen (autofreie oder autoarme Wohnsiedlung), so ist dies gemäss Bauverordnung möglich, wenn gewisse Randbedingungen eingehalten werden. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen ist durch ein Konzept nachzuweisen und eine «dauerhafter Sicherheit» der Einhaltung der Regeln des Mobilitätskonzeptes ist erforderlich. Die Förderung der Elektromobilität wird bei grossen Überbauungen situativ festgelegt (Bemerkung in Hinweisspalte). Ansonsten wird das Carsharing dem freien Markt überlassen.
139	015	552	Hier sind die kantonalen Vorschriften bereits sehr restriktiv. Auch hier gilt, dass die Gemeinde bezüglich Reduktion der Abstellplätze nicht weiter gehen muss, als der Kanton es bereits tut. In Art. 552 ist auf das kantonale Recht zu verweisen. Im Übrigen ist auf zusätzliche Reduktionen zu verzichten. Die Vorschrift in Abs. 3 (obligatorische unterirdische Einstellhalle ab 10 Abstellplätzen) ist in jedem Fall zu streichen. Sie ist kostentreibend, unrealistisch und unnötig.	C	In Gebieten, die sehr gut mit öv erschlossen sind, nimmt der Parkplatzbedarf pro Wohneinheit ab. Parkplätze benötigen Platz und dieser ist insbesondere im Zentrum knapp.
140	011/ P25/ P27	552	Mit den neu vorgesehenen Bestimmungen im GBR beabsichtigen Sie, die kantonale Bandbreite für Abstellplätze für Motorwagen bei Neubauten zu Ungunsten der Grundeigentümer einzuschränken. Die kantonalen Vorschriften sehen ab 4 Wohnungen eine Bandbreite von 0,5 bis 2,0 Abstellplätzen pro Wohnung vor. Sie argumentieren, dass dies im Gebiet der ÖV-Gütekategorie A und B verhältnismässig sei. Eine Reduktion der oberen Bandbreite ist im GBR auf 1,25 Abstellplätze pro Wohnung vorgesehen. Diese Einschränkung von 37,5 % zu Lasten des Grundeigentümers gegenüber den kantonalen Vorgaben	C	Mit Bestimmungen zu Abstellplätzen kann das Verkehrsaufkommen mitbeeinflusst werden. Eine Reduktion der PP-Zahl reduziert tendenziell die Verkehrsbelastung, unterstützt nachhaltige Mobilität und Klimaziele (Anliegen Energiestadt). In Gebieten, die sehr gut mit öv erschlossen sind, nimmt der Parkplatzbedarf pro Wohneinheit ab. Parkplätze benötigen Platz und dieser ist besonders im Zentrum knapp und teuer.

			<p>beurteilen wir anders und sehen darin einen neuerlichen Angriff auf die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und eine Verletzung der Verhältnismässigkeit. <u>Wir empfehlen Ihnen, integral auf die Vorschriften für Abstellplätze für Motorfahrzeuge des übergeordneten Rechts zu verweisen und auf weitergehende kommunale Regelungen zu verzichten.</u></p> <p>(O11: Aus vorstehenden Bemerkungen wird unverkennbar deutlich, dass für unsere Grundstücke alleine aus diesen vier herausgegriffenen Positionen eine massive Zunahme von grundeigentümergebundnen Auflagen resultiert. Schliesslich führt jede Reglementierung in der Regel zu zusätzlichen Kosten, welche sich sowohl für Eigentümer als auch für Mieter nachteilig auswirken können. Als Vorsorgeeinrichtung sind wir für eine sichere und renditebringende Vermögensanlage gegenüber unseren Destinatären verantwortlich.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere vorstehenden Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung des Geschäftes zu berücksichtigen.)</p>		<p>An den Bestimmungen zur Bemessung der Anzahl an Abstellplätzen wird festgehalten.</p>
141	P8	552	Reduktion der Abstellplätze wäre nicht nötig.	C	In Gebieten, die sehr gut mit öV erschlossen sind, nimmt der Parkplatzbedarf pro Wohneinheit ab. Parkplätze benötigen Platz und dieser ist knapp im Zentrum.
142	P12	552	Opposition gegen: Einstellhalle erforderlich ab 10 Autoabstellplätzen.	C	Parkplätze benötigen Platz und dieser ist knapp, deshalb sind bei neuen Überbauungen Autoabstellplätze grundsätzlich ab 10 Stück in Einstellhallen anzuordnen.
143	03/ 09/ P9	552; 1, 2	Diese beiden Absätze sind ersatzlos zu streichen Übergeordnete kantonale Vorschriften sind sehr restriktiv und einzuhalten. Daher soll die Gemeinde nicht weiter gehen als der Kanton.	C	<p>An den Bestimmungen zur Bemessung der Anzahl an Abstellplätzen wird festgehalten.</p> <p>Art. 552 wurde zusammen mit Verkehrsplanern und Arbeitsgruppen (Vertretung auch den Kommissionen) ausgearbeitet. Varianten wurden intensiv diskutiert.</p> <p>Die Zukunftswerkstatt zum Auftakt der OPR17+ hat gezeigt, dass es vielen Bürgerinnen und Bürgern von Buchsi ein Anliegen ist, das Verkehrsaufkommen im Ortszentrum besser in den Griff zu bekommen. Mit Bestimmungen zu Abstellplätzen kann das Verkehrsaufkommen mitbeeinflusst werden. Eine Reduktion der PP-Zahl reduziert tendenziell die Verkehrsbelastung, unterstützt nachhaltige Mobilität und Klimaziele (Anliegen Energiestadt).</p> <p>Die Gemeinde will nicht bei den Parkplätzen vor den Läden ansetzen, sondern lediglich bei neuen Wohnbauten in Gebieten, die sehr gut mit öV erschlossen sind. In diesen Gebieten nimmt der Parkplatzbedarf pro Wohneinheit ab.</p>

					Parkplätze benötigen Platz und dieser ist knapp und teuer im Zentrum.
144	P21	Anhang 1, ZöN A	Zur Änderung der Zweckbestimmung ZöN Schulanlage Riedli: Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Rückzug unserer Einsprache vom 08.05.2015 bezüglich Bewilligungsverfahren für die Erweiterung der Heizzentrale müssen weiterhin gelten. Eine Änderung der Zweckbestimmung darf keine Legitimation für künftige bauliche- oder leistungsmässige Erweiterungen der bestehenden Heizzentrale sein. Bei der Zweckbestimmung ist „Heizzentrale“ zu streichen und max. als Bestand aufzuführen.	D C	Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren für die Erweiterung der Heizzentrale 2015 stehen in keinem Zusammenhang mit der Anpassung des Baureglements im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Bei jeder Zone für öffentliche Nutzungen wird der Zweck, also die vorgesehene Art der Nutzungen, bestimmt. Hierfür werden alle relevanten Zweckbestimmungen der ZöN aufgelistet. Dazu gehört in der ZöN A auf die Heizzentrale.
145	O12	Anhang 1, ZöN Q	Der Trägerverein Hirzi erbringt seine Leistungen im öffentlichen Interesse und im Auftrag der beiden Einwohnergemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen als freiwillig gewählte Gemeindeaufgabe gestützt auf den Leistungsvertrag mit der Einfachen Gesellschaft Sportzentrum Hirzenfeld. Seine Betriebsstätte (Sportzentrum Hirzenfeld) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Münchenbuchsee in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN). Als Baurechtsnehmerin und Grundeigentümerin ist das Sportzentrum bzw. der Trägerverein von Ihren Revisionsabsichten in besonderem Masse betroffen. In der Folge äussern wir uns ausschliesslich zu Punkten, welche das Sportzentrum in seinem Bestand und seiner Fortentwicklung betreffen. Vorbemerkung: Die ZöN Q "Hirzenfeld" umfasst nebst den Baurechtsparzellen Nr. 2809 und 2810 für das Sportzentrum Hirzi auch die Restparzelle Nr. 1274 (Fussball- und Tennisplätze) sowie die Parz. Nr. 428 von Erwin Frey. Die geänderte Zweckbestimmung mit der Reduktion auf "Sport und Freizeit" schränkt unnötig ein. Mit dem Wegfallen der Zweckbestimmungen von "Arbeitsaktivitäten und Wohnen" wird die heutige Nutzung innerhalb der bestehenden ZöN stark eingeschränkt. Ein Verweis auf die allgemein gültige Besitzstandregelung genügt unseres Erachtens nicht, denn aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen lediglich unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Umbauten oder Erweiterungen sind nur insofern möglich, als dadurch die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird. Wir ersuchen Sie, die Zweckbestimmung wie folgt zu ergänzen oder ganz allgemein eine offene und breit gefasste Formulierung zu finden: a)"Gastronomie" Begründung: Der Restaurantbetrieb im Sportzentrum Hirzi muss auch ausserhalb der saisonalen Betriebstätigkeit und ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten möglich sein, damit auch hier eine bessere Ausnutzung möglich bleibt, nicht zuletzt im wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Einwohnergemeinden. b)"Parkplatz"	A,B,C	Zweckbestimmung: Die Zweckbestimmung für die ZöN Q „Hirzenfeld“ wird erweitert. Zusätzlich aufgenommen werden „Gastronomie“, „Parkplatz“ („betriebsnotwendige“ PP) und „Heizzentrale“. Die Parzelle Nr. 428 (Frey) bleibt in der ZöN. Die Besitzstandsgarantie ist auf jeden Fall gewährt. Grundsätzlich ist es nicht Sinn der ZöN, neue Wohnungen und Arbeitsaktivitäten zuzulassen. Arbeitsaktivitäten und Wohnen im heutigen Umfang sowie Umbau bestehender Bauten und Ausbauten sollen gemäss den neuen ZöN-Bestimmungen gestattet sein. Für Parz. 428 sind Um- und Ausbauten im Umfang von 10% möglich, für Gebäude Tennisclub/Fussballclub im Umfang von 200% der GfO (max. 3 Vollgeschosse). Für den Gebäudekomplex Schwimmbad/Eissport sind maximal 3 Vollgeschosse zugelassen (ausgenommen Dach Eisfeld, siehe unten) So genannte Abwartwohnungen sind in der Gemeinde nicht mehr vorgesehen, da nicht mehr zeitgemäss (betrieblich in der Regel nicht mehr notwendig; vorbeugen von Nutzungskonflikten). Arbeitsaktivitäten wie z.B. ein Sanitärbetrieb o.ä. sollen aber weiterhin möglich sein. Empfindlichkeitsstufe ES III (statt ES II) wird für die ZöN Q „Hirzenfeld“ vorgesehen.

Begründung: Der Parkplatz wird auch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten des Sportzentrums benützt(z.B. für Benutzer Fussball- und Tennisplätze oder Hundesport, u.v.a.m.)

c)"Wohnen"

Begründung: Sowohl innerhalb des Sportzentrums wie aber auch bei der Nachbarparzelle von Herrn Erwin Frey muss ein zonenkonformes Wohnen in den bestehenden Bauten weiterhin möglich bleiben.

d)"Arbeiten"

Begründung: Innerhalb der bestehenden Bauten sollte eine Arbeitsnutzung weiterhin möglich bleiben. Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Führung des Sportzentrums schränkt die Bestimmung zu stark ein.

e)"Heizzentrale"

Begründung: Die Weiterentwicklung im Sportzentrum Hirzenfeld sollte auch das Betreiben einer Heizzentrale(z.B. durch gewonnene erneuerbare Energie aus einer dereinstigen Überdachung mit Solarnutzung) nicht ausschliessen.

Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II für die ZöN Q "Hirzenfeld" :Unseres Erachtens sollte künftig die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III (anstatt wie im Entwurf vorgesehen ES II) gelten, da die Nutzung innerhalb der ZöN nicht primär dem Wohnen dient. Die ES III entspricht jener Kategorisierung wie sie auch für die Mischzone (M) im Gemeindebaureglement Münchenbuchsee vorgesehen ist. Ebenso liegen die Flächen, welche die ZöN umgeben, in der Landwirtschaftszone und sind damit ebenfalls in ES III eingestuft.

Qualitätssicherung: Dem Trägerverein ist durchaus bewusst und bekannt, dass wer baut, gegenüber der Mitwelt eine Verantwortung trägt. Jedoch bleibt für uns die Forderung nach qualitätssichernden Verfahren bei grösseren Neu- und Umbauten nicht nachvollziehbar. Dies würde bedeuten, dass ein Wettbewerbsverfahren beispielsweise bei den soeben abgeschlossenen Gebäudesanierungs- und -erweiterungsarbeiten hätte durchgeführt werden müssen oder bei einer allfällig zukünftigen Eisbahnüberdachung künftig durchgeführt werden müsste. Dies alles verursacht Kosten und nimmt viel Zeit in Anspruch. Der Trägerverein hat bereits aus dem allgemeinen Leistungsauftrag genügend Vorschriften auferlegt erhalten, um den Ansprüchen der Leistungsbestellenden (EG Münchenbuchsee und Zollikofen) zu genügen. Vor dem Hintergrund einer sparsamen Aufgabenerledigung - welche insbesondere aus den allgemeinen Steuermitteln der beiden Kommunen zu bestreiten ist - lehnen wir solche unnötigen Bestimmungen im Gemeindebaureglement deziert ab.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Kreditgewährung genügend Einflussmöglichkeiten, wenn grössere Neu- oder Umbauvorhaben anstehen. Es entspricht zudem wenig dem

Qualitätssicherung:

Die Qualität der Bauten in der ZöN soll grundsätzlich gewährleistet werden. Einerseits will die Gemeinde diesbezüglich eine Vorbildfunktion einnehmen, andererseits muss auch der beschaffungsrechtliche Aspekt beachtet werden. Ein qualitätssicherndes Verfahren in der ZöN muss nicht zwingend ein SIA-Verfahren sein.

Siedlungsökologie:

Die Rasenflächen des Freibades gehören zur genutzten Fläche und sind deshalb nicht Teil der geforderten „naturnahen Aussenraumgestaltung“. Die Formulierung hierzu wurde noch konkretisiert: „naturnahe Aussenraumgestaltung im Umfeld der Sportanlagen“.

Art. 422 gilt auch für die ZöN Q. Die Bestimmungen werden angepasst (siehe Art. 422).

Gebäudegeschossigkeit:

Dieser Punkt wurde überprüft. Geplant ist eine maximale Höhe entsprechend Mischzone M3 (Fhtr max. 11.5m) für die Gebäude Fussballclub/Tennisclub und den Gebäudekomplex Schwimmbad/Eissport. Davon ausgenommen ist die Überdachung des Eisfeldes: Der höchste Punkt dieser Dachkonstruktion kann höher sein, wenn in einem qualitätssichernden Verfahren die Ortsverträglichkeit nachgewiesen werden kann.

Gebäuelänge:

Gebäuelänge von 80m wird gestrichen.

Energie:

Die geforderte Prüfung von erneuerbaren Energieträgern beruht auf dem Richtplan Energie von 2017. Es handelt sich um eine Massnahme gemäss Richtplan Energie, welche als Prüfauftrag die Nutzung der in der ZöN vorhandenen erneuerbaren Energie wie Holz und Abwärme vorsieht. Grundsätz-

Geist einer paritätischen Steuerung durch die beiden Gemeinden, wenn nun die EG Münchenbuchsee einseitig kostentreibende Auflagen stipuliert.

Wohnen: Wir stellen fest, dass innerhalb der ZÖN Q "Hirzenfeld" heute mehrere Wohnungen bestehen, welche nicht durch Personen belegt sind, welche für den Gebäudedienst zuständig sind. Die Wohnung im Sportzentrum Hirzenfeld wird bereits seit Jahren (vor der Übernahme durch den Trägerverein im Jahr 2011) von einer Familie bewohnt, welche keinen dienstlichen Bezug mit dem Sportzentrum Hirzenfeld aufweist. Ebenso besteht eine Wohnung in der Liegenschaft Radiostrasse 51 (Familie Frey). Bezüglich allgemeinen Besitzstandesgarantien gilt das unter Ziff. 2 Erwähnte ebenso.

Siedlungsoekologie: Was wird unter "naturnaher Aussenraumgestaltung" verstanden? Insbesondere die Liegewiesen des Freibades sind als Rasenflächen ausgestaltet. Kennzeichen des Rasens ist das regelmässige Mähen der wachsenden Gräser auf eine Höhe von ein bis zehn Zentimetern während der Vegetationsperiode. Unsere Flächen werden häufig gemäht und deren Bewuchs erreicht daher keine höheren Wuchshöhen und ein Gebrauchsrasen bei Bedarf auch gedüngt. Bei einer strengen Auslegung des Begriffes "naturnahe Aussenraumgestaltung" könnte dies möglicherweise einem gängigen Unterhalt eines Gebrauchsrasens zuwiderlaufen. Ferner stellt sich für uns die Frage, ob die neu vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen nach Art. 422 "Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet" für die ZÖN Q auch Gültigkeit entfalten. Sollten die Bestimmungen greifen, würden wir uns dagegen zur Wehr setzen. Insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Ersatzpflanzung für gefälltete oder abgehende Bäume (mit Durchmesser > 25 cm) sowie die Bestimmung, wonach pro 400 m² anrechenbare Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen wäre, lehnen wir entschieden ab.

Gebäudegeschossigkeit: Die Bestimmungen sehen neu eine Beschränkung in der Gebäudegeschossigkeit vor. Diese wird auf 2 Vollgeschosse festgelegt. Frage: Handelt es sich nach der Aufstockung auf dem Restaurants-Trakt nicht bereits heute um eine dreigeschossige Baute? Zudem weisen wir darauf hin, dass für die Weiterentwicklung des Sportzentrums insbesondere die Frage nach einer künftigen Überdachung der Eisbahnfläche ansteht. Durch die Neuaufnahme einer Gebäudehöhenbeschränkung könnte dieses Vorhaben (je nach gewählter Lösung) behindert oder gar verunmöglicht werden. Eine zwingende Festschreibung einer Gebäudegeschossigkeit in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) ist nicht nötig. Deshalb empfehlen wir, darauf zu verzichten oder ggf. eine Formulierung zu finden, welche die Weiterentwicklung mit genügend Handlungsspielraum in diesem Bereich zulässt.

Gebäudelänge: Die Bestimmungen sehen neu eine Beschränkung in der Gebäudelänge vor. Diese wird auf 80,0 m festgelegt. Wir weisen darauf hin, dass für die Weiterentwicklung des Sportzentrums insbesondere die Frage nach einer künftigen Überdachung der

lich hat sich die Gemeinde Münchenbuchsee die nachhaltige Energienutzung „auf die Fahne geschrieben“ und will diesbezüglich eine Vorbildfunktion einnehmen. Nach der Ablehnung des KEnG müssen die Energievorschriften jedoch nochmals überarbeitet werden (siehe Art 441 ff.).

Eisbahnfläche ansteht. Durch die Neuaufnahme einer Gebäudelängenbeschränkung könnte dieses Vorhaben (je nach gewählter Lösung) behindert oder gar verunmöglicht werden. Eine zwingende Festschreibung einer Gebäudelänge in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) ist nicht nötig. Deshalb empfehlen wir, darauf zu verzichten oder ggf. eine Formulierung zu finden, welche die Weiterentwicklung mit genügend Handlungsspielraum in diesem Bereich zulässt.

Energie: Das Sportzentrum Hirzi gehört zu den sog. Grossenergieverbrauchern und sieht sich bereits aus übergeordnetem Recht mit zusätzlichen Auflagen konfrontiert. In den letzten Jahren haben verschiedene ausgeführte Sanierungsmassnahmen im Sportzentrum Hirzi bereits zu einer positiven Energiebilanz (Energiereduktion und umweltfreundliche Energieträger) geführt. Der Trägerverein wird sich auch künftig mit den im dannzumaligen Zeitpunkt ausgereiften Technologien auseinandersetzen und einen entsprechenden Einsatz prüfen. Wir wehren uns jedoch gegen zusätzliche Auflagen im Energiebereich. Es trifft zu, dass die Gemeinden ausdrücklich die Kompetenz haben, weitergehende Vorschriften ins Baureglement aufzunehmen. Aber: sie haben keine Pflicht! Wir ersuchen Sie, in der ZöN Q keine neuen grundeigentümerverbindlichen Auflagen zu machen. Wir erwähnen an dieser Stelle, dass die Energievorschriften im Kanton Bern, welche somit auch für Münchenbuchsee gelten, zu den strengsten in der ganzen Schweiz gehören. Zudem sei der Hinweis erlaubt, dass es den privaten Bauherren und Grundeigentümern aber auch der öffentlichen Hand selbstverständlich offen bleibt, nach ihrem eigenen Willen weitergehende Energieeffizienzmassnahmen zu realisieren oder besonders umweltfreundliche Energieträger einzusetzen. Dazu braucht es nicht zwingend staatliche Vorgaben.

146	O14	Anhang 1, ZöN Q	ZöN Hirzenfeld Für die Zone für öffentliche Nutzung im Hirzenfeld sollen neue grundeigentümerverbindliche Einschränkungen erlassen werden. Die Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee beteiligen sich paritätisch an der Steuerung und Finanzierung des Sportzentrums. Daher ist auch die Gemeinde Zollikofen indirekt von den Vorschriften betroffen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Trägerverein Hirzi.	A,B,C	
147	P22	Anhang 1, ZöN Q	Der bisherige Besitzesstand muss erhalten und gewährleistet bleiben. Die bisherige Nutzung der Parz. 428 muss weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Notwendige Reparaturen an den Gebäulichkeiten der Parz. müssen weiterhin ohne Beschränkung möglich sein. Die heute bestehenden Zugänge zur Parz. 428 müssen wie bisher ohne Beschränkungen erhalten bleiben und dürfen nicht aufgehoben werden.	A,B	Der bisherige Besitzesstand bleibt erhalten. Um- und Ausbau bestehender Gebäude im Umfang von 10% ist möglich.
148	P36	Anhang 2, ZPP 6 U8	Die ZPP Nr. 6 ‚Höheweg Ost‘ weicht in den Regelungen zu den Grenz- und den Gebäudeabständen, zu den Gebäudehöhen und zu der Ausbildung der Attikageschosse in erheblichem Mass von den Zonenvorschriften W3 ab. Zudem ist ein öffentlicher Fussweg in der	B	U8: Die Überführung der ZPP Nr. 6 in eine Zone W3 wurde nochmals überprüft. Die in der Mitwirkung aufgeführten Argumente sind der Grund, weshalb vorn einer Aufhebung

			Überbauungsordnung geregelt. Die Überführung der ZPP Nr. 6 ‚Höheweg Ost‘ in eine Zone W3 bringt für die Eigentümerschaften Rechtsunsicherheiten, für die Öffentlichkeit keine Vorteile und scheint mir nicht angebracht.		der ZPP 6 und UeO Höhenweg Ost abgesehen wird. Massnahme U8 wird gestrichen.
149	O5	Anhang 2, ZPP 10	Durch die heutige schallisolation ist das Wohnen an der Bahnlinie möglich und die Nähe zum öV ist sinnvoll.	A	-
150	O6	Anhang 2, ZPP 10	Anstelle von 5 Geschossen entlang der Bahn, neu min. 6 Geschosse. Anstelle von 4-5 Geschossen gegenüber Sektor B, neu 5 Geschosse.	B	ZPP 10, Absatz 2 wird ergänzt: „Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nach anerkannten Regeln sind maximal 6 Vollgeschosse [...] zulässig.“
		ZPP 25	Auf dem Areal „alte Post“ muss die Geschosshöhe von 4 plus Attika auf min. 6 Vollgeschosse erhöht werden.		ZPP 25: Nutzungsmass bleibt bei max. 4 VG plus Attika.
151	O14	Anhang 2, ZPP 13	ZPP Bahnhof Zollikofen Das Bahnhofareal mit dem partnerschaftlich realisierten Bauprojekt Bahnhof Zollikofen ist für die Gemeinde Zollikofen von zentraler Bedeutung. Der Entwurf des Baureglements sieht vor, dass die Zone mit Planungspflicht Bahnhof Zollikofen sistiert oder aufgehoben und in die Verkehrszone Bahn überführt werden soll. Dem Erläuterungsbericht (Kapitel 4.15 Sistierung) entnehmen wir, dass eine Bearbeitung nach der Ortsplanungsrevision angedacht ist. Es bleibt aber unklar, was der Hintergrund dieser Massnahme ist. Wir wünschen Auskunft über allfällige Entwicklungsabsichten der Gemeinde Münchenbuchsee in diesem Bereich.	B	Die ZPP Bahnhof Zollikofen wird sistiert bis zur Überarbeitung des Richtplans ESP Bahnhof Zollikofen – Teil Gemeinde Münchenbuchsee. Die Revision des Richtplans ESP Teil Gemeinde Münchenbuchsee ist im Anschluss an die Ortsplanungsrevision vorgesehen. Normativer Text und Hinweisspalte werden in Anhang 2, ZPP 13 entsprechend ergänzt, um Klarheit zu schaffen.
152	P41	Anhang 2, ZPP 14	14 ZPP Golfpark Moossee a) Erweiterung ZPP-Perimeter im Nutzungszonenplan: Die Migros Aare wird das geplante Erweiterungsprojekt für den Golfpark Moossee nicht realisieren. Aus dem Zonenplan geht nicht eindeutig hervor, um welche Erweiterung des ZPP-Perimeter es sich hier handelt. Dürfen wir Sie daher bitten, dies zu präzisieren? b) Planungszweck: Der Golfpark Moossee stellt keine Bauzone i.S.v. Art 15 RPG dar, sondern eine besondere Nutzungszone ausserhalb der Bauzone nach Art. 18 Abs. 1 RPG. Wir bitten Sie daher Abs. 1 entsprechend anzupassen, wie die Gemeinde Moosseedorf dies im Zuge der Ortsplanungsrevision bereits gemacht hat. c) Mass der Nutzung: Bei der Anpassung der baupolizeilichen Masse aufgrund der neuen Bestimmungen der BMBV wurde: die Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden von max. 7m auf eine Fh tr von max. 8m erhöht (+ 1m) die Gebäudehöhe bei Nebengebäuden von max. 5m auf eine Fh tr von max. 5m festgelegt (keine Anpassung). Es ist nicht klar ersichtlich, warum bei den Nebengebäuden die Gebäudehöhe und die Fassadenhöhe mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1 gerechnet wurde und bei den Hauptgebäuden nicht. Zumal im Erläuterungsbericht (Seite 23) festgehalten ist: „Die neue Messweise der Gebäudehöhen und energieeffizientes Bauen verlangen grössere Fassadenhöhen.“ Wir beantragen daher die	A/B/C	Die Gemeinde beabsichtigt keine Änderung der ZPP 14 in Bezug auf Planungszweck und Art der Nutzung vorzunehmen. Dies weil keine Notwendigkeit und kein entsprechendes Vorhaben vorliegen: das Projekt zur Planung der Golfparkerweiterung wurde von der Migros Aare gestoppt. Bei den vorgegeben Höhen kam es u.a. auch wegen Rundungen der berechneten Werte zu Unterschieden; die Berechnungen von Fhtr wurden überprüft: Bei Nebengebäuden und Hauptgebäuden erfolgt die Berechnung nun mit demselben Umrechnungsfaktor. Der Gewässerrichtplan Urtenen ist ein regionales Instrument und seit 2017 in Kraft gesetzt. Er umfasst das Einzugsgebiet der Urtenen. Die Umsetzung des Gewässerrichtplans erfolgt unabhängig von der Ortsplanungsrevision.

			<p>Fh tr auf max. 5.5m festzulegen. d) Gestaltung: Der Satz „Für den Fall, dass die Golfanlage aufgegeben werden sollte, hat eine Rückführung in die Landwirtschaftszone und ein Rückbau der Golfanlage zu erfolgen“ ist zu streichen. Genau der gleiche Wortlaut ist bereits im Planungszweck festgehalten. e) Gewässerrichtplan Urtenen: Da wie bereits erwähnt, die Golfplatz-Erweiterung nicht realisiert wird, liegt die Urtenen nach wie vor ausserhalb des ZPP-Perimeters des Golfparks Moossee. Unklar in diesem Zusammenhang ist daher der Bezug zum Gewässerrichtplan Urtenen, zumal dieser auch nicht als Informationsgrundlage auf der Website der Gemeinde publiziert wurde</p>		
153	014	Anhang 2, ZPP 21	<p>ZPP Bernstrasse Allmend</p> <p>Die Bestimmungen zur ZPP Bernstrasse Allmend (Anhang 2 „Zonen mit Planungspflicht gemäss Art. 310 Entwurf GBR) werden im Baureglement unverändert aus der heute geltenden Fassung übernommen.</p> <p>Im Jahr 2015 wurde der Bau Bernstrasse 201 bis 205 über die Gemeindegrenze hinweg erstellt. Bei der Bewilligungserteilung gab die Erschliessung über die Kirchindachstrasse Anlass zu Diskussionen, da das Baureglement der Gemeinde Münchenbuchsee diese Möglichkeit nicht vorsieht. Die Ortsplanungsrevision wäre eine gute Gelegenheit rechtlich Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, den Abschnitt „Erschliessung“ diesbezüglich und entsprechend der realisierten Baute zu überarbeiten.</p>	A/B	<p>Formulierung zur Erschliessung wird den heutigen Gegebenheiten angepasst: Zu- und Wegfahrt in eine unterirdische Einstellhalle erfolgt ab der Bernstrasse oder Kirchindachstrasse.</p>
154	P41	ZPP 22	<p>ZPP Löwenstrasse: a) Mass der Nutzung: Bei der Anpassung der baupolizeilichen Masse aufgrund der neuen Bestimmungen der BMBV wurde die max. Gebäudehöhe von 10.5m auf eine Fh tr von max. 11m erhöht (+ 0.5m). Auch bei der ZPP Löwenstrasse ist nicht klar, warum die Fassadenhöhe „nur“ um 0.5m erhöht wurde (vgl. Begründung ZPP Golfpark Moossee, Mass der Nutzung).Wir beantragen daher eine Fh tr von max. 12m.</p>	B	<p>Die Nutzungsmasse werden angepasst: Die Fh tr wurde überprüft und der Maximalwert wird auf 11.5 m festgelegt (Standardumsetzung BMBV).</p>
155	02	Anhang 2, ZPP 25	<p>Ersatzstandorte sind bei Aufhebung der Bibliothek wie auch Ludothek zu finden (z.B. als Begegnungsorte im Zentrum).</p>	D	<p>Wird zu gegebener Zeit separat geplant (nicht Gegenstand der OPR).</p>
156	04	Anhang 2, ZPP 25	<p>Die GFL ist mit dem Nutzungsmass der Parzelle 971 nicht einverstanden, weil dadurch eine Bebauung ermöglicht wird, welche sich städtebaulich nicht mit der vorhandenen historischen und teils geschützten Bausubstanz (Bären, Bahnhof, Gebäude jenseits der Bahnlinie, etc.) verträgt. Die GFL verlangt, dass die Gebäudehöhe auf Parzelle 971 auf die Dachtraufe des Restaurant Bären begrenzt wird, so dass dieser diesen Raum weiterhin überragt. Im Gegenzug kann die unterirdische Nutzung z.B. für Geschäfte etc. erhöht werden (z.B. auch im Zusammenhang mit der Vergrösserung der Unterführung).</p> <p>Weiter scheint uns fraglich, wie auf der Parzelle 971 eine unterirdische Parkierung mit Ein- und Ausfahrt (entlang der Bärenparzelle) angesichts der knappen Fläche und des intensiven Fussgängeraufkommens und Langsamverkehrs im Einfahrtbereich realisiert</p>	C A/D	<p>Das Nutzungsmass wurde gestützt auf die Erkenntnisse aus der Potenzialstudie Wachstum nach innen und die Testplanung Bahnhofgebiet Südwest mit Städtebaufachleuten in Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege festgelegt (im Rahmen des abgebrochenen Studienauftrages).</p> <p>Das Areal der Landi ist nicht Teil des Perimeters ZPP 25. Infrastrukturverträge und konkrete Festlegungen in Bezug auf Erweiterung bestehender Einstellhallen sind nicht Gegenstand der OPR.</p>

			werden soll. Hier sollten unbedingt noch alternative Lösungen geprüft werden, z.B.: a) ein zentrales Parkhaus z.B. im Bereich Landi, um die nötigen Parkplätze für Betriebe in Bahnhofsnähe parzellennah zur Verfügung zu haben, allenfalls mit finanzieller Beteiligung der Grundeigentümer der Parzelle 971 (Infrastrukturvertrag); b) Ein/Ausfahrt an geeigneter Stelle auf dem Bahnhofplatz; c) Parkplätze unter dem Bahnhofplatz (ev. als Erweiterung der Einstellhalle Drillinge).		
157	O5	Anhang 2, ZPP 25	Wir erachten diese Regelung als zweckmässig. Sie ist so umschrieben, dass der jetzige oder zukünftige Eigentümer eine ortsverträgliche und dennoch nutzbringende Liegenschaft erstellen kann. Die Gemeinde steht in der Pflicht, in der Verkehrsführung der Busse, bei der Fussgängerunterführung und bei den veloabstellplätzen mit den verschiedenen Involvierten gute und brauchbare Lösungen zu erarbeiten. (Massnahmenblatt M2a, M3, Ö2a, V2a, V2b)	A	-
158	P9	Anhang 2, ZPP 25; 6	Auf eine Unterschreitung des Energiebedarfs um 15% gegenüber den kantonalen Anforderungen ist zu verzichten. Es gibt keinen Grund von den kantonalen Vorgaben abzuweichen.	A	Siehe Anpassungen Energieartikel (Art. 310 Abs. 6)
159	O6	Anhang 2, ZPP 25	Die Höhe eines Neubaus auf der Nordseite des „Bären“ hat nichts aber auch gar nichts mit dem bestehenden Gebäude zu tun . Wenn an diesem Standort nicht ein höheres Haus erstellt werden kann, wo denn sonst?	A/C	Das Nutzungsmass wurde gestützt auf die Erkenntnisse aus der Potenzialstudie Wachstum nach innen und die Testplanung Bahnhofgebiet Südwest mit Städtebaufachleuten in Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege festgelegt.

3.3 Nutzungsplanung: Zonenpläne

Nr.	Ein-gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
160	P30	Arbeitszo-ne	Arbeitszonen unübersichtlich und nicht klar.	A/B	Legende und Farbgebung der Arbeitszonen werden optimiert. Die Nutzungsbeschränkungen (Art. 211, Abs.2) werden in der Hinweisspalte erläutert.
161	P35	Arbeitszo-ne	Arbeitszonen im Allgemeinen, resp. Industriegebiet Waldeck (Parz. 2811/615) im Besonderen: Der Vergleich zwischen bisherigen und neuen Grundlagen führt zu folgenden Unsicherheiten, Bemerkungen resp. Änderungsanträgen: Wohnen: Das Erstellen von (Abwärts-)Wohnungen muss auch in Zukunft möglich sein.	A/C	Wird in der Arbeitszone Wohnen erlaubt, so müssen entsprechende Lärmgrenzwerte eingehalten werden: Dies schränkt Industrie- und Gewerbebetriebe ein. Um Nutzungskonflikten vorzubeugen: Die Gemeinde will künftig keine neuen Wohnungen bewilligen in der Arbeitszone (auch keine

Nr.	Ein- gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>Energie: Es gelten die Kantonalen, bereits überaus strengen Vorschriften im Vergleich mit anderen Kantonen. Die Gemeinde soll keine neuen Auflagen machen. Die Berner (Privat-)Wirtschaft leidet bereits jetzt unter ständig neuen, verschärften Vorschriften.</p> <p>Wegfall Dienstleistungen: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir ein reiner Dienstleistungsbetrieb sind. Mit der Neuerung wären wir somit nicht mehr zonenkonform? Die Einschränkung „D“ aus dem Nutzungszonenplan muss aus unserer Sicht entfernt werden.</p>		<p>Abwärtswohnungen). Die Vorschriften bleiben unverändert. Die Gemeinde verfügt mit dem Leitbild Energie und dem kommunalen Richtplan Energie über behördenverbindliche Instrumente. Als Trägerin des Labels „Energistadt“ setzt sich die Gemeinde für eine effiziente Energienutzung ein und schafft planungs- und baurechtliche Voraussetzungen für einen sparsamen Umgang mit umweltbelastender Energie und Mobilität. Auch bereits im alten Baureglement gab es Vorschriften, welche weitergingen als das übergeordnete Recht.</p> <p>Die Nutzungsbeschränkungen (Art. 211, Abs.2) werden in der Hinweisspalte erläutert und genauer definiert: Dienstleistungen sind grundsätzlich reine Bürobetriebe. Nicht als Dienstleistungsbetriebe gelten Produktionen sowie z.B. auch Transport- oder Abfallbewirtschaftungsunternehmen oder Entsorgungshof. Daher ist das Transportunternehmen im Industriegebiet Waldeck von der Nutzungsbeschränkung «D- Ausschluss von Dienstleistungen» nicht betroffen und weiterhin zonenkonform.</p>
162	P32	Bernstrasse 5	<p>Die Ortsplanungsrevision soll für die Liegenschaft Münchenbuchsee-Grundbuchblatt Nr. 179 (Bernstrasse 5) einschneidende Folgen haben. Aus dem zur Mitwirkung gebrachten Schutzplan ergibt sich, dass das Gebäude Bernstrasse 5 neu als erhaltenswert eingestuft werden soll. Bisher war dieses Gebäude zu Recht nicht im Bauinventar enthalten. Der in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts erstellte Anbau, in dem bis vor zwei Jahren die Apotheke untergebracht war, hat dem Gebäude einen Grossteil seines bisherigen Charakters genommen. Das Gebäude ist zudem energetisch sehr schlecht gedämmt. Der Ölverbrauch ist entsprechend hoch. Nach einer Unterschutzstellung wäre eine sinnvolle energetische Sanierung des Gebäudes mit einigermaßen vernünftigen Aufwand schlicht nicht mehr möglich. Die Parzelle Münchenbuchsee Nr. 179 ist heute schlecht ausgenutzt. Im Sinne der heute überall propagierten inneren Verdichtung würde mit einer Unterschutzstellung des Gebäudes unnötig viel Verdichtungspotential zerstört. Auf Kantonsebene wird mit allen Mitteln versucht, die Anzahl der als erhaltenswert eingestuften Bauten zu verringern. Für die Eigentümer ist es auch aus diesem Grund unverständlich, dass nun ein Gebäude, wie das Gebäude Bernstrasse 5, neu als erhaltenswert eingestuft werden soll. Ich ersuche Sie im Namen der Eigentümer aus all diesen Gründen, auf eine Einstufung des Gebäudes Bernstrasse 5 als Erhaltenswert zu</p>	A/C	<p>Das Bauinventar ist eine kantonale Festlegung, der Schutzstatus der Liegenschaften wird im Schutzplan der Gemeinde lediglich hinweisend dargestellt. Rechtlich bindend sind daher diesbezüglich die kantonalen Pläne. Das Gebäude Bernstrasse 5 war bereits bisher ein erhaltenswerter Bau gemäss Bauinventar. Fälschlicherweise ist es im bisherigen Zonenplan 2 nicht als solcher dargestellt. Es handelt sich hierbei also nicht um eine neue Unterschutzstellung, sondern nur um eine grafische Korrektur des Planes.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Mitwirkungsanliegen zur Kenntnis, hat aber beschlossen die Bestimmungen zu den vorgesehenen Nutzungsvorgaben in der Kernzone (GBR Art. 211) unverändert beizubehalten. Dadurch soll das Dorfzentrum gestärkt werden (Hauptanliegen aus Mitwirkung REK). Das Ortszentrum ist ein wichtiger Aufenthalts- und Begeg-</p>

Nr.	Ein-gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			<p>verzichten.</p> <p>Die Liegenschaft Bernstrasse 5 soll inskünftig in der Kernzone 3a liegen. Gemäss dem neu geplanten Artikel 211 des Baureglements soll neu vorgeschrieben werden, dass im ersten Vollgeschoss (Strassenniveau) mindestens 50% der Geschossfläche für publikumsorientierte private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Läden, Restaurants, öffentliche Verwaltung, Büros usw.) bestimmt sind. Diese neue Bestimmung bedeutet für die Eigentümer der Liegenschaft eine massive Nutzungseinschränkung. Sie kann zu untragbaren Mietzinsausfällen führen, wenn keine geeigneten Mieter für eine zulässige Nutzung des Parterres gefunden werden können. Ich erinnere daran, dass die Räume der ehemaligen Apotheke während mindestens 3/4 Jahren leer standen, bevor die heutige Zwischenlösung mit der Firma Schwendimann zustande kam. Beim Gebäude Bernstrasse 5 kommt in diesem Zusammenhang als Erschwerung noch dazu, dass der Anbau ein anderes Niveau aufweist als die restlichen Räume des Erdgeschosses. Innerhalb der bestehenden Ladenfläche sind somit Treppenstufen vorhanden, was die Vermietung der Ladenfläche zusätzlich erschwert. Ich ersuchen Sie aus diesen Gründen, auf die neu geplante Nutzungsbeschränkung für die Kernzone zu verzichten.</p>		<p>nungsort und damit ein Ort der Identität. Münchenbuchsee will einen lebendigen und attraktiven Ortskern mit Läden, Restaurants, Büros etc., kein Schlafdorf. Ziel ist es zu verhindern, dass Wohnnutzung in der Kernzone Läden und andere publikumsorientierte Nutzungen verdrängt. Wo dies geschieht, ist es auf lange Frist in der Regel nicht mehr rückgängig zu machen.</p> <p>Die vorgegebenen publikumsorientierten Nutzungen umfassen private oder öffentliche Dienstleistungsbetriebe, also neben Läden beispielsweise auch Gastronomiebetriebe, Kultureinrichtungen, Büros, Verwaltungen sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe (stilles bis maximal mässig störendes Gewerbe).</p> <p>Die Bestimmungen für die Zonen K3A und K4 sind Teil eines ganzen Massnahmenpaketes (siehe Richtplanung: Massnahmen Zentrum und Verkehr) zur Stärkung und Attraktivierung des Dorfzentrums.</p>
163	P12	SZP	<p>Opposition gegen:</p> <p>Neue Landschaftsschongebiet, Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte wie auch eine Ummengen von geschützten Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Neuer grösserer Perimeter Ortsbildschutzgebiet. Bebauungen entlang der Fellenbergstrasse wieder im Schutzperimeter. Verkleinerung von 2013 ist beizubehalten.</p>	C	<p>Schutzzonenplan ersetzt bisherigen Zonenplan 2: Es wurden keine neuen Landschaftsschongebiete ausgewiesen. Betreffend Schutzobjekte wurden nur wenige bisher fehlerhafte Einträge korrigiert.</p> <p>Verkleinerung des Ortsbildschutzperimeters im 2013 berücksichtigt nicht das historische Zentrum und wurde deshalb angepasst.</p>
164	P5	SZP; Ortsbild	<p>Es ist viel zu gross, man sollte es eingrenzen auf die wirklich prägenden Objekte bzw. Zonen. Auch hier gilt: Den künftigen Generationen keine Möglichkeiten verbauen und sich nicht die Flexibilität nehmen lassen.</p>	C	<p>Im räumlichen Entwicklungskonzept REK (2017) wurde die Überprüfung des geltenden Ortsbildschutzgebietes als Handlungsbedarf aufgenommen. Aus fachlicher Sicht sollte das Schutzgebiet die historisch bedeutenden Ortsteile umfassen. Die neu ins Ortsbildschutzgebiet aufgenommenen Gebäude gehören zum historischen Ortskern, welche bei Veränderungen im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen erhöhten architektonischen und ortsbaulichen Qualitätskriterien genügen müssen. Die neue Abgrenzung des Schutzgebietes ist auch auf den Betrachtungsperimeter der</p>
165	P8	SZP; Ortsbild	<p>Bestehende Abgrenzung ausreichend.</p>	C	
166	P12	SZP; Ortsbild	<p>Auch hier ist Flexibilität gefragt, sonst kann sich die Gemeinde nicht mehr richtig entwickeln.</p>	A	

Nr.	Ein- gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
					Zentrumsplanung abgestimmt.
167	P12	ZP3	Opposition gegen: Neue Gefahrengebiete obwohl in Münchenbuchsee keine relevanten Gefahren drohen.	D	Anpassung Gefahrenkarte und Gewässerräume sind nicht Teil der laufenden Ortsplanungsrevision.
168	O6	NZP	Aus unserer Sicht könnte in einigen Gebieten noch etwas mehr verdichtet werden. In Münchenbuchsee wird zu Recht an vielen Orten moderat verdichtet. Ist aber ein Standort geeignet (z.B. Gebiet Bahnhof), so muss man da so verdichten, dass man es auch wahrnimmt.	A	Die Verdichtungsmassnahmen erfolgen aus einer quartier- und ortsbildverträglichen Gesamtsicht auf Basis der Potenzialstudie, der Testplanung Bahnhofgebiet SW und des Räumlichen Entwicklungskonzepts.
169	P9	NZP; H	Mit der vorgesehenen Umzonung gehen alle EFH-Zonen in Wohnzonen über. Die Gemeinde sollte ein vielfältiges Angebot an Zonen haben, was auch eine EFH-Zone mit einbezieht. Dadurch wird u.a. auch die soziale Durchmischung gefördert. Bereits unter dem geltenden Zonenplan sind bspw. im Gebiet Eschenweg/Wydenweg zweigeschossige EFH möglich. Ein zusätzliches Attikageschoss würde den Charakter der ganzen Überbauung massiv beeinträchtigen und das Ortsbild verändern. Eine Umzonung in Wohnzonen sollte deshalb nur etwa in der Hälfte der aktuellen EFH-Zonen vorgesehen werden.	A	Einfamilienhauszonen sind Bauzonen mit geringerer Dichte. Die Umzonung der Einfamilienhauszone in eine zweigeschossige Wohnzone (W2) ist grundsätzlich im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Zuweisung in die W2 ermöglicht mehr bauliche Flexibilität. Die Erstellung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern ist neu möglich, sofern die Parzellenform und die baupolizeilichen Masse dies zulassen. Fassadenbündige Attikageschosse sind in der W2 grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 218c Attikageschosse, Abs. 2 wird aufgrund der Mitwirkungseingaben entsprechend angepasst).
170	P12	NZP; H	Zukünftig wird immer mehr Flexibilität verlangt. Schränkt ein.	A	
171	P12	NZP; H	Opposition gegen: Mehrfamilienhäuser erstellen in Einfamilienzone möglich.	A	
172	P16	NZP; H	Die Umzonung von E2 in W2 an den Siedlungsrändern ist nicht sachgemäss. Durch die Umzonung und die damit verbundenen Änderungen der baurechtlichen Bestimmungen wird kein zusätzlicher Raum für neue Gebäude geschaffen. Stattdessen wird die Grundlage für eine Siedlung geschaffen, welche nicht dem heute stimmigen Ortsbild gerecht wird. Der Zweck wird somit nicht erreicht.	A	
173	P17	NZP; H	keine Umzonungen E2 in W2	A	
174	P33	NZP; H	einverstanden mit Harmonisierung Zonen von E2 zu W2	A	
175	P33	NZP; H3	Betreffend des Gebiets H3 an der Oberdorfstrasse sollten die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Detailstudie aus der Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach Innen berücksichtigt werden: Um eine sinnvolle Verdichtung mit besserer und qualitätsvoller Nutzung der dort verfügbaren Baulandreserven (lange schmalgezogene Gärten) machen zu können, sollten gemäss Potenzialstudie parzellenübergreifende	A/C	Die verbindliche Vorgabe zur Erstellung eines Gesamtkonzepts oder einer Überbauungsordnung wurde im Rahmen der Richtplanerarbeitung geprüft und verworfen. Die Gemeinde unterstützt die Erarbeitung einer konzeptionellen Gesamtidée grundsätzlich. Sie ist jedoch der Ansicht,

Nr.	Ein- gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Lösungen ermöglicht werden. Das heisst, es bräuchte auf jeden Fall ein Planung mit Gesamtkonzept, je nachdem eine UeO. Daher sollte eine entsprechende zusätzliche Massnahme im Richtplan Ortsentwicklung aufgenommen werden (im Kapitel S9: Erneuerungsgebiete: Entwicklung mit Gesamtkonzept).		dass dieses Gesamtkonzept durch die Grundeigentümer zu initiieren ist.
176	P5	NZP; U	Ja, auch weil dies ja häufig zu Renovationen, energetischen Sanierungen und damit zu einer Aufwertung beiträgt. Zudem ist es die effizienteste Form für eine Gemeinde, verträglich und gewinnbringend zu wachsen. Wachstum in die Breite ist nicht selten ein Wachstum mit kurzem Effekt und langfristigen Kosten.	A	-
177	P8	NZP; U	Sollte keine Mietzinserhöhung geben und den bestehenden Mietern sollte nicht gekündigt werden.	D	-
178	P9	NZP; U	Zu berücksichtigen ist, dass bei einer zusätzlichen Attika die Gebäudehöhe um etwa 6 Meter (Zusatz-Geschoss 2.5 m / Attika 3.5 m) zunimmt, was einen massiven Eingriff in das Ortsbild zur Folge hat	A	-
179	P11	NZP; U	Verdichtung darf nicht einfach nur Aufstockung sein, es braucht quartierbezogene Massnahmen (z.B. kann auch Lücken zwischen Häusern schliessen sinnvoll sein).	A	Die Ortsplanungsrevision sieht neben Aufstockungen ein ganzes Massnahmenpaket vor (diverse Umzonungen, Überarbeitung ZPP, Anpassung Nutzungsmasse).
180	P12	NZP; U	Opposition gegen: Umzonungen auf Basis der Potenzialstudie Wachstum nach innen und des räumlichen Entwicklungskonzept.	A	-
181	P14	NZP; U	Besser in einigen Bereiche um 2 Stockwerke erhöhen statt mehrheitlich überall nur um 1 Stock. Es sollten mehr einzelne Häuser in Betracht gezogen werden statt ganze Strassenzüge	A	-
182	P16	NZP; U	Bei Wohnblöcken macht dies Sinn, nicht jedoch bei Einfamilienhäusern. Bei Wohnblöcken wird durch ein zusätzliches Geschoss sinnvoll neuer Wohnraum geschaffen, ohne dass das Ortsbild beeinträchtigt wird.	A	-
183	P36	NZP; U	Generell: Mit den gleichzeitig vorgenommenen Aufzonungen, der Verringerung der Grenzabstände, der Erhöhung der zulässigen Gebäudelängen und der zulässigen Fassadenhöhen sowie der Implementierung einer neuen Attikaregelung werden bestehende Quartiere teilweise massiv überformt werden. Dies noch zusätzlich verstärkt, wenn auf Grund des Investitionsdrucks oder begünstigt / befördert durch die neuen Möglichkeiten, Parzellen	A	In den Wohn- und Mischzonen wird als Ersatz für die heutige AZ eine maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) vorgegeben. Neben den Anpassungen der Nutzungsmasse sind auch ein ganzes Massnahmenpaket und Vorgaben in Bezug auf Aussenraumqualität und Gestaltungsgrundsätze

Nr.	Ein-gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			zusammengelegt oder zusammen beplant werden. Konflikte zwischen dem angestrebten Nutzungsmass (innere Verdichtung) und der Qualitätssicherung (GBR Einleitung, GBR 43) und den Gestaltungsgrundsätzen (BR 411) sind zu erwarten. Der Qualitätssicherung wird entscheidende Bedeutung zukommen. Es bedarf einer starken, kompetenten, rein sachlich und neutral urteilenden und auch zum Einsatz gebrachten Fachberatung. Im Gegensatz zu den klar definierten Massen (harte Kriterien) würdigt die Beratung Werte wie Einpassung, Qualität der Gestaltung, etc. (weiche Kriterien). Wenn aus der Fachberatung eine Nutzungsbeschränkung resultieren sollte, wird die Akzeptanz der Argumente schnell schwinden.		etc. sowie der Einsatz einer Fachberatung vorgesehen. Dadurch wird der Schutz von Ortsbild und Wohn-/Lebensqualität gestärkt.
184	P6	NZP; U4	Die Überbauung der WBG Beau-Site (Ulmenweg 2, 4, 6 und Paul-Klee-Strasse 93 u. 97) verbleibt in der W3 mit Zusatz der "Strukturerhaltung". Dazu haben wir keine Einwände. Wir gehen deshalb davon aus, dass bei einer umfassenden energetischen Sanierung die bestehenden Balkone verändert werden können, d.h. abtrennen und mit grösseren, vorgehängten Balkonen ersetzen (?).	A	Eine Veränderung der bestehenden Balkone wird grundsätzlich möglich sein, es braucht dazu jedoch ein Gesamtkonzept.
185	P6	NZP; U3	Mit der Umzonung der Parz. 1031 von W3 in W4 sind wir nicht einverstanden. Diese Umzonung, bzw. eine Überbauung mit 4 Geschossen würde die Wohnqualität benachbarter Häuser erheblich beeinträchtigen. Wir erachten diese Umzonung, als einzige Parzelle am Ulmenweg (rechte Seite) wenig sinnvoll, umso mehr, dass dorfeinwärts keine zusätzlichen Parzellen mit W4 ausgedehnt wurden.	B	Nach nochmaliger Prüfung - in der Zwischenzeit liegt auch eine Projektstudie zur Parzelle Nr. 1031 inkl. Analyse Umfeld vor - sowie aufgrund der Mitwirkungseingaben zu U3, wird die Aufzonung dieser Einzelparzelle gestrichen.
186	P33	NZP; U3, U4	Die Aufzonung der Einzelparzelle 1031 an der Oberdorfstrasse von W3 in W4 scheint nicht fachlich begründet und es sollte eine andere Lösung geprüft werden, welche besser in diesen Quartierteil passt. Denn ringsum sind Zonen, wo maximal 2-3-geschossige Gebäude stehen oder geplant sind. Dies betrifft nicht nur die östlich angrenzende Regelbauzone, sondern insbesondere die gleich nördlich anschliessende Gebäudegruppe, welche neu von der W3 in die WS3, also eine Wohnzone mit Strukturerhaltung kommen soll. Umso unpassender wäre ein höherer 'Frontbau'. Die auf der anderen Strassenseite gegenüber liegenden Ein- bis 2-Familienhäuser an der Oberdorfstrasse sind sogar nur 2-geschossig.	B	
187	P36	NZP; U3, U5, U6	Oberdorfstrasse: Das Strassenbild der Hauptachsen (Bernstrasse und Oberdorfstrasse) ist, abgesehen von störenden Ausnahmen, geprägt durch dreigeschossige Bauten. Wenn der alte Baubestand und die Schutzobjekte entlang der Oberdorfstrasse ihren Wert und	B	U3: Nach nochmaliger Prüfung - in der Zwischenzeit liegt auch eine Projektstudie zur Parzelle Nr. 1031 inkl. Analyse Umfeld vor - sowie aufgrund der Mitwirkungseingaben zu

Nr.	Ein-gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			ihre Identität stiftende Rolle (Erläuterungsbericht zur Arealentwicklung Strahmmatte) behalten sollen, sind weitere viergeschossige Bauten an der Oberdorfstrasse zu vermeiden. D. h. auf die Aufzonungen U3 und U6 (entlang der Oberdorfstrasse) von W3 auf W4 sowie U5 von K3 auf K4 wäre zu verzichten. Die Aufzonung U3 ist zudem auf eine Parzelle begrenzt und aus diesem Grund ortsbaulich nicht verständlich.		U3, wird die Aufzonung dieser Einzelparzelle gestrichen. U5: Die Zonenzuordnung der beiden Parzellen vis-à-vis Bauernhaus Strahm wurde nochmals überprüft: Parz. Nr. 581 und 1730 werden der 3-geschossigen Kernzone K3A zugeteilt. U6: Die Aufzonung U6 wurde nochmals überprüft und diskutiert: Entlang der Oberdorfstrasse soll es weiterhin bei W3 bleiben, ab der zweiten Baureihe (Bodenackerweg) wird jedoch an vorgeseher Aufzonung in W4 festgehalten.
188	P19	NZP; U5	K4 vis à vis Bauernhaus Strahm weit von restlicher K4 (Bernstrasse) entfernt?! Rest ok.	B	U5: Die Zonenzuordnung der beiden Parzellen vis-à-vis Bauernhaus Strahm wurde nochmals überprüft: Parz. Nr. 581 und 1730 werden 3-geschossiger Kernzone K3A zugeteilt.
189	P3	NZP; U7	U7: Beim Alten belassen (W2). Begründung: Einheitliches Ortsbild in Richtung Süden alles W2!	A/C	U7 wurde nochmals überprüft, daran wird aber unverändert festgehalten.
190	P40	NZP; U7, S6.6	S6.6 südlich Bodenackerweg: - Eine Aufzonung W2 auf W3 ist nicht nachvollziehbar. - Zonenübergänge sollten idealerweise bei Strassen erfolgen, wo mehr Freiraum vorhanden ist, und die Unterschiede von Mass- und Nutzung der Zonen (Höhe, Volumen etc.) verträglicher umgesetzt werden können. - Vorhandene Parzellengrößen sind, ohne Zusammenlegung von Parzellen, zu klein für gewünschte Verdichtung (max. Grundrissflächen von 10x10m bis 10x17m möglich). Damit sind keine zusätzlichen Wohneinheiten zu realisieren. - wenn die neue Attikaregel in Kraft tritt, ist indirekt noch eine weitere Aufzonung (auf W4) möglich, notabene ohne zusätzliche Wohneinheiten!	A/C	Die Richtplanmassnahme S6.6 umfasst die beiden Umzonungsgebiete nördlich und südlich des Bodenackerweges. Damit sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, zur Erreichung der Ziele in Bezug auf Wachstums nach innen. Die Umzonungen U6 und U7 sind aufeinander abgestimmt. Ziel ist es deshalb beide Massnahmen umzusetzen und nicht nur U6 (sonst würde der Unterschied nördlich und südlich des Bodenackerwegs künftig 2 Vollgeschosse betragen). S6.6. und U7 wurden nochmals überprüft: daran wird unverändert festgehalten.
191	P12	NZP; U10	z.B. Gurtenfeldstrasse Aufzonen in W4. Mit Mehrwertabschöpfung und den Auflagen nicht wirtschaftlich. Ergibt lange und hohe Klötze. W4 auf Südseite der Gurtenfeldstrasse nicht tragbar da sonst die Wohnungen auf der Nordseite im Winter ab Mittag keine Sonne mehr haben. W3 belassen. Mit dem heute hohen Steuerfuss der Gemeinde MB wird ohnehin der geplante Zustrom an Bewohnern nicht erfolgen.	A/B	U10: Massnahme und Perimeter wurden nochmals überprüft und angepasst: Die Parzellen des Gurtenfeldquartiers, welche im Ortsbildschutzgebiet liegen, werden nicht aufgezont.

Nr.	Ein-gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
192	P36	NZP; U10	Gurtenfeldquartier: Das Gurtenfeldquartier hat meiner Ansicht nach trotz der sehr heterogenen Baugestaltung erhaltenswerte Qualitäten. Es weist verschiedene Schutzobjekte auf und liegt teilweise im Ortsbildschutzperimeter. Die generelle Aufzonung des Gurtenfeldquartiers in die Zone W4 (U10) scheint mir problematisch und nicht vereinbar mit den Anforderungen an den Erhalt des Ortsbildes und der Schutzobjekte.	B	
193	P36	NZP; U11	Bernstrasse/Bahnhofstrasse: Die heute bestehende Zone K4 zwischen der Bernstrasse und der Bahnhofstrasse sollte meiner Ansicht nach generell überprüft werden, da sie lediglich 4 Gebäude umfasst. Darunter findet sich ein zweigeschossiges Schutzobjekt (Villa Bernstrasse 19). Damit bleiben 3 Gebäude, auf die die Zonenvorschriften anwendbar wären. Zwei davon sind Bestandesbauten aus den 1960er Jahren, die zu den oben erwähnten Ausnahmen gehören, die das von dreigeschossigen Bauten geprägte Strassenbild der Hauptachsen stören. Mit einer Umzonung der heutigen Zone K4 zwischen der Bernstrasse und der Bahnhofstrasse in eine Zone K3A könnte der Grundsatz einer dreigeschossigen Bebauung entlang der Hauptachsen gestärkt werden. Ein Ersatzneubau der bestehenden viergeschossigen Gebäude in gleicher Höhe und Geschossigkeit sollte möglich bleiben (Besitzstand). Dies jedoch verbunden mit Auflagen bezüglich der gestalterischen Qualität und der Einpassung in das Ortsbild. Die heute bestehende Zone K4 zwischen der Bernstrasse und der Bahnhofstrasse soll gemäss den Mitwirkungsunterlagen um die Parzellen 102 und 366 erweitert werden (U11). Die geplante Aufzonung der Parzellen 102 und 366 von K3A in K4 (U11) ist nicht nachvollziehbar, da dort ein zu erhaltendes zweigeschossiges Schutzobjekt unter einem Mansarddach steht.	A/C	Diese Zonierung beruht auf der Testplanung Bahnhofgebiet Südwest. An der Massnahmen U11 wird auch nach nochmaliger Prüfung festgehalten.
194	P17	NZP; U13	Mühlemattweg nicht in W4.	A/C	U13 bleibt unverändert.
195	P12	NZP; U21	Umzonung U21 in der Waldegg von der Mischzone in die Wohnzone stört die Liegenschaften in der Arbeitszone. z.B. Waldeckweg, Wohnzone und Arbeitszone stören einander	B	U21 wurde nochmals überprüft: Die Umzonung U21 wird nicht vorgenommen (Gebiet bleibt in der Mischzone M3).
196	07	neu	Eine Aufzonung von heute W2 auf W3 im Gebiet Kirchlindachstrasse/Oberdorfstrasse/Lindenweg/Am Bach und südlich Am Bach wäre sinnvoll und ist zu prüfen. Unserer Meinung nach ist in diesem Gebiet noch ein grosses Potential (grosse Parzellen, ältere Liegenschaften, Gewerbe das aussiedeln möchte) vorhanden. Die beiden „Bauernhäuser“ haben heute schon die Höhe einer W3 Zone. Logische Abstufung entlang der Oberdorfstrasse nach aussen: U5 neu K4 / U6 neu W4 / vorgeschlagenes Gebiet neu W3 / H3 neu W2. 2c4) Bemerkungen: Die FDP ist der Ansicht, dass man noch mehr aufzonen könnte: Vorschlag: Aufzonung von W2 auf W3 im Gebiet Kirchlindachstrasse -	A/B	Die empfohlene Aufzonung im Gebiet Kirchlindachstrasse-Lindenweg wurde aufgrund der Mitwirkungsangaben geprüft und teilweise umgesetzt. Entlang der Oberdorfstrasse soll es weiterhin bei W3 bleiben, ab der zweiten Baureihe (Bodenackerweg) wird jedoch an der vorgesehen Aufzonung in W4 festgehalten.

Nr.	Ein- gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Oberdorfstrasse – Lindenweg - „Am Bach“ Strasse sowie Häuserreihe südlich der „Am Bach“ Strasse.		
197	P40	neu	<p>Gebiet Kirchlindachstrasse / Oberdorfstrasse / Lindenweg / Am Bach und südlich Am Bach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Aufzonung von W2 auf W3 wäre sinnvoll und zu prüfen. • In diesem Gebiet noch ein grosses Potenzial (grosse Parzellen, ältere Liegenschaften, Gewerbe das aussiedeln möchte) vorhanden. • Die beiden «Bauernhäuser» haben heute schon Höhe W3 • Logische Abstufung entlang der Oberdorfstrasse Richtung Dorfrand: U5 neu K4, U6 neu W4 / vorgeschlagenes Gebiet neu W3 / H3 neu W2. 	A/B	
198	03		<p>Pläne der Arbeitszonen sind unübersichtlich</p> <p>Arbeitszone A: Auf Grundrissplänen ist die Abgrenzung schlecht ersichtlich. Unterlagen sind anzupassen, damit die Unterscheidung der Kategorien deutlich erkennbar ist.</p>	B	Die Plangrafik wird angepasst und optimiert.
199	010	ZöN N Boden- acker	<p>Die Wasserverbund Grauholz AG (WAGRA) hat während annähernd 20 Jahren am Quellenweg 5 in Münchenbuchsee Grundwasser gefördert. Die Produktionskosten zur Eliminierung des zu hohen Nitratgehaltes im Wasser führten dazu, dass die Förderung eingestellt wurde. Das Gebäude wird heute nicht mehr für die Wassergewinnung genutzt. Eine Umnutzung des Grundwasserpumpwerks zwecks Trinkwasserwärmenutzung wurde durch die Gemeinde Münchenbuchsee abgelehnt. Die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) betreibt zudem im gleichen Gebäude eine in Betrieb stehende Trafostation. Die WAGRA plant den Grundwasserbrunnen zu verschliessen und das Gebäude mittelfristig zurückzubauen.</p> <p>Im Zuge der OPR stellt die WAGRA den Antrag, die Parz. 876, die heute als ZöN eingetragen ist, in eine Bauzone umzuwandeln.</p>	A/C	Die Gemeinde hat mit WAGRA Kontakt aufgenommen: Aktuell liegt noch kein konkretes Projekt für die künftige Nutzung des Areals des stillgelegten Pumpwerks vor. Die Gemeinde ist deshalb der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Umzonung vorgenommen werden sollte und somit die Parzelle Nr. 876 bis auf weiteres in der ZöN verbleibt. Vor einer allfälligen Umzonung sollten weitere Abklärungen getroffen und konkrete Umnutzungspläne ausgearbeitet werden.
200	P11		Wir schlagen vor, die beiden Bauernhäuser inkl. Nebenbauten im Hüslimoos in eine Hofzone einzuzonen. So kann die Gemeinde mitbestimmen, was dort geht (ein Haus ist nicht mehr landwirtschaftlich genutzt).	C	Die Gemeinde sieht keinen Bedarf für eine Einzonung im Hüslimoos. Es ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.
201	P12		Opposition gegen: Verdichtetes Bauen ohne Einverständnis mit den Grundeigentümern. Zone W4 ist fallenzulassen wegen Schattenwurf und Entstehen von Ghettosiedlungen à la Gäbelbach.	A	-

Nr.	Ein- gabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
202	P17		keine Aufzonungen in W4, keine Zerstörung der vorhandenen kleinstrukturierten Gebiete	A	-
203	P28	U29, ZPP24	<p>Das Haus auf der Parz. 693 steht praktisch auf der Grenze zur Parzelle 217, welche einen Bestandteil der ZPP 24/Sonnenweg/Fellenbergstrasse bildet.</p> <p>Da nach unserem Wissensstand die UeO zur Zpp 24 noch nicht ausgearbeitet ist, möchten wir unsere Bedenken im Hinblick auf Gebäudeabstand und Verkehrserschliessung kundtun: Wir gehen davon aus, dass der Gebäudeabstand in der UeO zu unserer Parz. der W3 entspricht. Wir regen an, dass die Zufahrt zu einer allfälligen Einstellhalle nicht unmittelbar an unserem Gebäude geplant wird.</p>	A/B	<p>Weder eine UeO noch ein konkretes Bauprojekt wurden ausgearbeitet; bisher liegen nur Machbarkeitsabklärungen zur Prüfung möglicher Erweiterungsvarianten der Klinik vor. Bei der Ausarbeitung und Festlegung der UeO wird auch die Nachbarschaft einbezogen werden.</p> <p>Anlässlich eines Gespräches mit Vertretern der Grundeigentümerschaft der Parzellen 558, 1561 und 693 wurde die Problematik der geringen Gebäudeabstände und die Möglichkeit einer Perimetererweiterung der ZPP 24 diskutiert. Aufgrund der Anliegen aus der Mitwirkung und um eine gute Gesamtplanung sicher zu stellen, wird seitens Gemeinde nun eine Erweiterung der ZPP angestrebt. Diese soll bereits in der laufende OPR erfolgen: die Parzellen 558, 1561 und 693 werden in die ZPP 24 integriert und das max. Nutzungsmass entsprechend angepasst (Nutzungsmass um Bestand auf den drei Parzellen erhöhen).</p>
204	P38		Umzonungsgesuch für die folgenden Parzellen: 167 (Sandgruebe), 2902 (Eichguet), 168/265/218 (Underfeld). Begründung: Eingabe vom 07.04.2017 und 12.07.2017. Die Einzonung dieser Parzellen folgt aus dem Gebot der Inneren Verdichtung.	C	<p>Die unbebaute Fläche mit Hostet im Gebiet Sandgruebe ist ein wichtiges dörfliches Element, welches es zu erhalten gilt. Die öffentliche Mitwirkung zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) von 2017 hat gezeigt, dass dies auch der Bevölkerung ein Anliegen ist. Der Obstgarten ist zudem geschützt (Zonenplan 2, Objekt O2).</p> <p>Das Gebiet Unterfeld eignet sich längerfristig als Bauzone (Potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet gem. REK). Kurzfristig soll jedoch eine Verdichtung im Zentrum stattfinden (Wachstum nach innen, Verdichtung innerhalb der bereits eingezonten Bauparzellen).</p> <p>Parz. Nr. 2902 (Eichguet) ist eine Grünzone für das angrenzende Wohnquartier. Falls das potenzielle Siedlungserweiterungsgebiet daneben einmal überbaut wird, würde diese an Bedeutung gewinnen.</p>

3.4 Richtplan Ortsentwicklung: Siedlung

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
205	08	S1	<i>Zentrumsentwicklung:</i> Das zentrale Ziel – öffentliche Strassenräume und Plätze als wichtige Begegnungsorte gestalten – setzt eigentlich eine Verkehrsberuhigung und eine Verminderung der Verkehrsbelastung voraus. Im Massnahmenblatt fehlen entsprechende Hinweise, wie dies erreicht werden soll.	A	Die Ortsplanungsrevision umfasst ein ganzes Massnahmenpaket, das zum Ziel hat, das Ortszentrum zu stärken (Richtplan Massnahmen Zentrum, Velo- /Fussverkehr; Kernzonenbestimmungen in Nutzungsplanung). Konkrete, parallel zur OPR laufende Projekte sind teilweise auch bereits in Bearbeitung.
206	P14	S1	Es wird viel über eine Zentrumsplanung gesprochen aber mein Befürchtung ist, es geht eher darum bestehendes zu bewahren statt grundsätzlich zu überlegen, welche Faktoren wichtig sind für eine Agglomeration-Gemeinde und gezielt das zu fördern, sei es Wohn- oder Wirtschaftszentrum, usw. Es fehlt ein mutiger Schritt wie Gemeinden in 20 Jahren aussehen könnten	B	Auf konzeptioneller Stufe wurden diese Überlegungen gemacht und im Richtplan umgesetzt.
207	015	S1	Die Differenzierung der Kernzone mit Perimetern, wo in den Erdgeschossen ein prozentualer Anteil der Geschossfläche für publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe bestimmt wird, lehnen wir ab, da eine solche Bestimmung einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeutet. Die Vorschrift bezüglich Erhaltung und Aufwertung von historischen und ortsbildprägenden Bauten ist nur in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Eigentümern umzusetzen, da diese Vorschrift massive Nutzungseinschränkungen bedeuten kann. Hier fehlt unseres Wissens bisher der Einbezug der Eigentümer.	A	Die Ortsplanungsrevision umfasst ein ganzes Massnahmenpaket, das zum Ziel hat, das Ortszentrum zu stärken (Hauptanliegen aus Mitwirkung REK). Der Gemeinderat nimmt die Anliegen aus der Mitwirkung OPR zur Kenntnis, hat aber beschlossen die Bestimmungen zu den vorgesehenen Nutzungsvorgaben in der Kernzone (GBR Art. 211) unverändert beizubehalten.
208	02	S2.1	Die Massnahme „Realisierung eines öffentlichen Gebäudes für Bildung, Kultur und Freizeit“ entspricht gemäss Informationen des Gemeinderates nicht mehr der aktuellen dezentralen Planung, jedoch soll diese Massnahme als strategische Reserve beibehalten werden.	A	-
209	08	S3	<i>ESP Bahnhof:</i> In diesem Gebiet wird mit einem grossen Verdichtungspotenzial gerechnet. Es werden «neue Impulse durch Neubauten» sowie (auf dem Landi-Areal) ein «zukunftsweisendes Ensemble mit verschiedenen Nutzungen» propagiert. Angesichts der ausgezeichneten Erschliessung (durch Bahnhof und Bushaltestellen) sollten aus Sicht des VCS alle Möglichkeiten für autoarme oder gar autofreie Überbauungen in Teilbereichen ausgeschöpft werden. Gleichzeitig ist auf einzelnen Strassenflächen dafür zu sorgen, dass – wie als Ziele bereits formuliert – die Erreichbarkeit des Bahnhofs insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr verbessert und die Umsteigemöglichkeiten auf den öV optimiert werden können.	A/B	Entsprechende Massnahmen sind im Richtplan Verkehr sowie GBR Art. 552 vorgesehen. Zudem laufen parallel zur OPR bereits konkrete Projekte in Koordination mit Kanton und öV-Betreibern, um den Strassenraum zu optimieren und bessere Umsteigemöglichkeiten für Fuss- und Veloverkehr zu schaffen.

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
210	015	S3	Die Vorschrift, wonach alle als schützens- oder erhaltungswert eingestuften Gebäude mit ihrem Aussenraum zu erhalten sind, bedeutet einen sehr grossen Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer. Solche Vorschriften sind nur in Zusammenarbeit und nach Rücksprache mit den entsprechenden Eigentümern umzusetzen.	A/D	Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe des übergeordneten (kantonalen) Rechts.
211	015	S4	Verdichtungsgebiete ZPP: Baupflichten, wie in der ZPP 3 Bielstrasse Süd (mind. 3 Vollgeschosse realisieren) lehnen wir aus grundsätzlichen Gründen ab.	A/C	übergeordnetes Recht: Vorgabe Mindestdichte für die Flächenbeanspruchung bei Neueinzonungen oder (dauernder) boden-verändernder Nutzungen von Kulturland.
212	08	S4	<i>Verdichtungsgebiete ZPP:</i> Die formulierte Zielsetzung – gute Verkehrserschliessung insbesondere für Fuss- und Veloverkehr sicherstellen – ist zu ergänzen: Es sollen immer auch Möglichkeiten gesucht werden, um autoarme oder gar autofreie Überbauungen zu realisieren oder zumindest fossilbetriebenen Mehrverkehr als Folge der Verdichtung zu vermeiden. Es sind entsprechende Mobilitätskonzepte zu verlangen. Im ZPP-Gebiet Buechlimatt ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die bei der Baurechtserteilung für das neue Verkehrsprüfzentrum des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt abgegebenen Versprechungen und Prognosen zur Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung eingehalten werden (Zu- und Wegfahrt via Autobahn, Nutzung des öV). Der VCS fordert entsprechende Präzisierungen in den Massnahmenblättern S4 und M1.	A/C	Entsprechende Massnahmen sind im Richtplan Verkehr sowie GBR Art. 552 vorgesehen. Zudem laufen parallel zur OPR bereits konkrete Projekte in Koordination mit Kanton und öV-Betreibern, um den Strassenraum zu optimieren und bessere Umsteigemöglichkeiten für Fuss- und Veloverkehr zu schaffen. Die Massnahmenblätter S4 und M1 sind aus Sicht der Gemeinde ausreichend und keine weiteren Präzisierungen erforderlich.
213	08	S5-S8	<i>Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete:</i> In all diesen Gebieten wird mit bedeutenden Verdichtungspotenzialen oder zumindest Möglichkeiten zu verdichteter Wohnnutzung gerechnet. Deshalb gilt es auch hier, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zumindest fossilbetriebenen Mehrverkehr zu vermeiden: durch gute Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, ein gutes öV-Angebot oder auch vorteilhafte Bedingungen fürs Mobility-Sharing.	A	Entsprechende Massnahmen sind im Richtplan Verkehr sowie GBR Art. 552 vorgesehen.
214	04	S6	Bei S6.3 ist zu prüfen, ob die Aufzonung mit der Übertragungsleitung einhergehen kann.	A	S6.3 wurde überprüft: Gemäss Aussage der BKW werden alle massgeblichen Grenzwerte auch bei Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen eingehalten.
215	015	S6	Verdichtungsgebiete Regelbauzone Wohnen: Generell gilt hier, dass die Grundeigentümer in geeigneter Weise in die Planung miteinbezogen werden müssen. Gleichzeitig sind den Grundeigentümer rechtzeitig die Folgen der Aufzonung im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung aufzuzeigen.	E	Information der Grundeigentümer betreffend Mehrwertabgabe erfolgt vor der öffentlichen Auflage: Vorgehen erfolgt gemäss Vorgabe im kantonalen Baugesetz (Art. 142d). Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt. Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision den Entwurf

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
					der Abgabeverfügung vor. Die Festlegung erfolgt gestützt auf das Reglement der Gemeinde über den Ausgleich von Planungsmehrwerten.
216	04	S9	Wie unter Wohnzone WS bemerkt, sind in den Konzepten zu den Strukturierungsgebieten neben dem Städtebau vor allem die gemeinsam zu planenden Flächen (Erschliessung, Verkehr, Parkierung, Freiräume, Grünräume) festzuhalten, denn hier besteht der grösste Koordinationsbedarf.	A	-
217	04	S10	Die Angaben in S10 sind für die GFL zu offen gehalten. Es besteht die Gefahr, dass diese als Bauerwartungsgebiete verstanden werden. Aus Sicht der GFL sollten <i>verbindliche Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter welchen Voraussetzung diese Gebiete eingezont werden dürfen</i> (z.B. bei Erreichung von Verdichtungszielen, übergeordnete Interessen). Bei den Gebieten S10 1A/1B / 2A/2B ist zudem anzufügen, dass die Planung <i>unter Berücksichtigung der Grünverbindung</i> in diesem Gebiet zu erfolgen hat.	A	Verweis auf Richtplanung: Ist dort bereits festgehalten. Zudem gilt übergeordnetes Recht.
218	08	S10	<i>Eignungsgebiete Siedlungserweiterung:</i> Solange die vorhandenen grossen Verdichtungspotentiale im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen nicht ausgeschöpft sind, steht der VCS Region Bern neuen Einzonungen kritisch bis ablehnend gegenüber. Dies gilt umso mehr, als dass die im Massnahmenblatt formulierte Bedingung für die Einzonung von Kulturland betreffend Erschliessung mit öffentlichem Verkehr zu wenig streng ist (sie geht nur für Einzonungen von kleineren Arealen (bis max. 1ha) über die Anforderungen der kantonalen Bauverordnung hinaus.)	A	In der aktuellen OPR liegt der Fokus auf der Siedlungsentwicklung nach innen. Es werden keine neuen Gebiete eingezont.
219	P5	S10	Aus heutiger Sicht ablehnend stehe ich der Einzonung am unteren Ende des Uedelis gegenüber. Hier handelt es sich um eine privilegierte Wohnlage, deren Nutzung man sich sehr gut überlegen sollte. Zudem ist sie die einzige, die in die Breite wächst - und das ist unter den heutigen Gegebenheiten abzulehnen.	A	Das Gebiet wird kurzfristig nicht eingezont, es handelt sich hierbei aber um ein potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet. Eine mögliche Einzonung wird zu gegebener Zeit neu geprüft.
220	P4	S10	Keine neuen Bauzonen, kein Grünlandverschleiss mehr.	A/B	In der aktuellen OPR liegt der Fokus auf der Siedlungsentwicklung nach innen. Es werden keine neuen Gebiete eingezont.
221	P8	S10	Unterfeld sollte dereinst nicht durch eine gesichtslose Siedlung überbaut werden. Eher durch einen Wohn- und Gewerberaum mit Erholungsgebieten (Parks) für die Einwohner.	A	Das Gebiet wird kurzfristig nicht eingezont, es handelt sich hierbei aber um ein potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet. Eine mögliche Einzonung wird zu gegebener Zeit neu

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
					geprüft.
222	P12	S10	Keine neuen Gebiete erschliessen und einzonen erscheint mir nicht sinnvoll. Auf dem gemeindeigenen Areal Radio z.B. sollte eine Bauzonenerweiterung möglich sein. Dies obwohl der Standort Feuerungsanlage für den Wärmeverbund nicht gerade ideal ist.	A	Der Fokus der Gemeinde liegt auf einer Siedlungsentwicklung nach innen.
223	O15	S11	Massnahme Handlungsanweisung bei Wohn-, Misch- und Kernzonen: das Schliessen von Lücken im Baugebiet ist im Dialog mit der Grundeigentümerschaft zu lösen. Bauverpflichtungen in aller Form lehnen wir entschieden ab.	A	Ziel der Gemeinde und der aktuellen OPR ist die Siedlungsentwicklung mit Wachstum nach innen. Dazu ist ein ganzes Massnahmenpaket geplant.
224	P12		zu kompliziert, vereinfachen und alle Restriktionen herausnehmen.	A	-
225	P12		Weniger Einschränkungen, einfacher und verständlicher damit der Richtplan flexibel auch eingehalten wird.	A	-

3.5 Richtplan Ortsentwicklung: Landschaft und Freiraum

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
226	O13	L1	Für Firmen und die Gemeinde ist die Klinik Wyss ein eindrückliches Musterbeispiel für naturnah gestaltete Areale. Ihr Areal wurde sogar mit dem national anerkannten Label der Stiftung Natur & Wirtschaft (www.naturundwirtschaft.ch/) ausgezeichnet. Die Gemeinde soll Firmen anregen, ihr Gelände ökologisch aufzuwerten und diese dabei unterstützen.	A/E	Beratung und Sensibilisierung im Rahmen von Bauprojekten.
227	P12	L1.1	Opposition gegen: Auf Grundstücken Aufenthalts- und Begegnungsorte neu festlegen ohne Einverständnis der Grundeigentümer.	D	Es werden keine neuen Aufenthalts- und Begegnungsorte festgelegt ohne Einverständnis der Grundeigentümer
228	O1	L1.2	Wir begrüssen und unterstützen die geplante Aufwertung der Grünachse Kilchmattweg. Der Strassenbelag sollte aber so ausgestaltet werden, dass die Befahrbarkeit mit Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren unabhängig von Wetterverhältnissen gewährleistet ist.	A	Alle Wege in einer Grünzone mit Belag zu gestalten würde sich negativ auf den Lebensraum auswirken.
229	O4	L1.2	Die Achse Kilchmattbach sollte bis in den Bärenriedwald (auf Buchsigebiet) betrachtet werden. Es ist dies eine ökologische wichtige und auch wertvolle Verbindung zwischen Hügelgebiet und Urtenenmoos, und zudem eine Senke für Frischluftzufuhr bei künftig zunehmenden	A	Diesen Anliegen wird u.a. in Gewässerrichtplan und Gewässerraumfestlegung Rechnung getragen. Die Festlegung der Gewässerräume wird in einem separaten

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			den Hitzetagen. Überhaupt sollte bei den zu erwartenden heissen Sommertagen der Frischluftzufuhr aus den umgebenden (oberhalb des Dorfes gelegenen) Waldgebieten mehr Beachtung geschenkt werden (im Siedlungsgebiet Korridore offenhalten, z.B. entlang des Dorfbachs oder entlang von Strassen; für die Frischluftproduktion wichtige Waldgebiete ausweisen).		Verfahren erlassen.
230	P33	L1.2	<p>eigentlich einverstanden mit Aufwertung Grünachse Kilchmattbach, aber bei dieser Massnahmenformulierung ist nicht klar, was gemeint ist, insbesondere auch nicht mit den angesprochenen Verbindungen isolierter Elemente.</p> <p>Geht es um die naturräumliche Aufwertung? Diesbezüglich gibt es praktisch nur noch die eigentlich schon lange beschlossene Renaturierung resp. Ausdohlung des Kilchmattbaches im Gebiet der Schönegg-Überbauung, sowie die weiter oben im Gebiet Bärenried ebenfalls bereits in Planung stehende resp. gemäss Gewässerrichtplan vorgesehene Renaturierung und Optimierung der Retention. (diese sind aber im Massnahmenblatt Gewässer aufgeführt (Verweis?).</p> <p>An den anderen Stellen, wo Grünachse unterbrochen ist, scheint eine Verbindung nicht realistisch (Strassen, Eisenbahn...)</p> <p>Betreffend der Aufwertung für Naherholung wäre v.a. die Ergänzung einer Längsverbindung im Gebiet Bützer-Chlostermatte wichtig (ist Massnahme im Verkehrsteil/Fusswege....) und je nachdem auch noch eine Querverbindung ebenfalls dort; alles mit Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume (Biodiversitätserhaltung und -förderung).</p> <p>Diese Massnahme sollte daher klarer verständlich formuliert werden.</p>	A	Es sind sowohl ökologische Aufwertung als auch bessere Zugangswege vorgesehen.
231	P31	L1.3	Grünverbindung, Waldegg-Unterfeld/Ursprung. Genügt die Berücksichtigung bei der Bauplanung oder wäre es besser einen Freiraum (ohne Bauzone) zu behalten? Bei der geplanten Erweiterung der Bauzone bleibt wenig grün übrig.	A	Die Sicherung der Grünverbindung wird zu gegebener Zeit im Rahmen des Siedlungsentwurfs konkretisiert.
232	04	L3	Grünräume und Naherholungsgebiete ausserhalb der Bauzone werden in den Massnahmenblättern kaum behandelt. Die Massnahmenblätter L1 bis L3 reichen hier nicht aus. Die GFL fordert ein zusätzliches Massnahmenblatt „Naherholung und Freizeitanlagen“, in dem festgehalten ist, wie die Qualität der heutigen Naherholungsgebiete erhalten oder wo möglich verbessert werden kann und wie die Verträglichkeit unterschiedlicher und neuer Nutzungen (in kritischen Gebieten) erreicht werden soll. Für Freizeitanlagen im Naherholungsgebiet (Hirzi, Saalanlage, Schiessanlage, Grillstellen, etc.) ist festzuhalten, wie diese (u.a. auch bei sich ändernden Freizeitverhalten) betrieben werden sollen.	A	<p>Im Freiraumkonzept (L1) werden auch Naherholungsgebiete und Freizeitanlagen behandelt.</p> <p>In ZPPs und ZöNs werden diverse Massnahmen diesbezüglich festgelegt: Die ZPP Golfpark enthält z.B. klare Vorgaben bezüglich ökologischer Qualität. Die ZöN Hirzi und die ZöN Radiostrasse weisen Vorgaben zur Aussenraumgestaltung auf.</p> <p>Des Weiteren wird Qualität im Landwirtschaftsgebiet über-</p>

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
					geordnet vom Kanton/Bund gefördert.
233	P12	L3	Opposition gegen: Neue Gebiete als Kultur- und Naturlandschaft obwohl solche in der nahen Umgebung bereits in Hülle und Fülle vorhanden sind.	A	-
234	O13	L3.2	Zugänge ins Naherholungsgebiet: Diese Zugänge (z.B. ins Hirzi und zur Waldeck) sind für den Langsamverkehr durch schattenspendende einheimische Bäume attraktiv zu gestalten und somit zu fördern.	A	Diesem Anliegen wird wo möglich Rechnung getragen. Bäume im Strassenraum sind jedoch nur bedingt geeignet, oft haben sie ungenügend Entwicklungsraum und weisen dadurch eine kurze Lebenszeit auf.
235	O13	L3.6	Wald: Struktureiche Waldränder und Waldwege sind auch auf privaten Waldflächen zu fördern. Zudem sind zur Erreichung dieser Ziele Neophyten konsequent zu bekämpfen	A	Der regionale Waldplan gilt auch für private Waldeigentümer.
236	O2	L4	Die Massnahme „Erweiterung des Golfplatzes“ entspricht gemäss Informationen des Gemeinderates nicht mehr der aktuellen Planung. Diese Massnahme kann gestrichen werden.	B/C	Die Massnahme bleibt in der Richtplanung, hat aber aktuell keine Änderung von Baureglement oder Zonenplan zur Folge, weil die Migros Aare das Projekt Erweiterung Golfpark Moossee gestoppt hat.
237	O13	L5	Gewässer: Der NVM begrüsst die genannten Massnahmen. Zudem regt der NVM die Ausdholung und Renaturierung des Dorfbachs im Bereich des Weierwegquartiers an. Dies auch als Massnahme des Hochwasserschutzes und der Retention. Dieses Projekt wird sinnvollerweise zusammen mit dem Bau des Fusswegs Weierweg-Moosweg (F1.11) realisiert.	A	Gewässerrichtplan und Gewässerraumfestlegung befassen sich mit diesen Themen. Die Festlegung der Gewässerräume wird in einem separaten Verfahren behandelt.
238	O13	L5	Da der Golfpark nicht erweitert und deshalb die damit verbundene Aufwertung der Urtenen nicht realisiert wird, soll die Gemeinde beim Wasserverband die Aufwertung der Urtenen anregen und fördern.	B/E	Die Gemeinde teilt diese Meinung; bereits vor einigen Monaten wurde dieses Thema mit dem Wasserbauverband angegangen.
239	O6	L5	Der Kilchmattbach, Teilstrecke Hüslimoos-Schöneegg und der Mühlebach, Teilstrecke Müli-Chüerain sind umgehend zu renaturieren.	A	Gewässerrichtplan und Gewässerraumfestlegung befassen sich mit diesen Themen. Die Teilstrecke Hüslimoos-Schöneegg kann nicht unabhängig von einer Retention im oberen Bereich ausgedolt werden.
240	O4	neu	Es ist allenfalls auch denkbar, die Interessen der Bevölkerung (Gemeinde) bezüglich Qualität der Naherholungsgebiete in einem REK-Massnahmenblatt festzuhalten.	A	-
241	O13	L1 /L2	Als Naturschutzverein nehmen wir ausführlich Stellung zu unserem Hauptanliegen, dem Bereich Landschaft und Freiraum. Richtplanung Landschaft und Freiraum: Die Ziele auf	A/E	Die Gemeinde dankt für die ausführliche Stellungnahme und Unterstützung des NVM in den Belangen des Natur- und

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			Seite 16 und die Erläuterungen zu dieser Planung auf Seite 23 beurteilen wir positiv. Ebenso die Massnahmenblätter LI / L2 Frei- und Grünraum / Siedlungsökologie und Aufwertung Siedlungsgebiet (Seiten 56-59). Wir begrüßen ebenfalls die Absicht der Erarbeitung eines Freiraumkonzepts sowie den Abschnitt 4.2 Aussenraumgestaltung im GBR betreffend der Verwirklichung der beschriebenen Ziele. Wir verweisen dabei auf den Richtplan Siedlungsqualität aus dem Jahr 2005, der durch eine Expertengruppe mit beträchtlichem planerischem und finanziellem Aufwand erarbeitet wurde. Wir erachten es als sinnvoll, diese Vorarbeiten zu nutzen. Einiges daraus wurde seither verwirklicht, einiges ist als Massnahme in die vorliegenden Planung Eingang gefunden. Ziele und Massnahmen beim Kapitel L3 Natur- und Kulturlandschaft finden unsere Zustimmung. Mit der Vernetzungsplanung in der Landwirtschaft und der Verordnung im Bereich Natur und Landschaft liegen gute Grundlagen vor, um die Biodiversität zu erhöhen und den Naherholungsraum für Spaziergängerinnen attraktiver zu gestalten. Für Massnahmen mit dieser Zielsetzung bieten sich die Hanglagen in den Landschaftsschongebieten an. Diese werden weitgehend extensiv genutzt und weisen zum Teil schon eine beachtliche Biodiversität auf, die mit mässigem Aufwand erhöht werden kann. Es sind dies insbesondere die Gebiete Moosrain-Egg, Chlostermatte-Kilchmattbach, und die Hänge um den Fussballplatz und das Sportzentrum Hirzenfeld.		Umweltschutzes. Die Qualität im Landwirtschaftsgebiet wird grundsätzlich übergeordnet von Kanton und Bund gefördert.
242	O13	Ziele RP	Ziele Energie: Die Gemeinde nimmt bei kommunalen Gebäuden und Anlagen eine Vorbildrolle in der nachhaltigen Energienutzung ein, was wir sehr begrüßen. Diese Vorbildrolle der Gemeinde in Energiefragen soll auch auf die Förderung der biologischen Vielfalt ausgeweitet werden. Für mehr Natur in den Gemeinden empfehlen wir folgende Adresse zur Konsultation: www.pusch.ch und www.birdlife.ch	A/E	-
243	P12		Um flexibel zu bleiben dürfen keine weiteren Einschränkungen gemacht werden.	A	-

3.6 Richtplan Ortsentwicklung: Verkehr

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
244	P31	F	Fussverkehr, direkte/kurze Verbindung Bahnhof-Gymnasium Hofwil fehlt. Bedarf aufgrund	A/B	Die Anregung wird hinsichtlich der bestehenden Verbindung

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			der vielen Schüler.		Hofwilstrasse-Mühlestrasse resp. entlang vom Bahndamm geprüft.
245	013	F1	<p>Wir begrüssen die Absicht, den Zugang zum walddreichen Erholungsgebiet Diemerswil-Cholholz-Bärenried-Schüpberg zu verbessern. Für den NVM sind diese beiden Verbindungswege ein grosser Gewinn an Lebensqualität für die Einwohnerinnen im Oberdorf, besonders bei Schiessbetrieb.</p> <p>Fusswege im Bereich Chlostermatte-Kilchmattbach-Egg (F1.14)</p> <p>Wir begrüssen aus naturschützerischen Gründen den Verzicht auf die Fussverbindung in Ost-Westrichtung vom Chlosterweg entlang des Kilchmattbaches zur Egg.</p> <p>Spaziergängerinnen und ihre Hunde würden dieses Gebiet, das ein hohes ökologisches Potential besitzt, stören. Wir finden, der bestehende Verbindungsweg vom Chlosterweg zur Egg mit der schönen Sicht auf die ehemalige Klosteranlage sei attraktiv und decke die Bedürfnisse der Spaziergängerinnen ab.</p> <p>Den bestehenden Fussweg in Nord-Südrichtung vom Restaurant Schützenhaus zum Weg zur Egg finden wir eine wichtige Verbindung. Er ist ein erlebnisreicher Naturweg und soll ausgebaut werden.</p>	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
246	04	M1	Hier ist das SVSA <i>und die damit verbundenen Herausforderungen des Mehrverkehrs</i> explizit aufzunehmen (laufende Prüfung und Koordination, z.B. Verkehrsberuhigung auf Bern- und Bielstrasse, Pfortneranlage Buchlimatt, etc.).	A/C	Der Projektstand SVSA ist zurzeit nicht abschliessend geklärt und lässt daher keine definitive Integration in den Richtplan Verkehr zu.
247	P40	M1	<p>In die Gestaltung (Planung) der Dosierungsanlagen des Kantons auf der Hauptstrasse, sind unbedingt auch die Nord-Süd-Achse (Moospinte-Kirchlindachstrasse) und umgekehrt, einzubeziehen. Durch den Neubau des Strassenverkehrsamtes und den irgendwann folgenden Ausbau der Grauholzautobahn wird sich der Schleichverkehr durch Münchenbuchsee noch massiv erhöhen. Wie man von allen Seiten vernehmen kann, ist das für die Bewohner unseres Dorfes ein sehr grosses und sicherheitsrelevantes Anliegen.</p> <p>Die Gemeinde muss das Mitspracherecht bei den Standorten der Pfortneranlagen und bei der Aufwertung des Strassenraums im Zentrum fordern und mitwirken können.</p>	A/B	Im Zusammenhang mit dem Projekt Verkehrsmanagement VM Bern Nord steht die Gemeinde in Kontakt mit dem kantonalen Tiefbauamt. Die Problematik Ausweichverkehr und Planung der Dosierstellen (Pfortneranlagen) sind dabei zentrale Themen. Durch die Umsetzung der Vorhaben des Kantons könnte sich die Problematik mit dem Schleichverkehr noch weiter verschärfen. Deshalb wurde für die wichtigsten Zufahrtsachsen die Durchführung von Verkehrserhebungen vorher/nachher beschlossen. Dadurch können die Auswirkungen der Massnahmen des VM Nord wie auch der geplanten Ansiedlung des kantonalen Prüfzentrums SVSA ermittelt werden und im Bedarfsfall allfällige Massnahmen präziser bestimmt werden.
248	08	M1	Der VCS Region Bern unterstützt die seit langem überfällige Umsetzung des Verkehrsmanagements mit Nachdruck, inklusive die vorgesehenen Massnahmen gegen unerwünschten Ausweichverkehr auf Schleichrouten, dies auch in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.	A/B	

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Zudem sind auch Massnahmen hinsichtlich des Mehrverkehrs durch das neue Verkehrsprüfzentrum des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts aufzunehmen (siehe auch Bemerkungen zum Massnahmenblatt S4).		Der Projektstand SVSA ist zurzeit nicht abschliessend geklärt und lässt daher keine definitive Integration in den Richtplan Verkehr zu
249	08	M1	Der Richtplan ist auf einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren, also 2035 – 2040 ausgerichtet. In Bezug auf Verkehr und Mobilität vermissen wir darin eine Auseinandersetzung einerseits mit der technologischen Entwicklung im Zuge der Digitalisierung und andererseits mit den Auswirkungen, die geplante Ausbauten am regionalen Autobahnnetz auf die Verkehrsflüsse und die Verkehrsbelastung in Münchenbuchsee haben könnten. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Grauholz-Autobahn auf 8 Spuren und das Projekt eines Halbanschlusses Grauholz mit neuer Zubringerstrasse aus bzw. nach Zollikofen und dann auch weiter nach Münchenbuchsee. Der VCS Bern regt eine entsprechende Ergänzung an.	A	Der VRP stellt ein laufendes Planungsinstrument für die Gemeinde dar, indem laufende und Daueraufgaben festgehalten sind sowie Handlungsspielraum für eventuelle zukünftige Projekte gegeben sind, welche zurzeit noch nicht aktuell oder zu ungenau sind. Das Massnahmenblatt Ö3 nimmt sich dem Thema der nachhaltigen und kombinierten Mobilität an und gibt in diesem im Rahmen der Digitalisierung einen Ansatzpunkt. Der Verkehrsrichtplan korreliert mit den anderen Planungsinstrumenten.
250	015	M1	Eine Pfortneranlage beim Schönbrunnen wird dazu führen, dass der Verkehr, der nicht auf die Autobahn geleitet werden kann, den Umweg über die Strecke Moospinte/Mühlestrasse nimmt, was zusätzlichen Schleichverkehr durch die Mühlestrasse verursacht. Hier sind sinnvolle Massnahmen zu treffen, wenn die Pfortneranlage beim Schönbrunnen tatsächlich realisiert werden soll.	A/B	Im Rahmen der laufenden Planung zum Verkehrsmanagement VM Bern Nord wurde die Pfortneranlage auf die Höhe der Gleisunterführung Bielstrasse verschoben. Die Gemeinde steht im Kontakt mit dem Kanton Bern betreffend einem eventuellen Ausweichverkehr. An den wichtigsten Zufahrtsachsen ist eine Vorher-/ Nachhermessung des Verkehrsaufkommens vorgesehen, so dass im Bedarfsfall allfällige Massnahmen präziser bestimmt werden können.
251	P20	M1	Diese Realisierung in den Jahren 2019/2020 mit 1. Priorität und Koordinationsstand „Festsetzung“ wird begrüsst, ist sie doch für die Wohnqualität in Bern Nord und speziell in Münchenbuchsee von hoher Bedeutung. Dabei dürften die beiden geplanten Dosieranlagen Waldegg und Buchlimatt zu Verstetigung und Beruhigung des innerörtlichen Verkehrs einen wesentlichen Beitrag leisten. Die nun festgelegten Massnahmen beruhen weitgehend auf der Korridorstudie Bern Nord vom 2. Mai 2005. Allerdings ist dort auf Seite 9 „Schwachstellen“ für die Kirchlindachstrasse ausserorts noch einen „Klärungsbedarf“ angemerkt. Und auf Seite 17 „Handlungsansatz“ sind für diese Strecke Massnahmen zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes vorgeschlagen. Das jetzt zur Mitwirkung aufgelegte VMBern Nord berücksichtigt aber nun in keiner Art, dass die Kirchlindachstrasse ausserorts seit einigen Jahren als kürzeste und staufreie Achse zur Umgehung sowohl des Autobahnnetzes in der Region Bern, als auch zur Vermeidung der Ortsdurchfahrten von Münchenbuchsee und Zollikofen benutzt wird und aus diesen Gründen ein <i>überdurchschnittliches</i>	A/B	

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p><i>Verkehrswachstum</i> aufweist. Dass dieser schmale Verkehrsweg vor allem in den Spitzenstunden am Morgen und am Abend den Pendlerverkehr zwischen dem Raum Biel-Grenchen-Solothurn und den Regionen Bern und Freiburg aufzunehmen hat, bestätigt sich mit einem hohen Anteil zirkulierender Fahrzeuge mit Kennzeichen SO/FR auf dieser betroffenen Strecke. Dazu kommt, dass oft auch tagsüber Fahrzeuge mit Kennzeichen anderer Landesteile, dies vermutlich aufgrund der heutigen Navigationsmöglichkeiten, beobachtet werden.</p> <p>Leider fehlen in der Umsetzung des Verkehrsmanagements Massnahmen für die Kirchlindachstrasse, die in der Korridorstudie vom Mai 2005 noch als notwendig erachtet wurden. Einzig im Plan der neuralgischen Stellen ist die Oberdorfstrasse im Bereich der Gemeindegrenze gelb eingefärbt, was auf eine „Bewirtschaftung Verkehr ohne Behinderung öV“ hinweisen würde.</p> <p>Die Entlastung des Ortskerns von Münchenbuchsee kann jedoch nur funktionieren, wenn diese überdurchschnittliche Verkehrswachstum durch eine Dosierung am Dorfeingang beschränkt wird. Nach unseren Beobachtungen wird die Oberdorfstrasse zwischen Kirchlindachstrasse und dem Dorfplatz in den Spitzenstunden zu rund 2/3 bis 3/4 mit Durchgangsverkehr von und nach Bern über Oberlindach belastet. Dabei verteilt sich die Verkehrsbelastung am Morgen etwas besser, während sich am Abend zwischen 16.30h und 17.30h kaum unterbrochene Kolonnen aus dieser Einfallsachse in die Oberdorfstrasse ergiessen und dieselbe bis zur Bernstrasse hinab mitsamt dem Dorfplatz unnötig belasten. Diese Feststellung lässt sich vor Ort jederzeit leicht nachprüfen.</p> <p>Die geplante Dosieranlage Buchlimatt dürfte den heutigen Pendlerverkehr aus der Region Biel-Grenchen-Solothurn etwas behindern. <i>Was jedoch die Oberdorfstrasse auch weiterhin ohne Einschränkung mit unerwünschtem Pendlerverkehr belasten wird, ist die offene Verbindung von der Mühlestrasse-Talstrasse-Bernstrasse, vortrittsberechtigt in die Oberdorfstrasse und über die Kirchlindachstrasse in Richtung Westen und umgekehrt.</i></p> <p>Im Rahmen einer offiziell durch die Gemeinde Münchenbuchsee organisierten Verkehrszählung könnten die genannten Verkehrsströme genauer aufgezeigt und auch beglaubigt werden. Mit einer Verkehrserhebung bei diesen zwei oder drei neuralgischen Stellen in den Spitzenstunden am Morgen und Abend wird es möglich sein, die obigen Feststellungen zweifelsfrei zu belegen.</p> <p>Zur Orientierung diene, dass bereits im Jahre 2000 erste Abklärungen zur Eindämmung des zunehmenden Pendlerverkehrs auf dem damals bis zur Gemeindegrenze Kirchlindach noch nicht sanierten Strässchen erfolgt sind. Dabei hätte das Kantonale Strassenverkehrsamt</p>		

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Hand geboten für eine Lösung mit wechselseitiger Einbahnstrassen-Signalisation. Eine solche wurde damals in Hettiswil erfolgreich eingeführt, dies mit verbotener Fahrrichtung am Morgen während 2 Stunden in die Region Bern und am Abend 2 Stunden in Richtung Lindental Burgdorf. Auch diese schmale Querverbindung ist damals zu einem völlig ungeeigneten Autobahnzubringer geworden. Doch in Münchenbuchsee wollte man schliesslich von einer vergleichbaren Beschränkung nichts wissen.		
252	P31	M1	Betreffend Dossierstellen ist ausdrücklich erwähnt, dass der öffentl. Verkehr nicht behindert werden soll. Auch der Fahrradverkehr soll nicht behindert werden (Dauergrün plus Velostreifen in der Wartezone/Rückstaubereich). Zudem ist unklar wie die Fahrten zum SVSA über die Autobahn attraktiv gestaltet werden sollen. Aus Angst vor der Dosierstelle wird zu den Hauptverkehrszeiten ein Teil der Besucher/Mitarbeiter über die Hauptstrasse anfahren.	A/B	Die ÖV-Priorisierung stellt ein Ziel des Verkehrsmanagements VM Bern Nord dar. Der Veloverkehr soll soweit es die Verkehrssicherheit zulässt nicht behindert werden. Der Projektstand SVSA ist zurzeit nicht abschliessend geklärt und lässt daher keine definitive Integration in den Richtplan Verkehr zu.
253	O3	M2a	Aufwertung des Strassenraums im Zentrumsbereich: Verkehrsberuhigende- und geschwindigkeitssenkende Massnahmen im Zentrum und Oberdorf sind nicht erstrebenswert. Bei grossem Verkehrsaufkommen wird die Geschwindigkeit bereits jetzt durch die Verkehrsteilnehmer angepasst. Tempo 50 ist zu erhalten	A	Im Zentrumsbereich werden eine Verstetigung des Verkehrs (d.h. weniger Stop and Go) sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Mit welchen Massnahmen dies erreicht werden kann, ist im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes aufzuzeigen.
254	O7	M2a	Die FDP erachtet die Massnahmen Verkehr als sehr wichtig, vor allem entlang der Bernstrasse und der Oberdorfstrasse. Besonders wichtig ist die Massnahme M2a „Aufwertung des Strassenraums im Zentrumsbereich“. Die FDP unterstützt die Errichtung eines HUBs für den öffentlichen Verkehr beim Bahnhof Münchenbuchsee. Dadurch wird das Umsteigen von Bahn auf Bus erleichtert.	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
255	P7	M2a	M2a Aufwertung des Strassenraums im Zentrumsbereich Hier sollte eine verkehrsberuhigte Zone Tempo 30 eingeführt werden analog wie im Zentrum In Köniz. 3e) Die aufgeführten Massnahmen sollen in die Investitionsplanung der Gemeinde einfließen. Der Gemeindeverwaltung sollen genügend personelle Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen zur Verfügung gestellt werden. Für die grosse und aufwändige Arbeit möchten wir uns herzlich bedanken.	A	Im Zentrumsbereich werden eine Verstetigung des Verkehrs (d.h. weniger Stop and Go) sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Mit welchen Massnahmen dies erreicht werden kann, ist im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes aufzuzeigen.
256	P18	M2a	Beim Bärenknoten muss der Vortritt Oberdorf-Bernstrasse bestehen bleiben; sonst haben wir noch mehr Durchgangsverkehr auf der Achse Bern-Bielstrasse.	A/B	Der Knoten Bären wird im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes, koordiniert mit dem Verkehrsma-

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
					nagement, für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut.
257	P20	M2a	<p>Eine Aufwertung des Strassenraums im stark belasteten Zentrumsbereich kann mit der heutigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h kaum zum Ziel führen. Unter Berücksichtigung der beidseitigen Längsparkplätze mit häufigem Wechsel, den gut frequentierten, zahlreichen Fussgängerstreifen muss eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h während der meisten Zeit des Tages als übersetzt bezeichnet werden. Dies zeigt auch ein Vergleich mit der Bernstrasse, wo keine Längsparkplätze und keine Fussgängerstreifen in so kurzen Abständen vorhanden sind. Hier ist die Beschränkung auf 50km/h eher am Platz.</p> <p>Vergleichsweise haben die Gemeinden Ittigen und Bolligen einige wichtige Durchgangsstrassen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40km/h signalisiert, deren Ausbaustandard hinsichtlich Breite und Übersichtlichkeit unsere Oberdorfstrasse sogar übertrifft. Es dürfte daher problemlos sein, eine tiefere Tempolite für die Oberdorfstrasse zu rechtfertigen und die Kantonale Bewilligung dafür zu erhalten. Dass die Oberdorfstrasse als Kantonsstrasse eingestuft ist, ist als wenig durchdachter Beschluss des Grossen Rates in die Geschichte eingegangen, weil zu jeder Gemeinde eine Kantonsstrasse führen müsse. Niemand dachte damals an Gemeindefusionen mit ihren Folgen. Aber der Kanton wird der Gemeinde wird der Gemeinde kaum eine tiefere Geschwindigkeitslimite aufdrängen, ein solcher Entscheid sollte durch die Gemeinde beschlossen und beim Kanton beantragt werden.</p>	A	<p>Im Zentrumsbereich wird eine Verstetigung des Verkehrs (d.h. weniger Stop and Go) sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Mit welchen Massnahmen dies erreicht werden kann, ist, koordiniert mit dem Verkehrsmanagement, im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes aufzuzeigen.</p> <p>Eine entsprechende Zielvereinbarung mit dem Kanton liegt vor.</p>
258	P40	M2a	Nach der 1. Priorität der Ideenstudie muss anschliessend sofort der Studienauftrag vergeben werden. Erfahrungsgemäss wird die anschliessende Bereinigung über Machbarkeitslösungen, Besprechung mit Landeigentümern etc. sehr viel Zeit beanspruchen.	A	
259	08	M2a/b	<p>Der VCS Region Bern unterstützt auch diese Massnahmen. Ein Fragezeichen ist jedoch zur Formulierung anzubringen, dass «den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs» dabei «genauso Rechnung zu tragen sei» wie dem motorisierten Strassenberufsverkehr. Aus Sicht des VCS sollte im Zentrumsbereich den Interessen des Fuss- und Veloverkehrs insbesondere bezüglich Sicherheit und Attraktivität erhöhte Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Bei der Gestaltung der Siedlungseingänge mit «Torwirkung» ist darauf zu achten, dass mit den geplanten Strassenverengungen der Fuss- und Veloverkehr nicht behindert oder gar zusätzlichen Gefahren ausgesetzt wird.</p>	A/B	<p>Auf dem Strassen- und Wegenetz sollte stets die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gleichermassen angestrebt werden. Mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht werden, ist - koordiniert mit dem Verkehrsmanagement und Strasseneigentümer - im Rahmen des geplanten Betriebs- und Gestaltungskonzeptes aufzuzeigen.</p> <p>Das Anliegen wird im Grundsatz unterstützt.</p>
260	O2	M2b	An der Kirchlindachstrasse sind Massnahmen gegen den Ausweichverkehr vorzusehen.	A/B	Die Gemeinde steht im Kontakt mit dem Kanton Bern be-

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
261	P20	M2b	In der Annahme, dass eine weitere Verkehrsdosierung für den einfallenden und laufend noch zunehmenden Verkehr aus Richtung Oberlindach als nicht geeignet betrachtet wird, oder aus anderen Gründen nicht in Frage kommt, müsste hier jedoch der Durchfahrtswiderstand deutlich erhöht werden. Bis die 4 oder 5 Einengungen zwischen Oberdorfstrasse und Radiostrasse die Durchfahrtskapazität dereinst beschränken werden, könnte sich die Verkehrsbelastung auf der vor allem in den Spitzenstunden stark befahrenen Einfallsachse ohne griffigere Dosierung noch leicht verdoppeln. Weitere Massnahmen zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes auf dieser Strecke sind daher in jedem Fall, dies insbesondere zur Entlastung der Oberdorfstrasse und des Dorfplatzes unumgänglich.	A/B	treffend einem eventuellen Ausweichverkehr im Rahmen des Verkehrsmanagements VM Bern Nord. An den wichtigsten Zufahrtsachsen ist eine Vorher-/ Nachher-messung des Verkehrsaufkommens vorgesehen, so dass im Bedarfsfall allfällige Massnahmen präziser bestimmt werden können.
262	08	M3	Der VCS Region Bern begrüsst die formulierten Ziele: sichere und direkte Erreichbarkeit des Bahnhofs, Optimierung der Umsteigebeziehungen und Verbesserung der Führung des Fussverkehrs. Er unterstützt den vorgesehenen Schwerpunkt zur Förderung der kombinierten Mobilität. Neben den erwähnten Angeboten (Bike+Ride, Park+Ride, Kiss+Ride) sollten auch Angebote zum Car- und Bike-Sharing (inkl. spezielle Fahrzeuge wie elektrische Lastenvelos) einbezogen werden. Ausserdem sind gerade auch an diesem Knotenpunkt zur Förderung geeigneter Elektromobilität auch entsprechende Ladestationen (für Strom aus erneuerbaren Energiequellen) anzubieten.	A	Zur Kenntnis. Die Förderung einer differenzierten Mobilität ist im Massnahmenblatt Ö3 verankert.
263	015	M3	Aufwertung und Verknüpfung Bahnhof Münchenbuchsee –Zentrum: Die Stossrichtung scheint richtig zu sein. Wichtig ist, dass zu keinem Zeitpunkt die Bushaltestelle Kirche auf die Bernstrasse verlegt wird.	A	Die Haltestellen im Bahnhofsumkreise werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut.
264	P20	M3	Unter der Voraussetzung, dass die Dosierungsstellen Waldegg und Buchlimatt realisiert werden können, sollte die Aufwertung des Gebietes Dorfzentrum-Bhf.Münchenbuchsee auch den vor einigen Jahren zurückgestellten Kreisverkehr auf dem Dorfplatz einbeziehen, sofern dessen Realisierung verkehrstechnisch durchführbar ist.	A/B	Die Eingabe wurde im Mitwirkungs-Gespräch (28.03. 2019) diskutiert und revidiert: es wird teilweise bezweifelt, dass ein Kreisel beim Bären eine gute Lösung wäre. Der Knoten Bären wird im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut.
265	02	M4	In den 30er Zonen sind zweckmässige Massnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung vorzusehen.	A/B	Die Einhaltung des Geschwindigkeitsregimes in Tempo 30-Zonen wird wiederkehrend kontrolliert und bei einem überhöhten Geschwindigkeitsniveau werden die bestehenden und allfällig neuen und auch bestehenden Massnahmen überprüft.

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
266	O3	M4	Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren: Tempo 20 Zonen sind nicht erstrebenswert.	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
267	P2	M4	<p>Am Seedorfweg liegt das Tempolimit für MIV momentan bei 50 km/h. Da es sich um eine Quartierstrasse handelt, auf der oft Kinder spielen und die auch als Schulweg dient, wäre meiner Meinung nach Tempo 30 km/h adäquater.</p> <p>Deshalb möchte ich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung der OPR 17+ den Antrag stellen, die Einführung einer T30 Zone am Seedorfweg zu prüfen. Dies wäre meines Erachtens im Sinne eines Koexistenzprinzips für alle Verkehrsteilnehmenden, wie es unter Punkt M4 "Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren" aufgeführt ist. Die Einführung einer T30 Zone würde zusätzlich zum Erreichen der Ziele unter F2 "Sicherheit auf dem Schulwegnetz beitragen."</p>	A/B	Im Zielzustand wird eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren angestrebt; dazu zählt auch der Seedorfweg, welcher als pendente Massnahmen aus dem Verkehrsrichtplan 1999 in den kommenden Monaten in Angriff genommen wird.
268	P5	M4	Sie sind zu allgemein gehalten, versuchen es jedem Recht zu machen. Ich wünschte mir eine klare Verpflichtung zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, beispielsweise bereits ein Verkehrsführungskonzept, um Schleichverkehr und Raserei zu verhindern. Die Diskussion im Umfeld der Strassenverkehrsamt-Abstimmung hat gezeigt, dass dies einer der grössten Sorgen ist.	A/B	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis. Die Problematik des Ausweichverkehrs auf Schleichrouten könnte erkannt. Die Gemeinde steht im Kontakt mit dem Kanton Bern betreffend einem eventuellen Ausweichverkehr aufgrund der Umsetzung von Verkehrsmanagement VM Nord und Realisierung SVSA. An den wichtigsten Zufahrtssachsen ist eine Vorher-/ Nachher-messung des Verkehrsaufkommens vorgesehen, so dass im Bedarfsfall allfällige Massnahmen präziser bestimmt werden können.
269	P20	M4	Wohnquartiere mit Verkehrsbeschränkungen auf 30km/h sind in der Regel mit einer Aufwertung verbunden. Allerdings kann es nicht ausreichen, bloss neue Signale aufzustellen. Wie solche in anderen Quartieren mit mehr oder weniger Erfolg realisiert worden sind, müssen flankierende Massnahmen die reduzierte Geschwindigkeit unterstützen, was nicht ohne bauliche Eingriffe möglich wird und gewisse Kosten zur Folge hat.	A/B	Die Einhaltung des Geschwindigkeitsregimes in Tempo 30-Zonen wird wiederkehrend kontrolliert und bei einem überhöhten Geschwindigkeitsniveau werden die bestehenden und allfällig neuen Massnahmen überprüft.
270	O3	M7	Öffentliche Parkplätze auf den Hauptverkehrsachsen müssen bleiben	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt M7a unterstützt.
271	P30	M7	Muss separat behandelt werden, Kurzzeitparkplätze vor den Geschäften müssen erhalten bleiben	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt M7a unterstützt.
272	O11	M7a	Parkierung im Zentrum: Die Sicherstellung der Kurzzeitparkplätze im Zentrumsbereich ist	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt M7a unter-

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			sehr wichtig und ein zentrales Anliegen auch der Eigentümer im Bereich Zentrum. Wichtig scheint hier, dass die Parkplätze nicht durch Dauerparkierer mit einer Dauerparkkarte belegt werden, sondern tatsächlich den Geschäften zur Verfügung stehen.		stützt.
273	04	M7, a & b	Hier sind zusätzlich <i>Massnahmen zur Parkierung in Gebieten mit starker Verdichtung aufzunehmen</i> (Bahnhof, Zentrum, Quartiere). Mit koordinierten Parkierungslösungen (z.B. Parkhaus bei der Landi) kann Platz für Mehrnutzung oder Freiraum geschaffen werden.	A	Der Handlungsbedarf für die Parkierung wurde erkannt und wird in den Massnahmenblatt M7a und M7b aufgegriffen. Im Zentrumsbereich besteht eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Parkplätzen (Kunden, SBB Park+Ride, etc.), welche aufeinander abzustimmen sind. Die aus heutiger Sicht publikumsorientierten Nutzungen sind als Zielorte festgehalten.
274	09	M7a	Parkierung im Zentrum: Die Sicherstellung der Kurzzeitparkplätze im Zentrumsbereich ist für das Gewerbe und die Geschäfte essentiell und daher sehr wichtig.	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt M7a unterstützt.
275	P9	M7, a & b	Das Parkplatz-Angebot im Zentrum ist wichtig, weshalb als Massnahme die Errichtung eines Parkhauses (ober- oder unterirdisch) zu prüfen ist (z.B. im Zusammenhang mit der Überbauung "Bauernhaus Strahmmatte").	A	Der Handlungsbedarf für die Parkierung wurde erkannt und wird in den Massnahmenblatt M7a und M7b aufgegriffen. Im Zentrumsbereich besteht eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Parkplätzen (Kunden, SBB Park+Ride, etc.), welche aufeinander abzustimmen sind.
276	03	M7b	Kurzzeitparkplätze Oberdorfstrasse / Zentrum vor den Geschäften sind gemäss aktueller Belegung unbedingt zu erhalten!	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt M7a unterstützt.
277	014	MIV	Richtplan: Schlösslistrasse Der Entwurf des Richtplans sieht vor, dass die Schlösslistrasse als Detailerschliessung klassifiziert ist. Dies widerspricht einerseits der regionalen und kantonalen Planung (RGSK II, kantonaler Richtplan), welche den Halbinschluss Grauholz mit der entsprechenden Zufahrtstrasse enthält. Andererseits entspricht diese Einordnung nicht dem ESP Richtplan Bahnhof Zollikofen Münchenbuchsee. Der für das Gemeindegebiet geltende Richtplan (beschlossen durch den Gemeinderat Münchenbuchsee am 4. Dezember 2000) ordnet die Schlösslistrasse eindeutig der Basiserschliessung zu (Karte Verkehr 2 „Motorisierter Individualverkehr“). Für das Gemeindegebiet Zollikofen wurde der Richtplan überarbeitet und vom Gemeinderat Münchenbuchsee am 31. Mai 2017 beschlossen. Auch hier sind die Schlösslistrasse und der darauf folgende Eichenweg der Basiserschliessung zugeordnet. Auch aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Klassifizierung als Basiserschliessung absolut	B	Die Festlegung im Richtplan wurde überprüft und wird angepasst: Die Schlösslistrasse wird der Basiserschliessung zugeordnet.

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			richtig. Die betroffene Strasse ist eine wichtige überörtliche Verbindungsstrasse und erschliesst den kantonalen Entwicklungsschwerpunkt.		
278	P4	MIV	Mit Massnahmen einverstanden, grosse Skepsis, ob das Verkehrsaufkommen bewältigt werden kann. Infrastruktur ist am Anschlag (Platz für Kreisel oder Busspuren = ??)	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
279	P8	MIV	Die Verkehrstechnische Entwicklung sollte nicht nur zuhanden des Fuss- und Veloverkehrs bzw. ÖVs geschehen. Der Verkehr wird durch den Bau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes sowieso zunehmen, deshalb sollte bei der Verkehrsentwicklung auch der motorisierte Individualverkehr einbezogen werden.	A	Auf dem Strassen- und Wegenetz sollte stets die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen angestrebt werden.
280	P12	MIV	Eine Einbahn zum Bahnhof und das Halten von Bussen auf der Hauptstrasse sind wegen dem daraus entstehenden zu grossem Verkehrsstau nicht sinnvoll. Die Löwenstrasse muss als Basiserschliessung eine Aus- und Einfahrt Bernstrasse und Fellenbergstrasse haben.	A	Die Haltestellen im Bahnhofsumkreis werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut. Die Löwenstrasse wird als Detailerschliessung geführt. Es ist keine Änderung der Anschlüsse vorgesehen.
281	P39	MIV	Als Anwohner der Mühlestrasse (unterer Teil Richtung Golfplatz Moossee) sind wir von der angrenzenden Strasse stark betroffen. Uns ist bewusst, dass die Strasse eine Hauptachse darstellt und es kaum unumgänglich ist, die Strasse zu meiden. Dennoch gibt es diverse Anregungen, welche wir anbringen möchten: Lärmpegel: Vor längerer Zeit wurde an der Mühlestrasse eine «Verengung» der Strasse vorgenommen. Wir begrüßen diese Umstrukturierung. Doch leider hat die gut gemeinte Änderung nicht nur Vorteile mit sich gebracht. Die Erhöhungen am Anfang und Ende der Strasse weisen jeweils mittig einen Baum auf. Leider trifft dies nicht auf alle zu, weshalb die Autofahrer nicht abbremsen und über die Pflastersteine fahren. Es resultiert Lärm. Nicht nur von Personenwagen, sondern auch von den grösseren, beladenen Wägen, was eine höhere Lärmemission mit sich bringt. Wird es bezüglich den Erhöhungen eine Änderung geben? Parkplatzsituation: Wir begrüßen die Entstehung von Parkplätzen. Uns fällt aber oftmals auf, dass nicht nur Ansässige die Parkplätze benutzen, sondern auch Arbeitnehmende oder Personen, welche dann mit dem Zug weiter reisen. Nebst diesen Auffälligkeiten gibt es weiter auch Personen, welche ihre Wohnwagen oder Anhänger auf die Parkplätze stellen und diese über längere Wochen stehen lassen. Dies zum Ärger von den Anwohnern, welche dann keine Möglichkeit mehr haben, die Besucher auf einen Platz zu verweisen. Bereits eine Änderung in eine blaue Zone würde genannte Sachverhalte wegbedingen (annehmbare	A	Im Rahmen von allfälligen Sanierungsmassnahmen werden die Bauweise und die Lage der Elemente geprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies passiert unabhängig vom Verkehrsrichtplanes. Blaue Zone ist im Rahmen von MN Blatt M7b zu prüfen.

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>Lösung für Besucher bzw. Anwohner müsste berücksichtigt werden, z.B. Schild nur Anwohner/Besucher).</p> <p>Geschwindigkeiten: Trotz der Massnahme mit den Hindernissen hat sich an der Geschwindigkeit der Autofahrenden nichts geändert. Auch wenn bereits Messungen durchgeführt wurden und diese besagen, dass Personen hier eher langsam als schnell durchfahren, können wir diesen nicht genug Zuspruch geben. Bereits des Öfteren mussten wir mitanhören, wie abrupt abgebremst wurde. Auch das Hupen von Autofahrenden ist nicht selten.</p> <p>Lastwagenverkehr trotz Verbotstafel: Am unteren Ende der Mühlestrasse, gleich beim Kreis bei der Moospinte, hängt ein Schild, welches besagt, dass Lastwagen keine Durchfahrt haben. Nichts desto trotz erleben wir es tag täglich, dass Lastwagen wie auch Carunternehmen ihre Fahrt weiterführen, obwohl dies nicht gestattet wäre. Eine Verschärfung der Massnahmen diesbezüglich wäre begrüssenswert.</p> <p>Fahrradstreifen: Gemäss Angaben der Gemeinde hätte bei den Umbauten ein Fahrradstreifen eingezeichnet werden sollen. Dieser wurde bis heute nicht angezeichnet. Gibt es hierfür Gründe?</p>		<p>Im Zielzustand wird eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren geprüft; dazu zählt auch die Mühlestrasse.</p>
282	P42	MIV	<p>In den Jahren seit ich wohnhaft bin an der Mühlestrasse musste ich immer mehr feststellen, dass vor allem die Geschwindigkeit der Autos immer relativ hoch war beim Durchfahren der Mühlestrasse. Da wir täglich den Fussgängerstreifen überqueren kommt es definitiv zu oft vor, dass die Autofahrer zu schnell kommen und die Autos nicht in der Lage sind rechtzeitig zu bremsen und uns als Fussgänger den Vortritt zu gewähren! Es ist schon mehrfach zu brenzlichen Situationen gekommen. Auch die Kinder des Kindergarten sind häufig spielend auf diesem Teil unterwegs und auch dort ist es schon mehrfach zu brenzlichen Situationen gekommen.</p> <p>Auch zu erwähnen ist, dass der Verkehr in den Letzen 5 Jahre ca. an der Mühlestrasse extrem zugenommen hat!</p> <p>Wir in unserem Quartier haben diese Situation schon mehrfach der Polizei (Münchenbuchsee) und der Gemeinde gemeldet mit der Bitte unbedingt die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Leider wurde dies bis heute nie umgesetzt.</p> <p>Deswegen hoffe ich sehr - schon aufgrund der Tatsache, dass es eine Schulzone mit Kindergarten inkl. Kita ist - dass dies als Priorität 1 aufgenommen wird und entsprechend umgesetzt wird. Obschon die Geschwindigkeit von 50km/h sicher mehrheitlich eingehalten wird, ist dies in diesem Abschnitt mit Schulzone definitiv zu schnell und müsste auf 30km/h reduziert werden.</p>	A	<p>Im Zielzustand wird eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren angestrebt; dazu zählt auch die Mühlestrasse.</p>

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
			Erstaunt musste ich feststellen, dass in verschiedenen Abschnitten in Münchenbuchsee die Geschwindigkeit gesenkt wurde, aber in diesem Abschnitt noch nicht! Hoffe sehr, dass unser Anliegen geprüft wird respektive umgesetzt wird!		
283	03	Ö1	Erschliessungsqualität sicherstellen: Bus-Hub am Bahnhof ist für uns eine Bedingung. (gem. unserem Vorstoss im GGR)	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
284	04	Ö1	Hier könnte der Bus-Anschluss die ab 2030 geplanten zusätzlichen Kurse zwischen Bern und Zollikofen erwähnt werden.	A	Die Inhalte der MN-Blätter werden daraufhin geprüft. Diese Anliegen liegen aber grundsätzlich nicht im Wirkungsbereich des Verkehrsrichtplanes.
285	P5	Ö1	Desweiteren ist man beim öV weder fordernd, noch visionär. Ja, das Verkehrskonzept Bern Nord ist gut. Aber nicht das Konzept sollte genannt werden, sondern das Ziel: Eine verlässliche Anbindung. Gleiches gilt für die S-Bahnlinie. Beides ist entscheidend für die Standortattraktivität der Gemeinde, hier sollten klar Ziele definiert sein: Beispielsweise 8 Verbindungen pro Stunde, auch am Wochenende. Maximal XX Minuten bis Bern etc. Denn die Realität ist ja: Münchenbuchsee hat nur als Pendlergemeinde eine attraktive Zukunft.	A	Die Gemeinde Münchenbuchsee setzt sich bei der Region und dem Kanton stets für eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ein. Der Grundsatz ist im Massnahmenblatt Ö1 festgehalten.
286	01	Ö2a	Personenunterführung beim Bahnhof und Erreichbarkeit des Perrons West: Wir bitten, beim Ausbau der Personenunterführung auf eine auch für ältere Personen sichere und gut beleuchtete Ausführung zu achten. Der geplante Weg entlang den bäreseitig gelegenen Geleisen wird von uns sehr begrüsst, da er eine ebenerdige Verbindung zwischen dem Perron West und dem Domicil Weiermatt ermöglicht.	A	Eine Sicherstellung der hindernisfreien Zugänglichkeit zum Bahnhof ist im Massnahmenblatt Ö2a als Ziel enthalten.
287	05	Ö2a	Es ist nachvollziehbar, dass die Gemeinde in der Thematik Verkehr vorsichtig ist, so hat ja die politische Unentschlossenheit in Buchsi dazu geführt, dass der Bärenkreisel noch nicht steht und die Unterführung erst Jahre zu spät gebaut werden konnte. Der EVP fehlt die politische Entschlossenheit besonders bei der Schlüsselfrage der Ortsbusführung. Daher wünschen wir im Massnahmenblatt Ö2a folgende Änderung: (s. kursiver Text)in Form eines öV-Hubs ist anzustreben wurde geprüft. Bei allen Varianten überwiegen die Nachteile oder sind die Mehrkosten unverhältnismässig. Aus diesem Grund wird eine neue Variante mit der Verschiebung der Haltestellen „Kirche“ Seite Tiefenbacher Schuhe zum Bahnhof und „Kirche“ zum Kopierladen hinsichtlich der Fahrplananbindung, des Verkehrsflusses und der Gestaltung eines Bärenkreisels vertiefter geprüft.	A	Die Standorte der Bushaltestellen werden nicht im Rahmen des Verkehrsrichtplanes definiert. Die Haltestellen im Bahnhofsumkreis werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut.
288	06	Ö2a	Wir vermissen die Aussage, was das Bahnhofareal (SBB) betrifft und finden auch nichts i.S.	A	Konkrete Pläne für die beiden Areale liegen noch nicht vor und können dementsprechend nicht in den Richtplan auf-

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Landi Areal.		genommen werden.
289	06	Ö2a	Münchenbuchsee ist zwar mit dem öV gut erschlossen, was fehlt, ist die Konzentration des öV am Bahnhofplatz. Die dezentralen Haltestellen im nahen Umfeld des Bahnhofs sind aufzuheben und stattdessen sind die Umsteigebeziehungen am Bahnhof entsprechend aufzubauen.	A	Die Haltestellen im Bahnhofsumkreise werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut. Hierbei wird eine Verbesserung der Umsteigebeziehungen als Kriterium in die Betrachtung miteinbezogen.
290	09	Ö2a	Aufwertung Bahnhof Münchenbuchsee: Ein Bus-Hub am Bahnhof ist zu begrüssen. Die Bushaltestellen dürfen aber nicht generell auf die Hauptstrasse in den Bereichen Bernstrasse (Hofwilstrasse und Waldegg) und Oberdorfstrasse (Kirche und Coop) verlegt werden.	A	Die Haltestellen im Bahnhofsumkreise werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut. Hierbei wird eine Verbesserung der Umsteigebeziehungen als Kriterium in die Betrachtung miteinbezogen.
291	P4	Ö2a	Öffentliche Toiletten im Bahnhofbereich (Münchenbuchsee) fehlen seit Jahren!	B	Eine öffentliche Toilette im Bahnhofbereich ist geplant: Umsetzung bis 2020.
292	P12	Ö2a	Bahnhof ist als Schwerpunkt für den öffentlichen Verkehr vorzusehen. Verlegung von Haltestellen vom öffentlichen Verkehr auf die Hauptstrassen ist zu vermeiden.	A	Die Haltestellen im Bahnhofsbereich werden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für den gesamten Zentrumsbereich angeschaut.
293	P30	Ö2a	RBS-Bus muss in Haltebuchten und nicht auf Strasse anhalten.	A	Die Ausgestaltung einer Haltestelle als Bus- oder Fahrbahnhaltestelle wird situativ entschieden. Dabei wird z.B. miteinbezogen, wie die vorherigen und nachfolgenden Haltestellen auf der Strecke ausgestaltet sind sowie auch, ob es die Platzverhältnisse zulassen. Bei Haltebuchten besteht häufig das Problem des wieder in den Verkehrsfluss Einordnens, was bei zu häufiger Abfolge Zeit kostet. Des Weiteren müssen die Busse an der Haltestelle genau parallel zum Halten kommen, damit keine Lücken zwischen Bus und Haltekante entstehen.
294	08	Ö2b	Zu den Zielgebieten, wo neue Buslinien zu prüfen sind, machen wir folgende Bemerkungen: Im Hinblick auf die erwogene Erschliessung des Gymnasiums Hofwil z.B. mit einem «Schülerbus» sollte auch geprüft werden, ob und wie allenfalls auch der Fuss- und Veloverkehr zwischen öV-Haltestellen und Gymnasium verbessert und attraktiver gemacht werden	A	Die Gemeinde Münchenbuchsee setzt sich bei der Region und dem Kanton stets für eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität ein. Zielgebiete, bei denen eine bessere Erschliessung dem

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>könnte.</p> <p>Die Erschliessung des Sportzentrums Hirzenfeld (Freiluft-Schwimmbad und Kunsteisbahn) mit öV ist ein altes Anliegen, das in Zusammenarbeit mit der zweiten Trägergemeinde (Zollikofen) endlich vorangebracht werden sollte.</p> <p>Es gab schon einmal einen Zubringerbus; Ein öV-Angebot könnte auch die hohe Verkehrsbelastung mit Freizeitverkehr auf der Zufahrtsstrasse aus Zollikofen mindern und die Verkehrssicherheit verbessern. Der VCS Region Bern unterstützt die Initiative der Gemeinde Münchenbuchsee, die öV-Erschliessung des Sportzentrums und der benachbarten gemeindeeigenen Saal- und Freiheitsanlage anzupacken. Es sollte jedoch eine öV-Erschliessung aus beiden Trägergemeinden angestrebt werden</p>		öffentlichen Verkehr zu prüfen ist, sind im Massnahmenblatt Ö2b festgehalten.
295	08	M4, M5, M7a, M7b, Ö1, Ö2A, Ö2c, Ö3	<p>Im Übrigen unterstützt der VCS Region Bern auch die Inhalte der folgenden Massnahmenblätter: <i>M4 Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren</i> (mit zusätzlichen Tempo-30-Zonen und neu auch Tempo-20 Zonen auf Wunsch der betroffenen Quartiere)</p> <p><i>M5 Laufende Überprüfung Verkehrssicherheit</i></p> <p><i>M7a Parkierung im Zentrum</i> (wobei neben der Elektromobilität (mit Strom aus erneuerbaren Quellen) auch die Sharing-Mobilität zu fördern ist)</p> <p><i>M7b Parkraumbewirtschaftung</i> (mit der gleichen Ergänzung wie bei M7a)</p> <p><i>Massnahmen zum öffentlichen Verkehr und zur Kombinierten Mobilität</i> Der VCS Region Bern unterstützt mit Nachdruck folgende Massnahmenblätter.</p> <p><i>Ö1 Erschliessungsqualität sicherstellen</i> (u.a. auch durch Ausweitung des öV-Angebots in den Randstunden)</p> <p><i>Ö2a Aufwertung Bahnhof Münchenbuchsee</i> (siehe Bemerkungen zu M3)</p> <p><i>Ö2c Hindernisfreie Bushaltestellen</i></p> <p><i>Ö3 Förderung der Kombinierten Mobilität</i> (siehe Bemerkungen zu M3)</p>	A	Wir nehmen die Eingabe zur Kenntnis.
296	08	V	<p><i>Massnahmen zum Fuss- und Veloverkehr:</i> Der VCS Region Bern unterstützt die Inhalte aller Massnahmenblätter und fordert für alle eine Umsetzung in 1. Priorität. Das gilt insbesondere auch für das Massnahmenblatt V1b.</p>	A	Die Inhalte der Massnahmenblätter zum Fuss- und Veloverkehr wurden auf ihre Priorität noch einmal geprüft. V1b mit Priorität 2 stimmt mit der Region (RKBM) überein, wo die Planung und Umsetzung der Veloroute nach aktuellem Stand (Mai 2019) weiterhin im Horizont 2024-2027 vorgesehen ist. Ein zeitliches Vorziehen müsste vorgängig besprochen werden.

Nr.	Ein-gabe	Mass-nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
297	03	V1a	Sichere und attraktive Veloverbindungen in der Gemeinde: Veloverkehr soll auf Nebenstrassen und nicht auf den Hauptverkehrsachsen stattfinden. Dieser ist auf die Nebenstrassen zu verlagern.	A	Grundsätzlich ist das ganze Strassen- und Wegenetz für alle Verkehrsteilnehmenden sicher auszugestalten. Separate Velorouten werden geprüft.
298	P12	V1a	Opposition gegen: Neue Vorschriften für Veloverkehr ohne Einbezug der Grundeigentümer.	A	Sofern Grundeigentümer von einem Veloverbindungsprojekt betroffen sind, werden diese in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinbezogen. Dies ist im Massnahmenblatt V1a unter dem Punkt Involvierte festgehalten.
299	08	V1b	<i>Regionale Alltagsveloroute mit erhöhtem Standard:</i> Aus Sicht des VCS ist eine schnelle, direkte und widerstandsfreie Velobahn insbesondere für Berufspendlerinnen und Berufspendler mit E-Bikes via Zollikofen nach Bern möglichst rasch zu realisieren. Dabei soll nicht nur Münchenbuchsee als Start- und Zielort im Blickfeld sein, sondern auch der Anschluss insbesondere aus dem Raum Moosseedorf / Urtenen-Schönbühl / Mattstetten / Jegenstorf, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den dort zuständigen Gemeinden.	A	Die Federführung liegt bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, welche die betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinbezieht.
300	03	V2a	Veloabstellplätze:Velostationen begrüssen wir sehr! Hauptsächlich am Bahnhof.	A	Die Veloparkierung am Bahnhof besteht als 1. Priorität.
301	06	V2a	Seit Jahren ungelöst ist das Problem der Veloabstellplätze, insbesondere auf der Nordseite des Bahnhofs.	A	Die Veloparkierung am Bahnhof besteht als 1. Priorität.
302	P4	V2a	Unbedingt genügend Velo-Parkplätze bei ZPP und auf öffentlichen Plätzen einplanen. Planung Velostation(?).	A	Das Anliegen wird mit dem Massnahmenblatt V2a unterstützt. Velostationen werden im Massnahmenblatt V2b behandelt.
303	08		Wir begrüssen insbesondere die Ankündigung, bisher leider «noch nicht realisierte, aber weiterhin gewünschte und zielführende Massnahmen» aus dem «Richtplan Verkehr 1999» weiterzuerfolgen und in den neuen Richtplan Ortsentwicklung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Schaffung neuer Fusswegverbindungen und für die Verkehrsberuhigung in den Quartieren (Tempo-30-Zonen, mögliche Begegnungszonen). Aus Sicht des VCS ist auch die hohe Priorität erfreulich, die in der OPR 2017+ der Siedlungsentwicklung nach Innen zugeschrieben wird. Mit Nachdruck unterstützen wir insbesondere die in diesem Zusammenhang formulierten Ziele, dass neue Wohnüberbauungen punkto Ressourceneffizienz, Bodenverbrauch, Energie und Mobilität «der nachhaltigen Entwicklung entsprechen» sollen und die Gemeinde eine Aufwertung von Strassen, Plätzen und weiterer öffentlich zugänglicher Aussenräumen zu attraktiven	A	

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>Freiräumen anstrebt.</p> <p>Beide Ziele setzen eigentlich voraus, dass Mehrverkehr (insbesondere motorisierter Individualverkehr auf der Basis fossiler Energieträger) als Folge der Verdichtung vermieden und die Verkehrsbelastung möglichst noch reduziert wird. In dieser Hinsicht ist es folgerichtig, wenn insbesondere in den Richtplan-Massnahmenblättern immer wieder Bekenntnisse und Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs, der kombinierten Mobilität, der Elektromobilität und der Sharing-Mobilität vorkommen. Ergänzend dazu sollten aber auch Massnahmen zur Förderung autofreien oder zumindest autoarmen Wohnens und Arbeitens vorgesehen werden. Der VCS Region Bern hat sich in den letzten Jahren vertieft mit den Möglichkeiten und konkreten Projekten von autofreien bzw. autoarmen Überbauungen auseinandergesetzt. Wir sind gerne bereit, unsere Vorstellungen dazu im Gespräch darzulegen oder auch weitere Informationen und Kontakte zu Autofrei-Fachleuten zu vermitteln.</p>		Die Inhalte der Massnahmenblätter und Nutzungsplanung wurden daraufhin geprüft.
			<p><i>Bemerkungen zum Richtplan-Entwurf Teil A:</i> Erläuterungen: Im Entwurf für den <i>Richtplan Ortsentwicklung</i> werden aus Sicht des VCS im Kapitel 3.2 (Ziele Verkehr und Mobilität) weitere unterstützungswürdige Bekenntnisse und Ziele formuliert. Diese sollten dann allerdings in den Massnahmenblättern und in der Nutzungsplanung konsequenter weiterverfolgt, konkretisiert und umgesetzt werden. In diesem Sinne unterstützen wir insbesondere eine Verstärkung der Aussagen betreffend Einsatz «für ein gutes öV-Netz» (gemäss Leitbild Münchenbuchsee) und für gute Rahmenbedingungen für den Fuss- und Veloverkehr</p> <p>Schaffen von Voraussetzungen für eine sichere und nachhaltige Mobilität</p> <p>Bekenntnis als «Gemeinde der kurzen Wege»</p> <p>aktive Förderung der kombinierten Mobilität.</p> <p>Aus VCS-Sicht ist jedoch fraglich, ob eine konsequente Ausrichtung auf diese Ziele und eine glaubwürdige Weiterentwicklung in diese Richtung möglich und erreichbar sind, wenn gleichzeitig weiterhin «den unterschiedlichen Bedürfnissen» der bzw. aller Verkehrsteilnehmenden Rechnung getragen werden soll und wenn die verschiedenen Verkehrsmittel weiterhin «gemäss ihren Stärken und im Sinne der Koexistenz gezielt gefördert» werden. Diese «Grundsätze» im Richtplan Ortsentwicklung (S. 14) sollten unseres Erachtens im Hinblick auf <i>Zielkonflikte</i> überprüft werden.</p> <p>Aus Sicht des VCS ist (zumindest gebietsweise) eine Priorisierung und <i>Bevorzugung der nachhaltigeren Verkehrsmittel</i> geboten (Fuss- und Veloverkehr sowie öV). Ausserdem sollte</p>		Die Inhalte der Massnahmenblätter wurden daraufhin geprüft.

Nr.	Ein- gabe	Mass- nahme im RP	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>der Förderung der (mit erneuerbarer Energie zu betreibenden) Elektromobilität höhere Bedeutung beigemessen werden. Ein entsprechender Grundsatz sollte dazu im allgemeinen Teil des Richtplans (Teil A) verankert werden und nicht bloss in einzelnen Massnahmenblättern angedeutet werden. Ebenso sollte auch die Förderung von <i>Sharing-Mobilität</i> im allgemeinen Richtplan-Teil A erwähnt und betont werden.</p>		
304	O16		<p>Das Gymnasium Hofwil bittet zu prüfen, ob im Rahmen der Verkehrsplanung auf der Durchgangsstrasse beim Gymnasium Hofwil eine Begegnungszone (T20 mit Vortritt Fussgänger) oder sogar ein Durchfahrtsverbot für Autos und Motorräder (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr) möglich ist.</p> <p>Während den Hauptverkehrszeiten ist diese Durchfahrt als Ausweichroute sehr beliebt. Die meisten Fahrzeuge halten sich nicht an das Tempolimit und es kommt oft zu gefährlichen Situationen. Die Situation hat sich mit dem Bau des Provisoriums auf der Westseite der Strasse (Parkplatz) noch verschärft, da nun viele Schüler täglich die Strasse queren. Im Rahmen des Erweiterungsprojekts am Gymnasium Hofwil ist es sehr gut möglich, dass neuer Schulraum auf der Westseite der Strasse zu stehen kommt (z.B. an Stelle des Gewächshauses).</p>	A (B)	<p>Die gewünschten Verkehrsmassnahmen wurden geprüft: Ein komplettes Durchfahrtsverbot ist nicht im Sinne der Gemeinde.</p> <p>Die Schaffung einer Begegnungszone im Bereich des Areals des Gymnasiums Hofwil ist denkbar. Weitere Abklärungen dazu sind erforderlich; die Idee wird aufgenommen und weiterverfolgt.</p> <p>Die Möglichkeit für Tempo 20 Zonen ist im Massnahmeblatt M4 enthalten.</p>
305	O3		<p>Dossier ist zu komplex. Fragestellung zu einseitig. Wir erwarten zum "Richtplan Ortsentwicklung" Verkehr, ein weiteres Mitwirkungsverfahren.</p>	A/C	<p>Eine Vielzahl von Mitwirkenden (Private, Organisation, Parteien) haben sich konstruktiv eingegeben und zum Richtplan Ortsentwicklung, Teil Verkehr eine Stellungnahme abgegeben. Auf eine zweite Mitwirkung wird deshalb verzichtet.</p>
306	O4	C1	<p>Ohne entsprechende Erfolgskontrolle ist absehbar, dass die beschriebenen Massnahmen nicht oder nur selektiv umgesetzt werden. Eine periodische Überprüfung reicht nicht. Wir stellen uns vor, dass der Gemeinderat regelmässig zu jedem Massnahmenblatt kurz darlegt, wie dieses umgesetzt wird und wo die Massnahme allenfalls angepasst oder ergänzt werden sollte. Diese Erfolgskontrolle der Gemeindeentwicklung sollte an der GGR gerichtet und damit öffentlich sein. Die Massnahmenblätter können so als Reporting-Instrument der Gemeinde verwendet werden. Das Vorhaben, ein «Reporting» zuhanden GR und GGR einzurichten, mit dem die Entwicklung achtsam verfolgt werden kann, sollte auch im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.11. zur Ortsplanung verbindlich festgehalten werden (siehe oben).</p>	A	<p>Es ist vorgesehen, dass der periodisch erfasste Umsetzungsstand im Sinne eines Reportings den zuständigen politischen Instanzen zugestellt wird.</p>

3.7 Weitere Bemerkungen

Nr.	Ein- gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
307	01		Überbauung Strahmmatte: Das Projekt Strahmmatte ist grundsätzlich gut aufgegleist. Wir gehen davon aus, dass überdurchschnittlich viele Mitbürgerinnen und Mitbürger der Generation 60plus hier wohnen möchten. Wir bitten deshalb, die Ergebnisse der laufenden Umfrage zur Wohnsituation gründlich mitzuberücksichtigen, das Gespräch mit den Investoren zu suchen und eine allseits befriedigende Lösung anzustreben.	A	Kontakt zu den Investoren besteht. Die Auswertung der Umfrage zur Wohnsituation ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Sommer 2019 vorliegen und bei der weiteren Ortsplanung berücksichtigt.
308	02		Die Ressourcen seitens Verwaltung u.a. für die Umsetzung der Massnahmen sind sicherzustellen. Für die Belebung des Zentrums ist der OPR17+, nebst beibehalten und neuen Geschäften, mit Begegnungsorten (wie z.B. Bibliothek und Ludothek) zu ergänzen.	A	-
309	02		Die SP bedankt sich bei der Verwaltung und dem Planerteam für die hohe Qualität des OPR17+, welches die meisten der Partei-Ziele v.a. zur Ortsentwicklung und Wirtschaft unterstützt	A	-
310	03		Die SVP Münchenbuchsee findet die vorliegenden Unterlagen und Informationen als Ganzes ausreichend und zweckmässig für eine Mitwirkung. Wir danken allen Beteiligten für die Erarbeitung der Unterlagen und hoffen, dass unsere Anliegen in den zukünftigen Diskussionen berücksichtigt werden.	A	-
311	04		Die GFL ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen oder Ergänzungen im Interesse der Gemeinde und der hier wohnhaften Bevölkerung sind.	A	-
312	05		Die EVP dankt der Verwaltung, den mitwirkenden Planungsbüros, dem Gemeinderat und den zuständigen Kommissionen für die geleistete Arbeit. Es ist gelungen, eine gut nachvollziehbare und umfassende Ortsplanung zu erarbeiten, welche mit den vielen übergeordneten Vorgaben abgestimmt ist. BRAVO	A	-
313	06		Die BDP bedankt sich beim Gemeinderat, den involvierten Kommissionen und der Verwaltung für die vorliegend grosse Arbeit. Es würde uns freuen, wenn der eine oder andere Punkt unserer Mitwirkung in die weitere Planung einfliessen würde.	A	-
314	07		Die FDP unterstützt das zügige Vorantreiben des Projekts OPR17+ und dankt der Bauverwaltung und dem Gemeinderat für die grosse und sorgfältige Arbeit.	A	-
315	08		Gemäss Statuten setzt sich der VCS Kanton und Region Bern ein für die «sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen», für «minimale Umweltbelastung», für die «Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen»; für «optimale Sicherheit und Gesundheit	A	-

Nr.	Ein- gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung», für die «Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad», für die «Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen» sowie für den «Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr». Der Vorstand der VCS- Regionalgruppe Bern (VCS RG Bern) anerkennt, dass die OPR Münchenbuchsee erfreulich stark in die gleiche Richtung zielt.		
316	012		<p>Aus vorstehender Synopse und den dazu gemachten Bemerkungen wird unverkennbar deutlich, dass für unsere Grundstücke (Münchenbuchsee-Grundbuchblatt Nr. 2809 und Nr. 2810) eine massive Zunahme von grundeigentümergebundenen Auflagen resultiert. Schliesslich führt jede Reglementierung in der Regel zu zusätzlichen Kosten, welche sich sowohl für Eigentümer als auch für Mieter bzw. Anlagenutzenden nachteilig auswirken können. Bei unserer Beurteilung steht dabei im Vordergrund, dass der Betrieb des Sportzentrums effizient zu erbringen ist (gemäss Leistungsvereinbarung). Aber auch die (bauliche) Weiterentwicklung des Sportzentrums ist dabei nicht aus den Augen zu verlieren. Den Gästen soll auch künftig ein abwechslungsreiches Freizeit- und Bewegungsangebot zu benutzerfreundlichen Konditionen ermöglicht werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall des Trägervereins sähen sich in erster Linie die beiden Einwohnergemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen mit allfällig daraus entstehenden Mehrkosten konfrontiert!</p> <p>Ferner weisen wir auf den geltenden Finanzierungs- und Steuerungsmechanismus für das Sportzentrum Hirzenfeld hin. Seit 2011 beteiligen sich die beiden Einwohnergemeinden von Münchenbuchsee und Zollikofen paritätisch an der Steuerung und Finanzierung. Grössere Bauvorhaben und deren Ausgestaltung in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild bzw. auf Energie oder Ökologie erfolgen immer in Absprache mit den beiden Einwohnergemeinden. Im Zuge der jeweiligen Kredit- und Geschäftsbehandlungen steht es ihnen zu, ihren Einfluss geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund mutet es einigermaßen komisch an, wenn nun einseitig (durch die EG Münchenbuchsee) neue grundeigentümergebundene Auflagen für diese gemeinsame Aufgabenerfüllung (welche letztlich von beiden Partnern zu finanzieren ist) festgelegt werden.</p>	A	-
317	013	5.6	Wir schätzen das Vorgehen bei der Mitwirkung zur Revision der Ortsplanung mit der Informationsveranstaltung und den Planungsunterlagen sehr. Wir finden den Bericht und die Karten zur Ortsplanung verständlich und sorgfältig formuliert. Wir stimmen der Revision als Ganzes weitgehend zu. Als Naturschutzverein nehmen wir ausführlich Stellung zu unserem	A	-

Nr.	Ein- gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			Hauptanliegen, dem Bereich Landschaft und Freiraum.		
318	P4		Vielen Dank für die wertvolle Planungsarbeit.	A	-
319	P6		Besten Dank für die Gelegenheit an der Mitwirkung teilzunehmen. Die OPR17+ ist ausgewogen und auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde ausgerichtet. Die WBG Beau-Site besitzt drei Überbauungen in Münchenbuchsee (Seedorfweg 66-72 u. 88-92; Ulmenweg 2-6 und Paul-Klee-Strasse 93 u. 97 sowie Lochstieggweg 24-34). Wir sind zufrieden, dass von der OPR17+ nur eine Überbauung betroffen ist.	A	-
320	P8		Die Neubauten welche in Münchenbuchsee gebaut worden sind oder sich noch im Bau befinden, sind Mietpreislich eher auf hohem Niveau. Man sollte aber auch Wohnraum schaffen können, die auch Familien mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen nicht ausschliesst.	A	-
321	P12		Als Bewohner: Die vorgeschlagene Ortsplanung mit den vielen Restriktionen führt zu leeren Geschäftslokalitäten und zu städtischen Bauten was für mich dazu führt dass ich mich im Dorf Münchenbuchsee nicht mehr wohl fühle. Als Grundeigentümer: Die noch weit über die neuen vom Kanton und Bund erlassenen Gesetze und Vorschriften hinausgehenden Beschränkungen in der vorgeschlagenen Ortsplanung sind nicht tolerierbare Eingriffe ins Eigentumsrecht. Diese Beschränkungen müssen alle weggelassen werden. Als Gewerbetreibender: Etwas Grösseres in Münchenbuchsee zu bauen oder umzubauen wird mit solchen Vorschriften und diesem Baureglement ohne spezialisierten Bauanwalt nicht mehr möglich sein, d.h. die Vorschriften und das Baureglement müssen komplett neu formuliert werden, bis alles klar ist. Dies bedingt umfangreiche Kürzungen, Vereinfachungen und viel weniger Vorschriften. Als Investor: Mit der vorgeschlagenen Ortsplanung und den vielen Restriktionen werden viele Investoren und Firmen Münchenbuchsee meiden. Es gäbe dann viele bessere Möglichkeiten das Geld in andern Gemeinden mit weniger Restriktionen in Immobilien anzulegen. Ich für meinen Teil würde bei Annahme dieses Vorschlags der Ortsplanrevision einen grossen Teil meiner Investitionen in Grundstücke in Münchenbuchsee verkaufen, weil sie nicht mehr vernünftig ausgebaut/umgebaut werden könnten und so wirtschaftlich nicht mehr attraktiv sind. Ich bitte Sie meine Eingabe bei der Weiterbearbeitung der Ortsplanrevision zu berücksichtigen und danke für Ihre Bemühungen.	A	-

Nr.	Ein-gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur-teilung	Bemerkung
322	P12		Opposition gegen: Separates Planerlassverfahren für die Strahmmatte. Festlegen von Entwicklungsgebieten ohne Einbezug der Grundeigentümer.	A	-
323	P14		Trotz aller Kritik finde ich es gut, dass bereits heute damit begonnen wird das Morgen zu gestalten. Besten Dank allen.	A	-
324	P19		Allen an der OP17+ Beteiligten ein grosses „Dankeschön“ für die geleistete immense Arbeit!	A	-
325	P24		<p>Ich habe bereits beim ersten Mitwirkungsverfahren teilgenommen. Herzlichen Dank für die Prüfung vom Busverkehr im Hirzenfeld. Leider wurden nicht alle Eingaben von mir übernommen. Was in den aktuellen Plänen nach wie vor nicht eingezeichnet ist, ist der Wildwechsel auf den Parzellen 265 und 168. Wir haben hier Rehe mit Kitz, Fuchsbauten und viele andere Tiere. Weiter zu bedenken ist, dass hier jährlich diverse Zugvögel halt machen. Erstaunlich ist auch, dass ein geschützter Baum auf der Parzelle steht. Auf den öffentlichen Karten des Kantons ist ersichtlich, dass es sich bei dieser Landwirtschaftszone um eine extensiv genutzte Wiese handelt, welche von kultureller Bedeutung ist. Die Parzellen werden im Winter zur Freude aller Kinder zum Schlitteln benutzt.</p> <p>Die Parzelle 2902 erscheint nicht auf allen Karten als Grünzone und die geschützten Obstbäume sind nicht eingetragen.</p> <p>Zu einem intakten Ortsbild gehören nicht nur schützenswerte Gebäude, sondern auch alte Bäume, wie jener grosse Baum (Stieleiche) auf Parzelle 168.</p> <p>Wir denken nicht, dass sich diese Landwirtschaftszone als Wohn- und Mischzone eignet.</p>	A/C	<p>Der Schutzzonenplan wird überprüft und eine Aktualisierung der Schutzobjekte ist zurzeit noch in Arbeit.</p> <p>In den Plänen werden allerdings nur die so genannt überregionalen Wildtierkorridore eingezeichnet.</p> <p>In der laufenden Ortsplanungsrevision sind keine Einzonungen von Landwirtschaftszonen vorgesehen. Es werden lediglich Gebiete identifiziert, die als Nutzungsreserve für allfällige künftige Siedlungserweiterungen in Betracht gezogen werden könnten. Die Umsetzung und Einzonung würde dann zu gegebener Zeit im Rahmen einer späteren Revision der Ortsplanung erfolgen.</p>
326	P29		Im Wissen, dass die Mitwirkung der Ortsplanungsrevision aktuell andere Dokumente betrifft, stelle ich Ihnen trotzdem gerne meine Bemerkungen bezüglich der Bausünden aus dem Jahre 1978 in der UeO Riedli zu.	A	-
327	P29		<p>betrifft UeO Riedli 1978: Unzureichende Fahrrad PP: Die Bebauung „Riedli 2. Etappe“ sah beinahe keine Fahrradparkplätze vor. Für 15 Parteien wurden knappe 3m2 in der Garage umgesetzt:</p> <p>Problem:</p> <p>Der Fahrradabstellplatz ist hoffnungslos überfüllt und es ist mit der vorhandenen UeO nicht möglich an der Eingangsfront einen Anbau zu erstellen welcher nicht gegen das Einheitsbild verstösst. Zudem ist die Maximalhöhe von 2.40m zu tief um mit 2% Gefälle, des Fahrradunterstanddaches, nicht vor bestehende Fenster anzubauen. Geht man heute durchs Quar-</p>	D	Nicht Gegenstand der OPR.

Nr.	Ein- gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>tier, sind bereits einige verschiedene bewegliche Varianten umgesetzt worden. Mögliche Lösungen: a) Den Besitzern das Recht geben, im Eingangsbereich eine Überdachung höher als 2m40 und grösser als 10m2 zu gestalten, solange die Mehrheit der Eigentümer einer Etappe mit dem Design einverstanden ist. (Das einheitliche Aussehen würde mit der Zeit sicherlich darunter leiden.) b) Neue einheitliche Designs ausarbeiten, welche den Besitzern die Möglichkeit gibt, einen Fahrradunterstand zu bauen, welcher gross genug ist, um Kinder in einem Velo-Anhänger im trockenen ein- und auszuladen. (Beispiel im Anhang)</p> <p>Energiesünde „Kältebrücke Vordach“: Die Vordächer wie auch die Balkone der alten Riedli-Häuser, bestehen aus einem nicht-isolierten Stück Beton, welches mit dem Innenraum verbunden ist: Einfachste Lösung: Vordach abtrennen, neu isolieren und die Haustüre auf die Höhe der Isolation der Aussenwand nach vorne versetzen. Zusätzlich ein neues abgetrenntes vorgebautes Vordach mit Stützen zulassen.</p> <p>Problem:</p> <p>Die UeO Riedli bestimmt, dass die Häuser einheitlich aussehen müssen. Ein versetzen der Türe sowie eine neues Vordach (z.B. eine Aluminium-Glas Konstruktion) ist nicht einheitlich und widerspricht somit der UeO Riedli. Mögliche Lösungen: c) Den Besitzern das Recht geben, den Eingangsbereich neu zu gestalten solange eine Energetische Verbesserung gelten gemacht werden kann. Zudem muss die Mehrheit der Eigentümer einer Etappe mit dem Design einverstanden sein. (Das einheitliche Aussehen würde mit der Zeit sicherlich darunter leiden.) d) Neue einheitliche Designs ausarbeiten, welche den Besitzern die Möglichkeit gibt, die Wärme-Kältebrücke aufzulösen. (Beispiel im Anhang)</p>		
328	P34		<p>Die Landi Moossee ist Besitzerin der Liegenschaft GB-Nr. 68 an der Bahnhofstrasse 5, in 3053 Münchenbuchsee, die zurzeit in der Arbeitszone liegt. Seit der Fusion im Jahr 2017 mit der Landi Lyssbachtal und der Landi Grauholz, wird in Münchenbuchsee der Landi Laden, die Tankstelle sowie die Waschanlage betrieben. Die Getreideannahme wurde stillgelegt und der Agrarhandel nach Bundkofen verlagert.</p> <p>Im Moment sind wir auf der Suche nach einem geeigneten Standort, um einen Landi Laden mit Shop und Tankstelle im Grossraum Münchenbuchsee-Mooseedorf-Zollkofen zu realisieren. Am Standort in Münchenbuchsee haben wir noch kein Projekt. Wir wissen auch noch nicht, in welche Richtung es genau gehen soll. Gemäss Aussage der Bauabteilung Münchenbuchsee mache es auch keinen Sinn etwas einzugeben, wenn die Landi Moossee für den Standort an der Bahnhofstrasse noch kein Projekt hat.</p> <p>In der behördlichen Richtplanung wurden aber Rahmenbedingungen und Vorgaben für eine künftige Planung definiert. Grundlagen für diese Bestimmungen waren die Potenzialstudie</p>	A	-

Nr.	Ein- gabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beur- teilung	Bemerkung
			<p>Wachstum nach innen und Testplanung Bahnhofgebiet Südwest.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen wird die Landi Moossee keine Eingabe machen. Die Landi Moossee hat aber Interesse, sobald ein Projekt vorliegt, die Parzelle optimal nutzen zu können.</p>		
329	P36		<p>Mit grossem Interesse habe ich die Mitwirkungsunterlagen zur laufenden Ortsplanungsrevision studiert. Allen Beteiligten danke ich einmal mehr für die grosse, sorgfältige und gut erklärte Arbeit. Im Weiteren bedanke ich mich auch für das konstruktive Gespräch und die Beantwortung meiner Fragen.</p>	A	-